

# EINBLICKE

Hamburgs Verfassung und politischer Alltag leicht gemacht

5. aktualisierte Auflage



Freie und  
Hansestadt Hamburg

Behörde für  
Schule und Berufsbildung  
Landeszentrale für politische Bildung



# Inhalt

Auftakt .....	Seite 6
Von Bürgerschaft und Senat .....	Seite 8
Die Bürgerschaft .....	Seite 10
Wer heißt hier Bürger? .....	Seite 10
Was ist die Bürgerschaft? .....	Seite 11
Wer wählt die Bürgerschaft? .....	Seite 12
Wer darf sich zur Bürgerschaftswahl aufstellen lassen? .....	Seite 13
Welche Tätigkeit ist mit einem Bürgerschaftsmandat nicht vereinbar? .....	Seite 14
Neues Wahlrecht für Hamburg .....	Seite 15
Die Abgeordneten sind gewählt: Ihre Aufgaben und Möglichkeiten .....	Seite 18
Wie ist die Bürgerschaft zusammengesetzt? .....	Seite 23
Wer bestimmt in der Bürgerschaft die Politik? .....	Seite 27
Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Gesetzgebung .....	Seite 28
Hamburgerinnen und Hamburger haben Einfluss auf die Gesetzgebung: Volksgesetzgebung .....	Seite 30
Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Wahl des Ersten Bürgermeisters, Bestätigung des Senats und Kontrolle der Regierung .....	Seite 33
Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Haushaltshoheit .....	Seite 36
Die Aufgaben des Bürgerschaftspräsidenten .....	Seite 38
Wie arbeitet die Bürgerschaft? Die Bürgerschaftssitzung .....	Seite 40

<b>Wie arbeitet die Bürgerschaft?</b>	
<b>Die Ausschüsse, Untersuchungsausschuss, Enquête-Kommission, Eingabenausschuss</b> .....	Seite 53
<b>Wer schafft für die Bürgerschaft? Die Bürgerschaftskanzlei</b> .....	Seite 62
<b>Der Senat</b> .....	Seite 64
<b>Der Senat aus altem Geschlecht</b> .....	Seite 64
<b>Was ist der Senat, und wie setzt er sich zusammen?</b> .....	Seite 66
<b>Wie wird der Senat gebildet?</b> .....	Seite 66
<b>Was macht der Senat? Immer dienstags: Die Senatorenvorbesprechung</b> .....	Seite 68
<b>Was macht der Senat? Die Senatssitzung</b> .....	Seite 69
<b>Was macht der Senat? Die Senatskommissionen</b> .....	Seite 74
<b>Was ist der Senat? Das Staatsoberhaupt</b> .....	Seite 74
<b>Was macht der Erste Bürgermeister?</b> .....	Seite 76
<b>Was machen die Senatorinnen und Senatoren?</b> .....	Seite 77
<b>Unterstützung für den Senat: Das Staatsrätekollegium</b> .....	Seite 80
<b>Die Deputationen: Mitgestalten, mitentscheiden, kontrollieren</b> .....	Seite 82
<b>Immer im Dienst für den Senat: Die Senatskanzlei</b> .....	Seite 86
<b>Hamburgs Vertretung beim Bund</b> .....	Seite 89
<b>Die Rechtsprechende Gewalt (Judikative)</b> .....	Seite 92
<b>An diesem Buch wirkten mit</b> .....	Seite 96
<b>Benutzte Quellen</b> .....	Seite 96

- ▶
- 1 Einblick ins Rathaus mit dem Plenarsaal der Bürgerschaft
  - 2 Der Bürgersaal
  - 3 Der Kaisersaal
  - 4 Der Große Festsaal
  - 5 Der Turmsaal
  - 6 Der Bürgermeistersaal
  - 7 Das Waisenzimmer
  - 8 Der Phönixsaal
  - 9 Das kleine Sitzungszimmer
  - 10 Das Vorzimmer
  - 11 Das Bürgermeisteramtszimmer
  - 12 Die Ratsstube
  - 13 Die Rathausdiele
  - 14 Das Arbeitszimmer des Ersten Bürgermeisters



**Hammonia, Stadtgöttin mit Mauerkrönchen**  
 Sie wird uns durch dieses Buch begleiten.

# Das Hamburger Rathaus



1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

12

13

11

14

**Von der linken Seite des Rathausmarktes** blickt seit 1982 Heinrich Heine nachdenklich Richtung Rathaus.

Erläuternde Texte am Sockel erinnern an die Bücherverbrennung und die Zerstörung des Heinedenkmal durch die Nationalsozialisten. Ihm vis-à-vis auf der rechten Seite des Rathausmarktes an der Alster steht seit 1931 eine hohe Stele. Die dem Rathaus zugewandte Seite ehrt die gefallenen Soldaten des Ersten Weltkriegs. Die Rückseite wurde von Ernst Barlach geschaffen und ist mit der trauernden Mutter und dem Waisenkind den zivilen Kriegsoffizieren gewidmet.

1939 ersetzen die Nazis dieses Relief durch einen emporfliegen-

den deutschen Adler. 1949 wurde das Barlach-Relief rekonstruiert. Zwischen diesen beiden Denkmälern stehen auf dem Rathausmarkt Insignien der Macht: zwei Flaggenmaste mit Reliefs. Sie gehören zum Ensemble des Kaiser-Wilhelm-Denkmal, das von 1902 bis 1930 auf dem Rathausmarkt stand.



# Auftakt

## Von guter und schlechter Verfassung

Die meisten von uns denken bei dem Wort „Verfassung“ wohl unwillkürlich zuerst einmal an ihren eigenen körperlichen oder seelischen Zustand.

In diesem Sinne benutzt auch der Duden u. a. das Wort „Verfassung“ und wird dabei ganz körperbewusst. So verbindet er diesen Begriff mit Körperverfassung, Körperbeschaffenheit und Widerstandsfähigkeit – und lässt auch die kräftige, zarte und schwache Verfassung nicht aus. Die Verwandtschaft ist also eindeutig: Die politischen Verfassungen müssen irgendwie auch etwas mit den uns wohlbekannten Körpergefühlen und Seelenzuständen zu tun haben.

## In bester Verfassung

Die Hamburgische Verfassung regelt so elementare Dinge wie:

- Rechte und Pflichten der Bürgerschaftsabgeordneten,
- Wahlen zur Bürgerschaft, Bildung des Senats,
- Rechte und Pflichten des Senats, des Ersten Bürgermeisters und der Zweiten Bürgermeisterin,
- Rechte und Pflichten der Verwaltung und ihrer Bediensteten,
- das Haushalts- und Finanzwesen Hamburgs,
- die Gesetzgebung und Rechtsprechung des Stadtstaates Hamburg.

In „bester Verfassung“ kann sich unsere Landesverfassung aber nur befinden, wenn Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit nicht zu sehr auseinanderklaffen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass wir wissen, was in der Verfassung steht. Deshalb will diese Publikation anhand ausgewählter Verfassungsartikel den Einstieg in die Hamburgische Verfassung erleichtern.

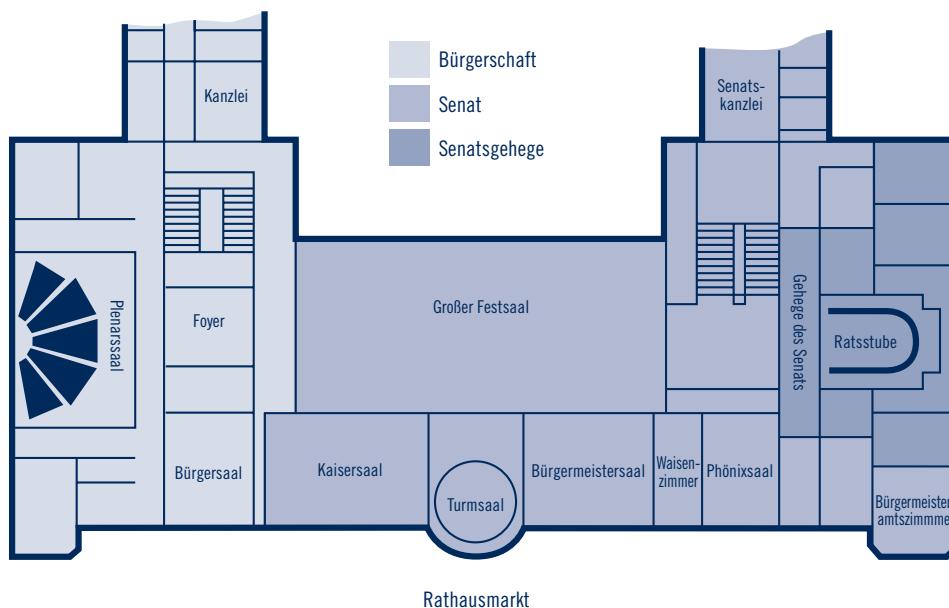
## Das Rathaus: die in Stein gehauene Verfassung von 1860/79

Es scheint ein menschliches Bedürfnis zu sein, den eigenen Phantasien, Wünschen und Vorstellungen materielle Gestalt zu geben. So plante

## Grundriss vom Hauptgeschoss des Rathauses.

Die Räume der Bürgerschaft befinden sich links, die des Senats rechts.

Die höchste Staatsgewalt steht dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Allerdings billigte die Rathausbaumeister vor 110 Jahren dem Senat einen größeren Repräsentationsaufwand zu. Deshalb verfügt der Senat im Hauptgeschoss auch über mehr Räumlichkeiten.



Photos: Michael Zapf

A U F T A K T

auch vor 100 Jahren der Rathausbaumeister Martin Haller das Rathaus als Abbild der Hamburgischen Verfassung von 1860/79.

Heute ist diese in Stein gehauene Verfassung längst überholt. Schon seit 1919 geht z. B. alle Staatsgewalt vom Volke aus und nicht wie noch 1860/79 vom Senat und einer Versammlung von Bürgern (Bürgerschaft), die zwar gewählt wurde, aber nur von denjenigen männlichen Bewohnern der Stadt, die das Bürgerrecht besaßen. Und das erhielten nicht alle erwachsenen Einwohner Hamburgs. Im Laufe der Zeit wurde die Verfassung noch mehrmals verändert, zuletzt im Oktober 2006. Diese zu Papier gebrachte Verfassung soll Ihnen in diesem Buch vorgestellt werden.

### Ein Rundgang durchs Rathaus

Obwohl der Geist der alten Verfassung von 1860/79 im Gemäuer und Interieur konserviert ist, lässt es sich im Rathaus gut mit der heutigen

Verfassung leben. Nach wie vor bietet das Rathaus sowohl der Bürgerschaft als auch dem Senat Arbeits- und Repräsentationsräume. Alles unter einem Dach – deshalb steigen wir in die Hamburgische Verfassung mittels eines Rundganges durch das Hamburger Rathaus ein.

### Der optische Einstieg

Das von Lars Hennings konzipierte Layout soll das vielfältige Zusammenspiel zwischen Senat, Bürgerschaft, rechtsprechender Gewalt und Bevölkerung veranschaulichen.

So ist jede Seite horizontal in zwei Hälften geteilt. Der jeweils untere Teil einer Seite beschäftigt sich mit den einzelnen Artikeln der Hamburgischen Verfassung, die anhand von Beispielen aus der politischen Praxis erläutert werden.

Doch damit nicht genug: Um zu zeigen, wie mit der Hamburgischen Verfassung „gearbeitet“ werden kann, behandeln die unteren Seitenhälften

Aspekte, die in den Geschäftsordnungen (so des Senats und der Bürgerschaft) und in Gesetzen (Wahlgesetz zur Hamburgischen Bürgerschaft, Senatsgesetz, Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht, Gesetz über Verwaltungsbehörden) stehen. Außerdem gibt es Hinweise und Tipps für alle, die sich informieren und politisch engagieren wollen. Diese Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme sind, gerade angesichts der viel zitierten Politik-/Parteienverdrossenheit, ein wichtiges Anliegen dieses Buches.

Entlang der oberen Seitenteile wird es bildlich: So führt uns die Stadtgöttin Hammonia durch das Rathaus, das durch seine architektonische Gestalt zwei der drei in der Verfassung verankerten Staatsgewalten repräsentiert: Bürgerschaft und Senat.

Um die dritte Staatsgewalt, die Judikative (Rechtsprechung), kennenzulernen, müssen wir das Rathaus verlassen und einen kleinen Spazier-



Im Hamburger Rathaus werden nicht nur kommunale Angelegenheiten debattiert und entschieden – wie in den meisten anderen bundesdeutschen Rathäusern. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist „ein Land der Bundesrepublik Deutschland“ (Art. 1 HV). Deshalb befassen sich Bürgerschaft und Senat sowohl mit kommunalen (gemeindlichen) als auch mit staatlichen Angelegenheiten.



**Grundriss von Hamburg mit seinen sieben Bezirken** und der seit dem 1.3.2008 geltenden neuen Gebieteinteilung. Das Besondere eines Stadtstaates ist: Es gibt keine Gemeinden/Gemeindeverwaltungen, die autonom ihre gemeindlichen Tätigkeiten wahrnehmen. Der Stadtstaat Hamburg ist in sieben Bezirke gegliedert mit Bezirksverwaltungen, die allerdings nicht autonom arbeiten, da sie keine kommunale Selbstverwaltung so wie die Gemeinden haben. Nur Hamburg als Ganzes hat eine kommunale Selbstverwaltung.

Photos: Michael Zapf (ganz rechts), Denkmalschutzamt Hamburg, Bildarchiv (rechts)

gang zum Sievekingplatz unternehmen: Dort befinden sich die Gerichte, wie auch das Verfassungsgericht.

So bietet uns der Rundgang durch das Rathaus und der Besuch des Sievekingplatzes die Gelegenheit, die Hamburgische Verfassung und die Menschen, die in ihrem Auftrag tätig sind, kennenzulernen.

Zeichnungen von Birgit Kiupel kommentieren die Verfassungsartikel, erzählen aber auch Geschichten aus dem politischen Alltag.

Ein alphabetisches Glossar, das sich entlang der Seitenränder durch das ganze Buch zieht, erklärt stichwortartig Begriffe aus der Hamburgischen Verfassung und den hier benutzten Gesetzen und Geschäftsordnungen. Hierzu haben wir viel Material verwendet aus dem „Politiklexikon“ von Martina Klein und Klaus Schubert, erschienen 2006 in 4. aktualisierter Aufl. im Dietz Verlag. Das Glossar dient gleichzeitig auch als Stichwortverzeichnis.

### Verschiedene Lese-Routen durch das Buch

Die in diesem Buch präsentierte graphische Mehrdimensionalität ermöglicht den Leserinnen und Lesern verschiedene Lese-Wege: von den „großen“ Texten zu den Stichworten und umgekehrt, oder einfach nur an den Bildern entlang.

*Dr. Rita Bake und Dr. Birgit Kiupel*

### DANK

Bei der 5. aktualisierten Auflage: für Auskünfte und/ oder kritisches Gegenlesen des Manuskriptes: Peter Meyer (Justitiar der Bürgerschaftskanzlei), Dr. Jürgen Schween (Senatskanzlei); für den ergänzenden Beitrag zum Thema Hamburg-Vertretung: Franz Klein; für Informationen zum Thema Steuern: Ernst Stoll (Finanzbehörde); für das Erstellen von Photos: Michael Zapf; für Informationen und Materialbeschaffung: das Team der Parlamentsdokumentation, der Bürgerschafts- und der Senatskanzlei und des Landeswahlamtes.

### Abkürzungsverzeichnis

Abs.:	Absatz
Art.:	Artikel
BVerfG.:	Bundesverfassungsgericht
D:	Deutschland
GG:	Grundgesetz
HH:	Hamburg
HV:	Hamburgische Verfassung
MdHB:	Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft

## Von Bürgerschaft und Senat

### Links die Bürgerschaft – rechts der Senat

Bürgerschaft und Senat arbeiten auf gleichen Stockwerkebenen allerdings fein säuberlich voneinander getrennt: links die Bürgerschaft und rechts der Senat.

Hatten die hanseatischen Rathausbaumeister

### Treppenverläufe verraten viel

So dachte der Rathausbaumeister Martin Haller ganz politisch, als er die Treppenaufgänge in der Rathausdiele konzipierte.

- ▶ Zum **Senat** führt eine große breite Treppe. Keine Stufen wendeln sich, nirgends geht es übers Eck. Der direkte Ausgang zum Senat soll das einheitliche, geschlossene Auftreten des Senats gegenüber der Öffentlichkeit demonstrieren.
- ▶▶ Zur **Bürgerschaft** hingegen führen zwei Wege – damit sollen der in der Bürgerschaft geführte Dialog und die oft ausgetragenen Kontroversen visualisiert werden.



etwa die Anfang des 19. Jhds. übliche Sitzordnung der französischen Deputiertenkammer im Blick, als sie Bürgerschaft und Senat ihre Räumlichkeiten im Rathaus zuwies? Denn in der Deputiertenkammer erhielten die Begriffe „rechts“ und „links“ zum ersten Mal politischen Bezug. Links saßen die „Bewegungsparteien“, diejenigen also, deren Ziel es war, die politisch-sozialen Verhältnisse zu verändern. Und rechts hockten die „Ordnungsparteien“, die im Wesentlichen auf die Bewahrung der politisch-sozialen Verhältnisse hinwirkten.

Der Begriff „links“ wurde aber auch dann gebraucht, wenn ein Mann eine so genannte unebentürftige Frau heiratete und damit eine Ehe zur linken Hand einging. Nun sind Senat und Bürgerschaft zwar nicht miteinander verheiratet, dennoch haben sie eine Jahrhunderte lange, spannungsreiche Beziehung. Es dauerte allerdings bis 1919, ehe sie auf eine demokratische Basis

## TIPP

gestellt wurde – die 1921 in der Verfassung festgeschrieben wurde. Die Hamburgische Verfassung gibt es kostenlos im Infoladen der Landeszentrale für politische Bildung: Altstädter Str. 11; Mo-Do: 13.30-18.00 Uhr, Fr: 13.30-16.30 Uhr.

### Neues von der Hamburgischen Verfassung: in der Fassung von 2006

Seit dem 16. Oktober 2006 gibt es in der Hamburgischen Verfassung eine Neuerung.

Sie betrifft den Artikel 4 Abs 2. Hier heißt es zu den Bezirken: *„Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksämter zu bilden, denen die selbständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit.“*

Damit sind zum ersten Mal in der Hamburgischen Verfassung auch die Bezirke und Bezirksämter genannt. Dadurch wird ihnen eine größere rechtli-

che Bedeutung zuerkannt. Ihre Stellung, ihre Existenz ist nun gesicherter. Denn, um z. B. die Bezirke und Bezirksämter abzuschaffen, würde die Bürgerschaft eine 2/3 Mehrheit benötigen, da nun hierfür eine Verfassungsänderung herbeigeführt werden müsste, wofür eine 2/3 Mehrheit benötigt wird. Bevor dieser Passus in die Hamburgische Verfassung aufgenommen wurde, hätte die Bürgerschaft z. B. nur die einfache Mehrheit gebraucht, um die Bezirke und Bezirksämter abzuschaffen.

### Von Frauen und Männern in Senat und Bürgerschaft

Geschlechtergerechte Sprachregelungen spiegeln nicht immer die Lebensrealität wider. Da wir Ihnen mit dieser Publikation auch diejenigen Menschen vorstellen möchten, die im Auftrag der Hamburgischen Verfassung tätig sind, haben wir uns bei der Sprachregelung am politischen Ist-Zustand orientiert.

▶  
Treppenhaus der Bürgerschaft

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ –  
heißt es in unserer Verfassung.  
Deshalb beginnt unser Rundgang  
auf der Bürgerschaftsseite.



▶  
Ein Bilderfries entlang der Wände  
im Bürgerschaftstrepptenhaus.

Sein Motiv: der Lebenslauf eines idealen Bürgers. Von dem Kampf der unteren Schichten um politische Mitwirkung im Hamburger Rathaus ist hier nichts zu sehen. Es wird das Bild einer alten ständischen Ordnung beschworen und an die alten bürgerlichen Tugenden appelliert.



Auch wenn die in Stein gehauenen Handwerker an der Außenfassade des Rathauses 1897 das Bürgertum repräsentieren sollten, wurden sie erst relativ spät Mitglieder der Bürgerschaft. Kaufleute, Juristen und Ärzte dominierten zahlenmäßig.

Photo: Denkmalschutzamt Hamburg; Bildarchiv (links und rechts); Staatsarchiv Hamburg (ganz rechts)

# Die Bürgerschaft

## Wer heißt hier Bürger?

### Ein direkter Blick auf den Bürgereid

Ein Propaganda-Bild aus alter Zeit prangt im Bürgerschaftstrepptenhaus vor den Eingängen zum Plenarsaal: Zwei wackere Handwerker im mittelalterlichen Gewand zeigen auf die Inschrift: „Tritt ein in Bürgergilden und leiste Bürgereid.“

### Das Bürgerrecht: Nur etwas für Privilegierte

Aber wer durfte in Bürgergilden eintreten? Vor dem 15. Jhd. konnten nur wenige Einwohner Hamburgs Bürger werden. Den Bürgereid zu erwerben war nämlich eine kostspielige Ange-

legenheit, mussten doch mit dem Treueschwur an die Stadt auch bestimmte Pflichten übernommen werden, wie Steuerzahlung und Stadtverteidigung. Darüber hinaus zählte auch nur das männliche Geschlecht!

Dafür gab es dann aber auch diverse Privilegien. Der Bürger durfte ein selbstständiges Geschäft betreiben, Grundeigentum erwerben, heiraten und die Bürgerschaft wählen.

### 1848: Ausweitung des Bürgerrechts

Beeinflusst durch die Ideen der bürgerlichen Revolution von 1848 wollte nun auch ein Großteil derjenigen Einwohner Hamburgs Bürger werden,

denen es bis zu dieser Zeit verwehrt worden war. 1860 kam es deshalb zur Verfassungsreform: Von nun an erhielten alle männlichen, über 25-jährigen Einkommensteuer zahlenden Bürger politische Rechte. Durch diese Regelung hoffte man, das soziale Missverhältnis zwischen denen, die im Parlament saßen und denen, die das Wahlvolk ausmachten, auszugleichen. Aber die Kluft war immer noch immens: Kaufleute, Juristen, Ärzte, Apotheker, Lehrer, gefolgt von wenigen kleinen Händlern und Handwerkern machten das Gros der Abgeordneten aus.



### Der Anreiz zum Erwerb des Bürgerrechts geht zurück

Durch die 1864 eingeführte Gewerbefreiheit konnte man nun, auch ohne das Bürgerrecht zu besitzen, selbstständig ein Gewerbe führen und ein Grundstück kaufen. Mit dem Bürgerrecht erkaufte sich ein Einkommensteuer zahlender Mann nur noch den Vorteil des Wahlrechts. Das erschien vielen zu wenig. Und so sank die Zahl der Bürger und damit auch die der Wähler.

### Was tun?

Ende des 19. Jhds. wurde die Gebühr für den Erwerb des Bürgerrechts abgeschafft. Aber das Wahlrecht blieb weiterhin an die individuelle wirtschaftliche Lage gekoppelt, denn Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts und damit des Wahlrechtes war der Nachweis eines fünf Jahre hintereinander bestehenden jährlich zu versteuernden Einkommens von mindestens 1200 Mark.

### Ein Arbeiter ist nun auch ein Bürger

Obwohl die wirtschaftliche Situation des Einzelnen immer noch ausschlaggebend für das Wahlrecht war, wollten dennoch auch Angehörige der Arbeiterschaft das Bürgerrecht erwerben. Damit hatten die „Reformatoren“ des Wahlrechtes nicht gerechnet. Und so tat die Hamburger Führungsschicht alles, um den steigenden Einfluss der SPD zurückzudrängen. Denn sie war aufgeschreckt durch die (allgemeine) Reichstagswahl von 1890, bei der die Sozialdemokraten mit 58,7% der Stimmen in Hamburg alle drei Reichstagswahlkreise erobert hatten. In die Hamburgische Bürgerschaft dagegen zog der erste Sozialdemokrat erst 1901 ein.

### Seit 1919: endlich das Bürgerrecht für alle volljährigen Hamburgerinnen und Hamburger

Seit dieser Zeit sind in der Bürgerschaft nicht nur Männer, sondern auch Frauen vertreten, und wäh-

len können nun alle volljährigen Hamburgerinnen und Hamburger. Damit ist der 1921 in die Hamburgische Verfassung aufgenommene Artikel 3 Absatz 2: „*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*“ eingelöst.

## Was ist die Bürgerschaft?

Obwohl uns im Bürgerschaftssaal die Logen und Tribünen, die Kronleuchter und die schweren Eichentüren das Gefühl vermitteln, in einem prächtigen Theatersaal zu sitzen und so manche Rednerin und Redner durchaus einen Kleinkunstpreis verdient hätte, geht es hier doch primär um andere Dinge als um „darstellendes Spiel“. Denn: „Die Bürgerschaft ist das Landesparlament“ (Art. 6 Abs. 1 HV.), in anderen Bundesländern, die keine Stadtstaaten sind, Landtag genannt.

### Wie in einem Amphitheater steigen die Plätze der Abgeordneten im Plenarsaal an.

Im Plenum vor dem Präsidium haben die Abgeordneten ihre Plätze. In den Logen (links) sitzen Senatsvertreterinnen und -vertreter und Gäste des Senats. Die Plätze in den Logen (rechts) werden von den Fraktionen vergeben. Vis-à-vis vom Präsidium befinden sich Zuschauerinnen-, Zuschauer- und Pressetribünen. Welche Fraktion oder Gruppe wo im Plenum sitzt, bestimmt der Bürgerschaftspräsident „im Benehmen mit dem Ältestenrat“ (§ 3 Abs. 5 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).



### Was sind Parlamente?

Sie sind in demokratischen Staaten die gewählte Vertretung des Volkes. Im Rahmen der Verfassung regeln sie ihre Zusammenkünfte und Angelegenheiten, insbesondere ihre Arbeitsweise, selbst. Im Parlament wird das Volk durch gewählte Abgeordnete repräsentiert. Zentrale Kompetenzen des Parlamentes sind: die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt (siehe S. 28f.), das Budgetrecht (Haushalt, siehe S. 36f.) und die Kontrolle der Regierung (Senat) (siehe S. 34f.).

### Staatliche und kommunale Aufgaben

Weil Hamburg nicht nur ein Bundesland, sondern gleichzeitig auch eine Stadt ist, stehen auf der Tagesordnung einer Bürgerschaftssitzung (siehe S. 42ff.) auch Themen, bei denen es sich um kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt: wie z. B. die Schließung von öffentlichen Bücherhallen, die finanzielle Unterstützung von

kirchlichen Kindertagesheimen oder die Errichtung von Wohnprojekten für obdachlose Frauen.

### Wie setzt sich die Bürgerschaft zusammen?

„Die Bürgerschaft besteht aus mindestens 120 Abgeordneten (...)“ (Art. 6 Abs. 2 HV.).

Die genaue Anzahl der Mitglieder der Bürgerschaft legt die Bürgerschaft selbst fest. Nach Paragraph 2 des „Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft“ umfasst die Bürgerschaft 121 Mitglieder. Damit ist gewährleistet, dass bei Beschlüssen keine Pattsituation (unentschieden) entsteht. Denn durch so ein Abstimmungsergebnis würde die Arbeit eines Parlaments erheblich erschwert werden.

### Wer wählt die Bürgerschaft?

#### Über die Zusammensetzung der Hamburgischen Bürgerschaft entscheiden Hamburgs Bürgerinnen und Bürger per Wahl.

Üblicherweise findet alle 4 Jahre an einem Sonntag die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft statt.

(Art. 10 Abs. 1 HV.: „Die Bürgerschaft wird auf vier Jahre gewählt.“)

(Art. 6 Abs. 3 HV.: „Der Wahltag muss ein Sonntag oder öffentlicher Feiertag sein.“)

## Sitzplan für die Bürgerschafts- abgeordneten im Plenarsaal.

121 Bürgerschaftsmitglieder nehmen dort Platz.

Die Sitzverteilung erfolgt nach Fraktionsblöcken. In der 19. WP (2008-) sind 4 Fraktionen in der Bürgerschaft vertreten. Nach der Bürgerschaftswahl 2008 hat die CDU: 56 Sitze; die SPD: 45 Sitze; die GAL: 12 Sitze und die Fraktion DIE LINKE 8 Sitze.



Photo: Michael Zapf

## Die Wahlen sind: allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim

**allgemein:** Alle Einwohnerinnen/Einwohner Hamburgs, die deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in HH haben, dürfen wählen.

**unmittelbar:** Abgeordnete werden gewählt. Das Wahlergebnis hängt allein vom Wahlakt ab.

**frei:** Niemand darf einer anderen Person vorschreiben, wen sie zu wählen hat. Auch muss eine Freiheit in der Auswahl zwischen mehreren Wahlvorschlägen vorhanden sein.

**gleich:** Die Stimmen der Wahlberechtigten sind alle gleich viel wert und zählen deshalb auch gleich viel.

**geheim:** Gewählt wird in einer Wahlkabine, die nur einzeln betreten werden darf.

„Die Bürgerschaft entscheidet über die Gültigkeit

der Wahl“ (Art. 9 Abs. 1 HV). Dagegen kann jede(r) Wahlberechtigte innerhalb von 2 Monaten nach der Wahl bei der Bürgerschaft mit einer schriftlichen Begründung Einspruch erheben. Weist die Bürgerschaft den Einspruch ab, kann dagegen beim HH Verfassungsgericht Wahlbeschwerde erhoben werden (Art. 9 Abs. 2 HV).

## Wer darf sich zur Bürgerschaftswahl aufstellen lassen?

- Parteien mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten,
- Wählervereinigungen mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten
- Einzelbewerberinnen u. -bewerber

Als Kandidat bzw. Kandidatin kann sich grundsätzlich jede Person zur Bürgerschaftswahl aufstellen lassen (passives Wahlrecht), sobald sie

aktiv wahlberechtigt ist. Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen auf dem Boden der demokratischen Grundordnung (Grundgesetz) stehen. Ihren Antrag (Wahlvorschlag) reichen sie auf Wahlkreis- und Landeslisten ein: die Wahlkreislisten bei der Bezirkswahlleitung, die Landeslisten bei der Landeswahlleitung. Der Landeswahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Parteien und Wählervereinigungen auf der Landesliste. Der Bezirkswahlausschuss entscheidet über die Zulassung zu den Wahlkreislisten (Gesetz über die Wahl HH Bürgerschaft § 26). Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber müssen auf den Wahlvorschlägen mit Name, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf verzeichnet sein und schriftlich ihre Zustimmung zu ihrer Wahlaufstellung gegeben haben (Gesetz über d. Wahl zur HH Bürgerschaft § 25, Abs. 1 u. 3).

**Bürgerschaftsmandat**

Es gibt Tätigkeiten, die man mit einem Mandatssitz in der Bürgerschaft nicht teilen kann.

**In der Wahlkabine**

Was hier aussieht wie ein Postpaket, ist eine mobile Wahlkabine. Sie hat für die Wahl eine wichtige Funktion, denn: Die Wahlen sind geheim. Niemand darf der Wählenden oder dem Wählenden über die Schulter schauen.

**Hürden für Nichtetablierte**

Um für die Landesliste zugelassen zu werden, brauchen Parteien und Wählervereinigungen, die bisher weder in der Bürgerschaft noch in einem anderen Landtag oder im Bundestag vertreten sind, mindestens 1000 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus Hamburg.

Um für die Wahlkreislisten zugelassen zu werden, brauchen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerberinnen und -bewerber, die nicht in der Bürgerschaft, einem anderen Landtag oder im Bundestag vertreten sind, mindestens 100 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus dem entsprechenden Wahlkreis.

Die Befürworterinnen und Befürworter müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnen, dass die entsprechenden Personengruppen und Personen in die Wahlkreis- und Landeslisten aufgenommen werden sollen. Die Unterzeichnenden gehen damit keinerlei Verpflichtung ein.

Wählen können sie nach wie vor, wen sie wollen.

**Welche Tätigkeit ist mit einem Bürgerschaftsmandat nicht vereinbar?**

Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg „mit Dienstbezügen,

1. zu deren *eigentümlichem und regelmäßigem Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlicher Zwangs- und Befehlsgewalt gehört,*
2. *die als Staatsrätinnen oder Staatsräte tätig sind,*
3. *die als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder*

4. *die in den Präsidialabteilungen der Behörden oder vergleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referentinnen oder Referenten der Senatsmitglieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind,*

*ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar“ (§ 34a Abs. 1 Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)).*

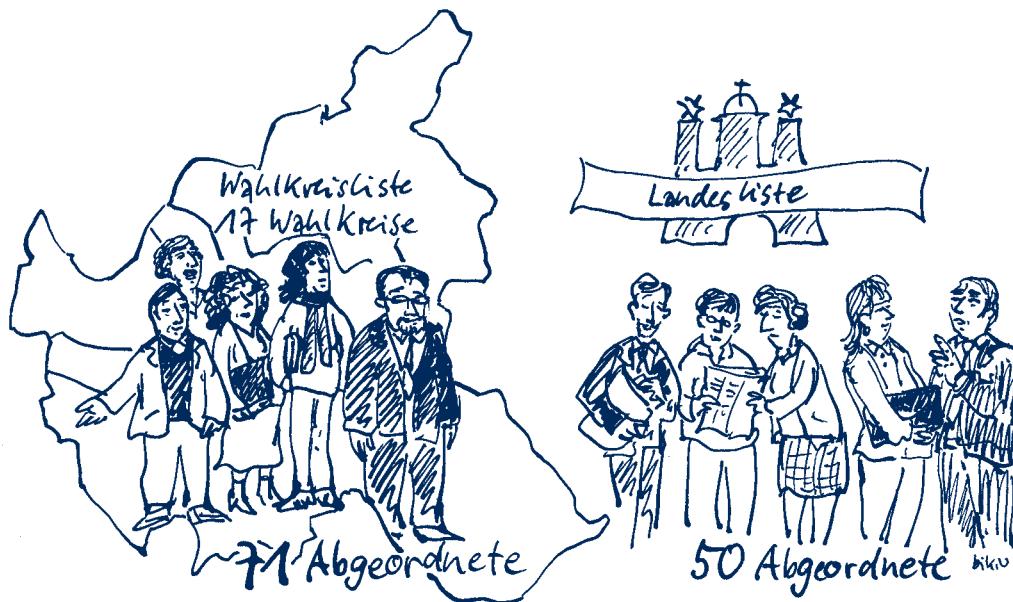
Das gilt auch für „*hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben“ (§ 34a Ab. 2 (BüWG)).*

Ebenso ist die Ausübung des Bürgerschaftsman-

## Neues Wahlrecht für Hamburg

Seit der 19. WP (2008-) erhält jede Wählerin und jeder Wähler zwei farblich verschiedene Stimmzettel: den Landeslistenstimmzettel und den Wahlkreislistenstimmzettel.

Über die Landesliste werden 50 der 121 Bürgerschaftssitze und über die Wahlkreislisten 71 Bürgerschaftssitze vergeben.



Photos: Michael Zapf

dats unvereinbar mit der „Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist“ (§ 34a Ab. 3 BüWG).

Unvereinbarkeit meint: Es verstößt gegen die Gewaltenteilung (dem Grundprinzip politisch-demokratischer Herrschaft und die Organisation staatlicher Gewalt mit dem Ziel, die Konzentration und den Missbrauch politischer Macht zu verhindern), wenn man gleichzeitig in den Gewalten Legislative (Bürgerschaft, dort als Abgeordnete/r) und Exekutive (Senat) bzw. Judikative (Rechtsprechung) in herausragender beruflicher Position tätig ist.

Wenn dennoch solch ein Fall eintritt und wie dann verfahren wird, lesen Sie auf Seite 18.

## Neues Wahlrecht für Hamburg

Im Jahre 2004 wurde durch einen Volksentscheid ein neues Wahlrecht für die Bürgerschaft und die Bezirksversammlungen in Hamburg beschlossen (siehe auch S. 30f). Dieses Wahlrecht wurde durch die Bürgerschaft im Herbst 2006 und – zur Umsetzung einer Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 27. April 2007 – am 4. Juli 2007 geändert und trat am 28. Juli 2007 in Kraft.

Ziel der Wahlrechtsänderungen war ein neues Wahlrecht für Hamburg zu schaffen, das den Wählerinnen und Wählern mehr Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen gibt als das bis 2004 geltende Recht.

Erstmals am 24. Februar 2008 wählten Hamburgs Wahlberechtigte nach dem neuen Wahlrecht. Nun gibt es zwei Stimmzettel: einen für

das Bundesland, also den Stadtstaat Hamburg, und einen für den Wahlkreis, in dem der/die Wahlberechtigte wohnt. Die Wahlberechtigten haben nun 6 Stimmen: 1 Stimme für den Landeslistenstimmzettel (also für den Stadtstaat) und 5 Stimmen für den Wahlkreislistenstimmzettel. Die Wahlberechtigten können nun mit ihren Stimmen die zur Bürgerschaftswahl aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten auch direkt in die Bürgerschaft wählen. Weil man auf diese Weise unmittelbaren Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft hat, handelt es sich beim neuen Wahlrecht um ein so genanntes personalisiertes Verhältniswahlrecht.

### Der Landeslistenstimmzettel

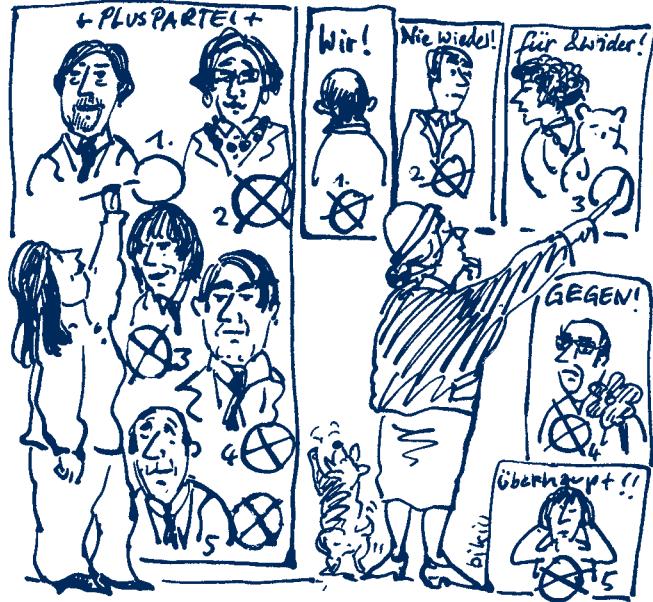
Auf ihm kann man 1 Stimme (Parteistimme) vergeben. Auf diesem Stimmzettel, auf dem Parteien und Wählervereinigungen mit ihren jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten stehen, sind in ganz

**Personalisiertes  
Verhältniswahlrecht**

Mit dem neuen Wahlrecht können Sie Ihre Stimmen häufeln und auch verteilen. Sie haben vielfältige Möglichkeiten.



*Stimmen häufeln*



*Stimmen verteilen*

Hamburg dieselben Personen aufgeführt. Die Reihenfolge, in der die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten auf dem Stimmzettel genannt werden, wird von jeder Partei bzw. Wählervereinigung selbst festgelegt. Jede Partei oder Wählervereinigung kann unbegrenzt viele Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen. Es stehen auf dem Landeslistenstimmzettel keine Einzelbewerberinnen und -bewerber. Diese gibt es nur auf den Wahlkreislisten.

**Wer entscheidet über die Sitzverteilung in der Bürgerschaft?**

Für die Sitzverteilung (Proporz) in der Hamburgischen Bürgerschaft und die Frage, wer die Wahl gewonnen hat, ist allein die Stimmabgabe für die **Landesliste** maßgeblich. Diese Stimmen werden deshalb auch zuerst ausgezählt. Das Ergebnis zeigt an, wie viel Prozent der Stimmen auf die jeweiligen Parteien und Wählervereinigungen entfallen.

Die Verteilung der 121 Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der Parteistimmen. Die Stimmen auf der Landesliste entscheiden über die Verteilung der 121 Sitze in der Bürgerschaft. Nach wie vor hängt also die Gesamtzahl der Parlamentssitze einer Partei davon ab, wie viele Stimmen sie landesweit im Verhältnis zu den anderen Parteien erhält.

Die Ergebnisse der Landeslistenwahl ergeben Wahlsieger und Wahlverlierer. Der Wahlsieger stellt in der Regel, als Partei oder Wählervereinigung allein oder mit mehreren in einer Koalition den künftigen Senat, also die Regierung. Die Wahlverlierer nehmen auf den Bänken der Opposition Platz oder sind laut Gesetz mit weniger als **fünf Prozent** der Stimmen gar nicht in der Bürgerschaft vertreten. Die Fünfprozenthürde bleibt also bestehen.

**Die Wahlkreislistenstimmzettel**

Hamburg ist in 17 Wahlkreise eingeteilt. Jeder Wahlkreis hat seinen eigenen Stimmzettel. Auf ihm stehen die Parteien und Wählervereinigungen, deren Kandidatinnen und Kandidaten sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber, die sich für diesen Wahlkreis zur Wahl stellen. Im Gegensatz zu dem Landeslistenstimmzettel, der in ganz Hamburg einheitlich ist, enthalten die Wahlkreislistenstimmzettel in jedem Wahlkreis andere Kandidatinnen- und Kandidatennamen. Auf dem Wahlkreisstimmzettel kann man 5 Stimmen vergeben. Dabei kann man die 5 Stimmen einer Partei oder Wählervereinigung als Ganzes oder z. B. nur einem/einer Kandidaten/Kandidatin oder einem/einer Einzelbewerber/-bewerberin geben. Dieses Verfahren nennt man Häufeln (Kumulieren) der Stimmen auf eine Partei oder eine Wählervereinigung, auf einen/eine Kandidaten/Kandidatin bzw. einem/einer Einzelbewerber/-bewerberin.

▶  
**Während des Tags der offenen Tür im Rathaus** im Herbst 2007 herrschte am Stand von Bürgerschaft, Landeswahlamt und Landeszentrale für politische Bildung ein reges Interesse am neuen Wahlrecht.

Photo: Marina Bruse



Die 5 Stimmen können aber auch beliebig auf mehrere Parteien und Wählervereinigungen oder Kandidatinnen/Kandidaten verteilt werden. Dieses Verfahren heißt Panaschieren.

Mit dem Wahlkreisstimmzettel haben die Wählerinnen und Wähler keinen Einfluss auf die Sitzverteilung in der Bürgerschaft, sondern nur auf deren personelle Zusammensetzung. Damit handelt es sich im Wahlkreis um eine reine Personenwahl.

Jeder Wahlkreis wird von mehreren Abgeordneten direkt in der Bürgerschaft vertreten.

Wie viele Abgeordnete ein Wahlkreis direkt in die Bürgerschaft entsenden darf, richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten in den jeweiligen Bezirken:

Aus kleinen Wahlkreisen mit weniger als 60.000 Wahlberechtigten werden 3 Abgeordnete direkt gewählt.

Aus mittleren Wahlkreisen mit 60.000 bis 80.000

Wahlberechtigten werden 4 Abgeordnete durch direkte Wahl in die Bürgerschaft entsandt.

Aus großen Wahlkreisen mit mehr als 80.000 Wahlberechtigten kommen 5 Abgeordnete durch direkte Wahl in die Bürgerschaft.

Jede Partei oder Wählervereinigung stellt für jeden Wahlkreis eine Liste mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten auf. In einem großen Wahlkreis können das bis zu 10 Personen sein, in einem mittleren bis zu 8 und in einem kleinen Wahlkreis bis zu 6 Personen.

Die Reihenfolge der Namen auf den Stimmzetteln wird von jeder Partei bzw. Wählervereinigung selbst festgelegt. Es können auch Einzelbewerberinnen und -bewerber zur Wahl zugelassen werden. Bedingung hierfür ist, dass die Einzelbewerberinnen bzw. -bewerber in Hamburg wahlberechtigt sind und mindestens 100 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus ihrem Wahlkreis vorweisen können.

**TIPP**

Wer sich näher über das neue Wahlrecht informieren möchte – im Infoladen der Landeszentrale für politische Bildung gibt es hierzu die Broschüre „6 Stimmen für Hamburg“.

**Blick in den Plenarsaal**

Oberste Gebote für Abgeordnete: das Nichtausnutzen des Mandats für eigennützige Zwecke und persönliche Vorteile (Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 u. 2. HV: „Abgeordnete können [u.a.] durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden, wenn sie 1. ihr Amt missbrauchen, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen, oder 2. ihre Pflichten als Abgeordnete aus eigennützigen Gründen gröblich vernachlässigen.“) Dann ist ihre Mitgliedschaft im Parlament vorzeitig beendet.



Ein kaum sichtbares nützliches Detail, für all diejenigen Abgeordneten, für die das Redepult zu hoch ist: die Fußbank.



## Die Abgeordneten sind gewählt: Ihre Aufgaben und Möglichkeiten

Die Landeswahlleitung verständigt die gewählten Personen über ihre Wahl in die Bürgerschaft und fordert die Gewählten auf, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. „*Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, so gilt die Wahl als angenommen*“ (§ 34 Abs. 2 Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)). Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg müssen, nachdem sie gewählt worden sind, die Annahme der Wahl unverzüglich ihrem Arbeitgeber anzeigen. Er stellt dann fest, ob das Dienstverhältnis der betreffenden Person ruht, weil dieser Aufgaben übertragen sind, deren Wahrnehmung nach § 34a BüWG inkompatibel mit dem Mandat sind.

„*Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung*“ (z. B. einer An-

*stalt öffentlichen Rechts oder landesunmittelbaren Körperschaft), „gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist“ (§ 34 Abs. 4 BüWG).*

Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste oder Landesliste gewählte Person die Wahl ab oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode (§ 38 Abs. 1 u. 2 BüWG), so wird der/die ausgeschiedene Wahlkreisbewerber/in über die Wahlkreisliste ersetzt. Ist die Wahlkreisliste erschöpft, wird der Platz über die Landesliste besetzt. Anders sieht es bei den Einzelbewerberinnen und -bewerbern aus: „*Lehnt eine als Einzelbewerbung gewählte Person die Wahl ab oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt*“ (§ 38 Abs. 3 Gesetz über d. Wahl zur HH Bürgerschaft).

### Auch die Bürgerschaft kann sich auflösen

Ist eine „Gesetzgebungskrise“ eingetreten und muss die „Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems wiederhergestellt“ (David, 2004, S. 242.) werden, kann sich die Bürgerschaft vor Ablauf der Wahlperiode selbst auflösen. Der Antrag auf Selbstauflösung muss mindestens von einem Viertel der Abgeordneten gestellt werden. Nur mit der absoluten Mehrheit der Bürgerschaftsmitglieder (61 Mitgl.) kann die Selbstauflösung beschlossen werden (Art. 11 Abs. 1 HV.). Eine Neuwahl der Bürgerschaft muss innerhalb von 10 Wochen erfolgen (Art. 11 Abs. 2 HV.).

Die letzte Selbstauflösung der Bürgerschaft fand Ende 2003 statt. Am 12.12.03 stellten die Fraktionen von CDU und FDP den Antrag auf vorzeitige Beendigung der 17. Wahlperiode. Dieser Antrag wurde auf einer Sondersitzung der Bürgerschaft am 30.12.03 debattiert und einstimmig angenommen.

▶  
„Die erste Sitzung der neugewählten Bürgerschaft muss in den ersten drei Wochen nach der Wahl stattfinden“ (§ 1 Absatz 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Auf dem Photo die Abgeordnete Christiane Schneider von der Fraktion DIE LINKE.

Photos: Michael Zapf



### Was sind Abgeordnete?

„Die Abgeordneten sind Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes“ (Art. 7 Abs. 1 HV.). Mit ihrer Wahl übernehmen sie die Verpflichtung, den politischen Interessen des Volkes gerecht zu werden.

### Das freie Mandat

Obwohl die Abgeordneten vom Volk gewählt, d. h. mit der Vollmacht ausgestattet wurden, die Interessen des Volkes in der Politik zu vertreten und wahrzunehmen, sind die Abgeordneten „nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden“ (Art. 7 Abs. 1 HV.).

### Freiheit mit Haken - die Fraktionsdisziplin

Trotz aller Freiheit gibt es eine Fraktionsdisziplin. Der Fraktionsvorstand möchte z. B. rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, wenn sich eine/ein Abgeordnete/r nicht den Beschlüssen der Fraktion anschließen will (siehe dazu auch S. 20).

### Fraktionen: eine Gruppe Gleichgesinnter

Jede in der Bürgerschaft vertretene Partei hat ihre Fraktion. Sie ist der Zusammenschluss aller Bürgerschaftsmitglieder, die derselben Partei angehören. Es können sich aber auch Parteilose einer Fraktion anschließen, mit deren politischen Zielen sie einverstanden sind.

Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte ihren Vorstand: die Fraktionsspitze.

Das Hauptziel jeder Fraktion ist, dass möglichst viele politische Ziele der eigenen Partei durchgesetzt werden. Um dies zu erreichen, muss eine Bürgerschaftsfraktion effektive Politik machen. Dies gelingt nach vorherrschender Meinung nur dann, wenn die Fraktionsmitglieder untereinander nicht zerstritten sind und nach außen hin geschlossen auftreten. Deshalb erwartet die Fraktion(spitze) von ihren Abgeordneten eine möglichst vollkommene Unterstützung ihrer poli-

Zitate aus: „Politlexikon“ von Schubert/Klein,

4. aktualisierte Aufl., Dietz Verlag 2006.

Hellere, fettgedruckte Begriffe im Text weisen auf Stichworte im Glossar hin.

### Abgeordnete

„Vom Volk durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen gewählte Repräsentanten, die in den Parlamenten moderner Demokratien Vertreter des gesamten Volkes sind und mit keinerlei Aufträgen oder Weisungen (z. B. aus der Partei oder dem Wahlkreis) gebunden werden können (Art. 38 Abs. 1 GG). Dieser Freiheit des A. steht (...) die Fraktionsdisziplin [siehe S. 19f.] gegenüber. Zur ungehinderten Ausübung ihres Amtes sind die A. durch Immunität, Indemnität und den Bezug von Diäten gesichert. Die A. einer Partei oder gleicher politischer Überzeugung schließen sich in den Parlamenten zu Fraktionen oder Gruppen zusammen. Der wichtigste Teil der A. -Arbeit findet nicht in den Plenarsitzungen [Bürgerschaftssitzungen, siehe S. 40ff.], sondern in den Parlamentsausschüssen und Fraktionen statt.“  
siehe S. 25ff.

### Absolute Mehrheit

„Abstimmungsmehrheit, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (mind. 50 Prozent plus 1 Stimme) umfasst.“

### Abstimmung

„Verfahren zur Entscheidung von Sachfragen durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung. Die A. kann mit oder ohne namentlichen Aufruf, öffentlich (z. B. Handzeichen, Akklamation [durch offenen Beifall], Hammelsprung) oder geheim (mittels Stimmzettel) erfolgen. A. können auch als Volksentscheid und/oder Volksbegehren [siehe S. 30ff.] (...) stattfinden.“

► **Auch konzentriertes Zuhören** gehört im Plenarsaal zu den Aufgaben der Abgeordneten.

Auf dem Photo:  
Dr. Dorothee Stapelfeldt (SPD).



tischen Arbeit und ihrer politischen Ziele. Zwar haben alle Abgeordneten die Möglichkeit, fraktionsintern an Formulierungen der politischen Ziele mitzuwirken und um Mehrheiten zu ringen, doch wird von ihnen erwartet, eine nach Beratung getroffene Fraktionsentscheidung geschlossen zu vertreten – insbesondere während der Bürgerschaftssitzung (siehe S. 40ff.) und in den Ausschüssen der Bürgerschaft. Dennoch gilt grundsätzlich das „freie Mandat“ (siehe S. 19) auch gegenüber der eigenen Fraktion. Niemand ist an die Übereinkünfte und Beschlüsse der eigenen Partei oder Fraktion gebunden. Jeder und jede muss immer selbst entscheiden, wie er/sie abstimmt. Aber nur in für sie besonders wichtigen Ausnahmefällen stimmen Abgeordnete nicht mit ihrer Fraktion. Sie haben zu ihr ja enge Verbindungen, und sie wissen auch, dass Parteigremien darüber entscheiden, ob ein(e) Abgeordnete(r) erneut zur Wahl in die Bürgerschaft

vorgeschlagen wird. So könnte also bei einem Mitglied der Bürgerschaft, das aus der Fraktionsdisziplin ausgeschert ist, eine Wiederaufstellung zur Wahl auf dem Spiel stehen.

#### **„Der Widerspenstigen Zähmung“- oder: wenn Abgeordnete aus der Fraktionsdisziplin ausscheren wollen**

Weichen Abgeordnete von den Mehrheitsvorstellungen ihrer Fraktion ab, kann diese sie ausschließen. Die „Ausgeschlossenen“ verlieren jedoch nicht ihr Mandat. Sie erhalten nun in der Bürgerschaft den Status: Fraktionslose. Manchmal wechseln sie mit ihrem Mandat auch die Fraktion.

#### **Freiheit der Rede**

Reden spielen in der Bürgerschaft die wichtigste Rolle. Sie verdeutlichen politische Standpunkte, eröffnen Dispute und verraten auch einiges über die Persönlichkeit der Redner und Rednerinnen.

Großen Wert wird auf die Freiheit der Rede (Indemnität) gelegt. Die Abgeordneten müssen sicher sein können, dass sie für Reden, die sie in einer Bürgerschaftssitzung oder in einem Bürgerschaftsausschuss gehalten haben, nicht gerichtlich oder dienstlich belangt werden. (Art. 14 Abs. 1 HV: „*Abgeordnete dürfen zu keiner Zeit wegen Abstimmungen oder Äußerungen, die sie in der Bürgerschaft oder einem ihrer Ausschüsse getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.*“)

#### **Eine Auswahl Ordnungsrufe und Ermahnungen für missliebige Ausdrücke aus den Jahren 2006-2008**

„Volksverarschung“, „intellektueller Penner“, „Sie haben ja’ ne Klatsche“, „machtversoffen“, „Tränensackrede“, „Das ist feige“, „faules Pack“.

Es kommt schon mal vor, dass sich so manche/r Abgeordnete/r im Ton vergreift. Dafür heimst er/sie sich dann einen Ordnungsruf ein. Als „aufgeblasenen Ochsenfrosch“ sollten sich Abgeordnete nicht beschimpfen.

Wenn ein/e Abgeordnete/r in derselben Bürgerschaftssitzung dreimal zur Ordnung gerufen wurde „und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Ordnung hingewiesen wurde, so entzieht die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident ihm/ihr das Wort; es darf ihm/ihr zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden“

(§ 47 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).



Photo: Michael Zapf, Zeichnung: Tobias Emskötter

Aber alles hat seine Grenzen: Verleumderische Reden dürfen auch Abgeordnete nicht halten. Dafür können sie strafrechtlich belangt werden. (Art. 14 Abs. 2 HV: „Verleumderische Beleidigungen können mit Genehmigung der Bürgerschaft verfolgt werden.“) Verleumderisch ist es z. B., einem Abgeordneten Sexaffären anzuhängen, in die er gar nicht verwickelt ist – vorausgesetzt er fühlt sich durch solche Unterstellung beleidigt. Für Beleidigungen mit politischem Charakter spricht die/der Sitzungspräsident(in) während der Bürgerschaftssitzung eine Missbilligung oder einen Ordnungsruf aus. Natürlich darf man niemanden als „A...“ bezeichnen, dafür aber als „das kleinste Karo“.

### Zauberwort 1: Immunität

„Abgeordnete dürfen ohne Einwilligung der Bürgerschaft während der Dauer ihres Mandats nicht verhaftet oder sonstigen ihrer Freiheit und die Ausübung ihres Mandats beschränkenden Maßnahmen unterworfen werden, es sei denn,“ (Art. 15 Abs. 1 HV.) sie werden bei der Ausübung einer Straftat oder spätestens einen Tag nach der Tat festgenommen. „(...) jedes gegen Abgeordnete gerichtete Straf- oder Ermittlungsverfahren sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit [werden] auf Verlangen der Bürgerschaft für die Dauer ihres Mandats aufgehoben“ (Art. 15 Abs. 2 HV.).

Der Zweck dieses Artikels 15 HV ist: „der Schutz gegen Beschränkungen der Ausübung des Mandats zur Sicherung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft.“ (David 2004, S. 315.) „Die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft als Schutzzweck des Art. 15 (...) berühren

### Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einer begrenzten Anzahl von Abgeordneten, die von ihren Fraktionen ausgesucht werden. Der A. übernimmt entscheidungsvorbereitende Aufgaben, unterstützt den Präsidenten der Bürgerschaft. siehe S. 24f.

### Aktuelle Stunde

siehe S. 50

### Alterspräsidentin/präsident

„Ältestes Mitglied [nach Lebensjahren]“ des Parlaments, dem üblicherweise die Aufgabe zugewiesen wird, bis zur Neukonstituierung [Wahl des Bürgerschaftspräsidenten] den Vorsitz [der Bürgerschaftssitzungen] zu führen. „Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident ernennt die zwei jüngsten und zur Übernahme des Amtes bereiten Mitglieder der Bürgerschaft zu vorläufigen Schriftführerinnen oder Schriftführern, lässt die Namen der Mitglieder der Bürgerschaft aufrufen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Bürgerschaft für konstituiert“ (§ 1 Absatz 3 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

### Amt

A. bezeichnet eine staatliche Einrichtung (Behörde) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

### Amtsenthhebung

Entlassung vor Ablauf einer Amtszeit durch gerichtliche- oder gerichtähnliche Beschluss. Laut HV können davon betroffen sein: MdHBs, HH Richterinnen und Richter und Mitglieder des Rechnungshofes. Die Bürgerschaft wird durch die Anrufung des bürgerschaftlichen Untersuchungsausschusses (siehe S. 56f.) „gerichtsähnlich“ tätig, wenn MdHBs ihres Amtes enthoben werden sollen. Dies droht z. B., wenn der Verdacht auf poli-

▶ Ein freundliches Gespräch unter ehemaligen Koalitionspartnern (Koalition von SPD und GAL in der WP 16, 1997-2001).

Von links: Michael Neumann (SPD), Jens Kerstan (GAL).

▶ In der aktuellen WP 19 (2008- ) sind CDU und GAL eine Koalition eingegangen.



Das Präsidium der Bürgerschaft in der WP 19 (2008- ).

In der Mitte des Podiums sitzt der Präsident der Bürgerschaft Berndt Röder (CDU), rechts neben ihm die Erste Vizepräsidentin Barbara Duden (SPD), neben ihr die Vizepräsidentin Nebahat Güçlü (GAL), daneben die Schriftführerin Elke Thomas (CDU). Links neben dem Präsidenten sitzen die Vizepräsidenten. Wolfhard Ploog (CDU) und Wolfgang Joithe-von Krosigk (DIE LINKE), daneben der Schriftführer Metin Hakverdi (SPD). Vor dem Redepult sitzen die Protokollführerinnen.



Photos: Michael Zepf

solche Handlungen gegen Abgeordnete nicht, die unterhalb der Schwelle von Verhaftungen oder qualifizierter freiheitsbeschränkender Maßnahmen gegen sie liegen. „(...)“. (David 2004, S. 316.) Der Schutz gilt bei Verhaftungen und bezieht sich auf „sonstige die Freiheit eines Abgeordneten beschränkende Maßnahmen (...), bei letzteren zudem nur auf solche, die zugleich die Ausübung seines Mandats beschränken. (...) Verhaftungen und sonstige Freiheitsbeschränkungen bedürfen während der Dauer des Mandats der Einwilligung der Bürgerschaft. Die Einleitung von Straf- u. Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete bedarf nicht ihrer Einwilligung.“ (Näheres bei David 2004, S. 316.)

### Zauberwort 2: Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht öffnet so mancher(m) Abgeordneten verschlossene Türen und Mäuler. Wenn Abgeordnete für ihre Arbeit vertrauliche Informationen brauchen, bekommen sie

diese leichter, wenn sie nicht gezwungen werden können, ihre Informantinnen oder Informanten preiszugeben. (Art. 17 HV.: *„Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. So weit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.“*)

### Geld fürs Arbeiten: die Diäten

Für ihre Arbeit im Parlament erhalten die Abgeordneten Diäten. Bis 1996 galt die Abgeordnetentätigkeit als reine ehrenamtliche Arbeit. So gab es auch nur eine Aufwandsentschädigung. Doch die Arbeit der Abgeordneten ist immer umfangreicher geworden, es ist keine reine Freizeitaktivität mehr. Deshalb erhalten die Abgeordneten seit 1996 auch ein: *„angemessenes,*

*ihre Unabhängigkeit sicherndes Entgelt“* (Art. 13 Abs. 1 HV.). Ab 1. August 2008: mtl. 2396 €, ab 1. Januar 2009: mtl. 2456 € steuerpflichtig, plus 350 € Kostenpauschale, 21 € Sitzungsgeld, 550 € mtl. für die Anmietung eines Abgeordneten-gemeinschaftsbüros, bzw. 725 € bei einem Einzelbüro, 3279 € Büroausstattungspauschale plus IUK pro Wahlperiode, HVV Fahrkarte und auf Antrag für die Beschäftigung von Hilfskräften insgesamt bis zu mtl. 2600 € zuzüglich der vom Abgeordneten zu tragenden Arbeitgeberanteile für Sozial- und Unfallversicherung.

### Nebentätigkeiten

Neben der Parlamentsarbeit ist es den Abgeordneten erlaubt, erwerbstätig zu sein. (Art. 13 Abs. 2 HV.: *„Die Vereinbarkeit des Amtes einer oder eines Abgeordneten mit einer Berufstätigkeit ist gewährleistet. Das Gesetz kann für Angehörige des hamburgischen öffentlichen*



*Dienstes und für leitende Angestellte in Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Beschränkungen der Wählbarkeit vorsehen“.) (Siehe Seite 14 und Seite 18.)*

## Wie ist die Bürgerschaft zusammengesetzt? Drei Säulen

### Erste Säule:

#### **An der Spitze der Bürgerschaft: Das Präsidium**

Die Wahl des Präsidiums erfolgt beim ersten Zusammentritt einer neu gewählten Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode. Die Reihenfolge der Besetzung erfolgt nach der politischen Stärke der vertretenen Fraktionen. Für das Präsidium wählen die Abgeordneten: die/den Präsidentin/Präsidenten, die/den Erste/Ersten Vizepräsidentin/-präsidenten, drei weitere Vizepräsidentinnen/-präsidenten und zwei Schriftführerinnen/Schriftführer (§ 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Die/der Präsidentin/Präsident wird von der in der Bürgerschaft stärksten Fraktion gestellt. Die/der Erste Vizepräsidentin/Vizepräsident stellt die stärkste Oppositionsfraktion, die drei weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten kommen in der WP 19: einer aus der kleineren Oppositions- und zwei aus den beiden Regierungsfraktionen.

Das Präsidium unterstützt den Präsidenten bei der Führung der parlamentarischen Arbeit und der Verwaltung. Er beruft auch die Sitzungen des Präsidiums ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung: „Das Präsidium muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder zwei Fraktionen es verlangen.“

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine

tische Korruption besteht.

### **Amtszeit/Amtsperiode**

„Dauer einer auf Wahl begründeten, i.d.R. mit öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit.“ Im Gegensatz dazu gibt es das auf Dauer übertragene Amt für alle nicht-politischen Beamten.  
siehe S. 67f., 80

### **Anfragen**

„Kontrollrecht des Parlaments [in HH: Bürgerschaft], das insbesondere der Opposition dient und die Möglichkeit bietet, der Regierung [in HH: Senat] (i.d.R. schriftlich) Fragen zu stellen, die dieser beantworten muss.“  
siehe: Große Anfragen S. 52f.  
siehe: Kleine Anfragen S. 34f.

### **Anhörverfahren/Anhörung**

„I.d.R. öffentliche Beratung eines politischen Gegenstandes mit dem Ziel, Sachverstand zu sammeln, den Kenntnisstand der Beteiligten zu erhöhen, Interessen gegeneinander abzuwägen und damit im Vorfeld politischer Entscheidungen zu einer ‚Versachlichung‘ beizutragen. A. erfolgen (...) zu den Entscheidungsprozessen in den parlamentarischen Ausschüssen (...).“  
siehe, S. 55f.

### **Anträge**

siehe S. 51f., 71

### **Ausführende Gewalt**

siehe Exekutive

### **Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen**

siehe S. 35

### **Ausscheiden aus dem Amt:**

**Senat:** siehe S. 67f.

**Bürgerschaft:** siehe S. 10ff.

### Der Ältestenrat

Es sind nicht die ältesten, aber sehr erfahrene Bürgerschaftsmitglieder, die unterstützen, beraten und vermitteln z.B. bei Personal- und Haushaltsangelegenheiten, Reiseplanungen und Gutachten.



### WP 19 (2008-)

Sitzung des Innenausschusses  
im Sitzungssaal 151 der Ham-  
burgischen Bürgerschaft.

Vertretung der Präsidiumsmitglieder findet nicht statt“ (§ 3a Absätze 1, 2 und 3 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft). Auch die Schriftführerin und der Schriftführer, die ebenfalls Mitglieder des Präsidiums sind, unterstützen den Präsidenten in den Bürgerschaftssitzungen: „Im Besonderen nehmen sie Wortmeldungen entgegen, nehmen den Namensaufruf vor, sammeln die Stimmzettel ein und ermitteln die Wahlergebnisse“ (§ 5 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

### Zweite Säule: Der Unterstützer des Präsidenten: Der Ältestenrat

In ihm sind nicht die ältesten Bürgerschaftsmitglieder vertreten, sondern von den Fraktionen benannte, erfahrene Fraktionsmitglieder – meist die Fraktionsvorsitzenden und Geschäftsführer/innen und Abgeordnete mit herausgehobenen Funktionen. Dazu kommen der Bürgerschafts-

präsident und die vier Vizepräsidentinnen und -präsidenten. In der WP 19 sind im Ältestenrat 10 Mitglieder der CDU-Fraktion, 7 Mitglieder der SPD-Fraktion, 4 Mitglieder der GAL-Fraktion und 5 Mitglieder der Fraktion DIE LINKE vertreten.

Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Er muss einberufen werden, wenn dies eine Fraktion wünscht (§ 6 Absatz 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Der Ältestenrat ist zwar kein Organ, welches Beschlüsse fassen kann, er hat aber entscheidungsvorbereitende Aufgaben zu übernehmen.

Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten der Bürgerschaft bei der Einigung der Fraktionen über die Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung, hilft ihm beim technischen Ablauf der Sitzung, berät ihn bei Personal- und Haushaltsangelegenheiten. Und wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fraktionen kommt, dann

übernimmt der Ältestenrat eine Vermittlerrolle. Der Ältestenrat „soll vornehmlich eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan der Bürgerschaft herbeiführen“ (§ 6 Abs. 3 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft). Auch gehört es u. a. zu den Aufgaben des Ältestenrates, „geplante Reisen von bürgerschaftlichen Gremien oder Delegationen zu erörtern, bevor diese Reisen genehmigt werden. Ebenso bedürfen der vorherigen Erörterung im Ältestenrat Ausgaben von Mitteln für Gutachten oder Anhörungen für und in bürgerschaftlichen Ausschüssen, die mehr als 5000 Euro kosten oder die Gutachten oder Anhörungen nicht einstimmig beschlossen worden sind“ (§ 6 Abs. 5 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).



## Ausschluss aus der Fraktion

siehe S. 20

## Ausschüsse

„A. bezeichnet eine gewählte Arbeitsgruppe oder Untergliederung (z. B. des Parlaments) [in HH: Bürgerschaft], die bestimmte Vorarbeiten erledigt bzw. über Detailaufgaben berät und Vorschläge entwirft. (...)

Zu unterscheiden ist zwischen

1) dem ständigen A., 2) dem Sonder-A., der nach Bedarf vom Bundestag [in HH: von der Bürgerschaft] eingesetzt wird, 3) dem Untersuchungs-A., der zur Überprüfung von Misständen der Exekutive eingesetzt wird, 4) dem Richterwahl-A. (...).“

Die Ausschüsse sind gemäß der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse zusammengesetzt.

siehe S. 25ff., 53ff.

## Bannmeile

Bann = Mittelhochdeutsch: Befehl, Bann, Verbot.

„Das Gebiet um bestimmte staatliche Einrichtungen (z. B. Parlamente, [in HH: Bürgerschaft] hohe Gerichte), in dem besondere Schutzbestimmungen (z. B. Demonstrationsverbot) gelten, um Druck auf die dort Tätigen [Abgeordnete, in HH auch auf den Senat] zu verhindern.“

siehe S. 39

## Begnadigungsrecht

siehe S. 74f.

## Behörde

„Eine i.d.R. mehrere Ämter umfassende Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“

siehe S. 66, 77ff., 82ff.

## Dritte Säule: Die Ausschüsse

Die dritte Säule der Bürgerschaft sind die Ausschüsse: Arbeitsgruppen (Fachausschüsse) für bestimmte Sachgebiete, die von der Bürgerschaft auf Vorschlag des Ältestenrates (siehe zu den einzelnen Ausschüssen und ihrer Arbeitsweise S. 53ff.) eingesetzt werden. „Die Bürgerschaft bestimmt mit der Einsetzung der Ausschüsse zugleich die Zahl ihrer Mitglieder. Die Zahl soll so festgelegt werden, dass sowohl jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist als auch die Zusammensetzung des Ausschusses die Mehrheitsverhältnisse in der Bürgerschaft widerspiegelt. Die Anzahl ständiger Vertreterinnen oder Vertreter, welche für die Ausschüsse benannt werden können, beträgt bei Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern bis zu zwei ständige Vertreterinnen oder Vertretern, bei Fraktionen mit höchstens 20 Mitgliedern bis zu einer ständigen Vertreterin bzw. einem stän-

digen Vertreter je Ausschuss“ (§ 52 Absatz 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Sind in der Bürgerschaft fraktionslose Mitglieder vertreten, können diese dem Bürgerschaftspräsidenten zwei Ausschüsse nennen, in denen sie ständig mitarbeiten möchten. Allerdings haben sie in diesen Ausschüssen kein Stimmrecht. Sie haben nur ein Rede- und Antragsrecht (§ 54 Absatz 6 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft). Hat ein Ausschussmitglied mal keine Zeit, an einer Sitzung teilzunehmen, kann es sich im Einzelfall durch andere Mitglieder vertreten lassen.

„Bürgerschaftsmitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören, aber dennoch an einer Ausschusssitzung teilnehmen wollen, können an den Sitzungen beratend teilnehmen“ (§ 54 Absätze 3; 5; Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Jeder Ausschuss hat eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Schriftführer/in.

Es gibt für diverse Sachgebiete Ausschüsse. Sie

► **Ein ehrwürdiger Sitzungsraum, in dem auch Ausschüsse tagen.**

Hier zieren hölzerne Fratzen wie „Missgunst“, „Schadenfreude“, „Neid“ und „Ironie“ die seitlichen Pfosten der Holzbänke, die an den Wänden im Bürgersaal stehen. Hoffentlich wirksamer Abwehrzauber und Mahnung zugleich.



Ironie



Missgunst

übernehmen bestimmte Vorarbeiten, beraten über Detailaufgaben und entwerfen Vorschläge, die sie der Bürgerschaft unterbreiten, damit diese zu fundierten Beschlüssen kommen kann. Die Ausschüsse sind neben den Fraktionen (siehe S. 19) der Ort, an dem sich die eigentliche parlamentarische Arbeit vollzieht.

Es gibt ständige Ausschüsse und solche, die eigens zur Behandlung eines bestimmten Themas einberufen werden, welches in keinen ständigen Ausschuss passt.

*„Jeder Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Arbeiten aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen. In den Unterausschüssen muss jede Fraktion und Gruppe auf Verlangen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Ausschuss kann den Unterausschuss jederzeit auflösen“ (§ 52 Absatz 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).*

In der 19. WP gibt es folgende Unterausschüsse:

„IUK-Technik und Verwaltungsmodernisierung“; „Öffentlicher Dienst und Personalwirtschaft“; „Vermögen und öffentliche Unternehmen“; „Datenschutz“; „Prüfung der Haushaltsrechnung“. Darüber hinaus kann die Bürgerschaft für einzelne Angelegenheiten auch noch Sonderausschüsse einsetzen. Diese bestehen nur so lange, bis sie ihren Auftrag erledigt haben.

**Ausschüsse in der 19. Wahlperiode (2008-):**

Haushaltsausschuss, Eingabenausschuss (siehe. S. 59f.); Kontrollgremium „Wohnraumüberwachung“, Kontrollgremium „Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis“, Kontrollgremium „Verfassungsschutz“, Stadtentwicklungsausschuss, Gesundheitsausschuss, Innenausschuss, Familien-, Kinder- und Jugendausschuss, Kultur-, Kreativwirtschafts- und Tourismusausschuss, Rechtsausschuss,

Schulausschuss, Sozial- und Gleichstellungsausschuss, Sportausschuss, Umweltausschuss, Verfassungs- und Bezirkausschuss, Wirtschaftsausschuss, Wissenschaftsausschuss, Europausschuss. Die Kontrollgremien „Verfassungsschutz“ und „Wohnraumüberwachung“ haben je 7 Mitglieder (3 CDU, 3 SPD, 1 GAL) und das Kontrollgremium „Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis“ hat 3 Mitglieder (2 CDU, 1 SPD).

Der Stadtentwicklungsausschuss, der Eingabenausschuss und der Haushaltsausschuss bestehen aus je 22 Mitgliedern (10 CDU; 8 SPD; 2 GAL; 2 die Fraktion DIE LINKE). Alle anderen Ausschüsse bestehen aus je 12 Mitgliedern ( 6 CDU; 4 SPD; 1 GAL; 1 die Fraktion DIE LINKE). (Zur Arbeit der Ausschüsse, siehe S. 53ff.)

## Die Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfractionen

links: Jens Kerstan (GAL);  
rechts: Frank Schira (CDU).

Unter den Abgeordneten sind die 38- bis 48-Jährigen in der Mehrzahl (42 Abgeordnete), gefolgt von den 48- bis 58-Jährigen (27 Abgeordnete), den 28- bis 38-Jährigen und den 58- bis 68-Jährigen (jeweils 24 Abgeordnete).

Unter den 68- bis 73-Jährigen sind 4 Abgeordnete. Die jüngste Abgeordnete ist 26 Jahre alt. (Stand: Mai 2008.)



Photos: Michael Zapf

## Wer bestimmt in der Bürgerschaft die Politik?

Wie bereits gesagt, rekrutieren sich die Bürgerschaftsfractionen aus den vom Volk gewählten Parteien. In der 19. Wahlperiode (2008-) sind in der Bürgerschaft die Fractionen der SPD, CDU, GAL und DIE LINKE vertreten.

### Die Regierungsfractionen: Koalition von CDU und GAL

Bei der letzten Bürgerschaftswahl am 24.2.2008 erhielt die Partei der CDU die meisten Stimmen (42,6%). Dieser Stimmenanteil bescherte ihr im Parlament 56 Sitze. Damit hatte sie aber nicht die absolute Mehrheit und musste deshalb eine Koalition eingehen. Sie entschied sich für die GAL. (Die SPD erhielt bei einem Stimmenanteil von 34,1% 45 Sitze; die GAL bei einem Stimmenanteil von 9,6% 12 Sitze und DIE LINKE bei

einem Stimmenanteil von 6,4% 8 Sitze). In der Bürgerschaft, wo u. a. die Kontrolle über den Senat ausgeübt wird, nehmen die Regierungsfractionen den Part der Kooperationspartnerinnen (Zusammenarbeit) zum CDU/GAL-Senat ein. Dazu verpflichtet sind sie nicht. Es kann schon mal vorkommen, dass der Senat auch von seinen Kooperationspartnerinnen kritisiert wird. Die meiste Kritik von dieser Seite wird aber nicht öffentlich ausgetragen, sondern hinter verschlossenen Türen während der Senatorenvorbereitungen vor den Senatssitzungen (siehe S. 68). (Die Opposition gehört natürlich nicht zum Senat.)

### Die Opposition - wesentlich für die Demokratie

Diejenigen Parteien/Fractionen, die bei der Bürgerschaftswahl zwar die Fünfprozentklausel (siehe Glossar) geschafft haben und deshalb in der Bürgerschaft vertreten sind, aber weder die

## Benimmregeln für Besucherinnen und Besucher der Bürgerschaftssitzungen

siehe S. 41f.

### Berichte

sind: gedruckte „Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft“, die

a.) als Reaktion auf Fragen (Ersuchen) der Bürgerschaft an den Senat erstellt oder  
b.) auf Eigeninitiative des Senats verfasst werden, um über seine Politik zu informieren. In Ausschussberichten werden der Bürgerschaft die in den Ausschüssen gefassten Ergebnisse mitgeteilt. Sind die Ausschussmitglieder nicht zu einem einheitlichen Ergebnis gekommen, besteht die Möglichkeit, zwei Berichte kontroversen Inhalts der Bürgerschaft zu unterbreiten - damit auch die Meinung der Minderheit dokumentiert ist.

### Berufung der einzelnen Senatsmitglieder

siehe S. 67

### Beschlussfähigkeit

Ein Gremium ist dann beschlussfähig, wenn eine genau bestimmte Mindestanzahl stimmberechtigter Mitglieder (Quorum) anwesend ist, d. h. bei Senatssitzungen mindestens die Hälfte aller Senatsmitglieder. Dies gilt ebenso für die MdHBs, doch kann es im Verlauf von Bürgerschaftssitzungen zu Ausnahmeregelungen kommen. Sollten weniger als die Hälfte der MdHBs im Plenum anwesend sein, können Beschlüsse gefasst werden, solange die B. nicht angezweifelt wird. Wird die B. hingegen angezweifelt, muss der strittige Tagesordnungspunkt vertagt werden. Die Festlegung der B. erfolgt durch die/den jeweilige/n Sitzungspräsidentin/-präsidenten. siehe S. 36, 38, 47f., 70ff.

**Die Chefin der Opposition**

Dora Heyenn (DIE LINKE)  
(19. WP).

**Der Chef der Opposition**

Michael Neumann (SPD)  
(19. WP).

Unter den Abgeordneten sind die Berufsgruppen: Juristen/Rechtsanwälte (18 Abgeordnete) und Pädagogen (14 Abgeordnete) am häufigsten vertreten.



Stimmenmehrheit noch die Möglichkeit erhielten, als Koalitionspartnerinnen mitzuregieren, bilden die Opposition. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. (Art. 24 Abs. 1 HV.: „*Sie [die Opposition] hat die ständige Aufgabe, die Kritik am Regierungsprogramm im Grundsatz und im Einzelfall öffentlich zu vertreten. Sie ist die politische Alternative zur Regierungsmehrheit.*“.)

Die Opposition stellt die meisten Anträge. Jedoch werden nur die wenigsten von ihnen positiv beschieden, selbst dann nicht, wenn sie durchaus sinnvoll erscheinen. In der 19. Wahlperiode befinden sich die SPD und DIE LINKE in der Opposition.

## Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Gesetzgebung

### Die Bürgerschaft hat die Gesetzgebungskompetenz

Eine der wichtigsten parlamentarischen Aufgaben der Bürgerschaft ist die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, der Legislative. Sie ist die politische Instanz, die die Gesetze verabschiedet - allerdings nur solche, die nicht vom Bund verabschiedet werden (siehe dazu die Grafik auf Seite 29). (Art. 48 Abs. 2 HV.: „*Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen.*“.)

### Wie macht man Gesetze?

Bevor die Bürgerschaft über ein Gesetz beschließt, müssen zuerst einmal Gesetzesentwürfe angefertigt und der Bürgerschaft vorgelegt werden. Gesetzesentwürfe können vom Senat, durch

die Bürgerschaft (aus „ihrer Mitte“: Von einer Gruppe von Abgeordneten) und durch Volksbegehren (siehe S. 30ff.) eingebracht werden. (Art. 48 Abs. 1 HV.: „*Der Senat begründet seine Vorlagen. Die aus der Mitte der Bürgerschaft eingebrachten Vorlagen werden in der Regel nicht begründet.*“.) (David, 2004, S. 745.)

Die Praxis zeigt, dass die meisten Gesetzesentwürfe vom Senat kommen. Das ist nur logisch: hat er doch die Aufgabe, in seinen Behörden die Gesetze auszuführen. Dadurch erfährt er viel über die praktische Handhabung der Gesetze und kann deshalb auch der Bürgerschaft viele Vorschläge für Umarbeitungen und neue Gesetze vorlegen.

Da der Senat die meisten Gesetzesentwürfe in die Bürgerschaft eingibt, bringt er sich ständig ins Gespräch und beeinflusst damit unweigerlich die „Denkrichtung“ der Bürgerschaftsabgeordneten.

## Konkurrierende Gesetzgebung

**bedeutet:** Weder der Bund noch die Länder verfügen über die ausschließliche Zuständigkeit.

Praxis ist: Die Gesetzgebungsbefugnis liegt so lange bei den Ländern wie der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Macht er davon Gebrauch, so steht den Ländern in einigen Bereichen (z. B. im Naturschutz) dennoch das Recht zu, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen.

## Zuständigkeiten in der Gesetzgebung

Bund	Konkurrierende Gesetzgebung	Land/Hamburg
<b>Ausschließliche Gesetzgebung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>· Auswärtige Angelegenheiten</li><li>· Verteidigung, Zivilschutz</li><li>· Staatsangehörigkeit</li><li>· Pass- und Meldewesen</li><li>· Währungs- und Geldwesen</li><li>· Zölle und Außenhandel</li><li>· Deutsche Bahn und Luftverkehr</li><li>· Post- und Fernmeldekommunikation</li><li>· Erzeugung und Nutzung der Kernenergie</li></ul>	<b>Die konkurrierende Gesetzgebung wird häufig vom Bund wahrgenommen.</b> <ul style="list-style-type: none"><li>· Bürgerliches Recht</li><li>· Strafrecht</li><li>· Personenstandswesen</li><li>· Vereinsrecht</li><li>· Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer</li><li>· Arbeitsrecht</li><li>· Wirtschaftsrecht</li><li>· Straßenverkehr</li><li>· Gesundheitswesen</li><li>· Jagdwesen, Naturschutz und Landschaftspflege</li><li>· Bodenverteilung und Raumordnung</li></ul>	<b>Ausschließliche Gesetzgebung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>· Kultur</li><li>· Polizeiwesen</li><li>· Schul- und Bildungswesen</li><li>· Presse</li><li>· Hörfunk, Fernsehen</li><li>· Strafvollzug</li><li>· Versammlungsrecht</li><li>· Hochschulwesen mit Ausnahme der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse</li></ul>

Photos: Michael Zapf

### Vom Senat eingebrachte Gesetzesentwürfe (aus den Jahren 2006-2008, 18. und 19. Wahlperiode)

Beispiele:

- Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden zur Neustrukturierung der Behörden. Drs. 19/379
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Pressegesetzes. Drs. 18/6488
- Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils Sternschanze. Drs. 18/5545.

### Wie wird über Gesetze abgestimmt?

Liegen der Bürgerschaft die Gesetzesentwürfe vor, wird darüber in zwei Lesungen (Beratungen von Gesetzes- oder Haushaltsvorlagen im Parla-

ment) beraten. Dabei muss sowohl in der ersten als auch in der zweiten Lesung über das Gesetz abgestimmt werden (Art. 49 Abs. 1 HV.). Zwischen der ersten und zweiten Lesung müssen mindestens 6 Tage liegen (Art. 49 Abs. 2 HV.). So sollen übereilte Beschlüsse verhindert werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass für 90% aller Gesetzesvorlagen die erste und zweite Lesung an ein und demselben Tag erfolgt. Voraussetzung hierfür ist: a.) Der Senat hat nach der ersten Lesung und Abstimmung auf die Frage der Bürgerschaft, ob er der sofortigen 2. Lesung zustimme mit „Ja“ geantwortet, und b.) es wurde aus der Mitte der Bürgerschaft kein Widerspruch erhoben. „Widerspruch kann nur von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten erhoben werden“ (Art. 49 Abs. 3 HV.).

Bevor die Bürgerschaft über die eingebrachten Gesetzesvorlagen beschließt, überweist sie manche Gesetzesvorlage zur Beratung an einen Fach-

### Beschwerden:

siehe S. 59f.

### Bevollmächtigte(r) der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

siehe S. 89f.

### Bezirk

„Allgemein: B. ist ein nach bestimmten (i.d.R. politisch-verwaltungstechnischen) Kriterien geographisch abgegrenztes Gebiet.“

Hamburgs Bezirke sind rechtlich nicht selbstständige Untergliederungen (städtischer) Verwaltungen.

siehe S. 8

### Budget

Finanzmittel. Im 18. Jhd. entlehnt aus dem Franz.: „bouge“ = Ledersack.

siehe Haushalt

### Bürgerbüro

siehe S. 86

### Bürgermeisterin/Bürgermeister:

siehe: Erster Bürgermeister S. 68ff., 76f.

siehe: Zweite Bürgermeisterin S. 67, 78

### Bürgerrechte

„B. bezeichnet Rechte, die das GG nur Bürgern mit dt. Staatsangehörigkeit zubilligt.“

siehe S. 10f.

### Bürgerschaft

„Bezeichnung für die Volksvertretung (Parlamente) in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg.“ In den anderen deutschen Bundesländern heißt die Volksvertretung: Landtag.

siehe S. 10ff.

### Neues zum Volksentscheid

Am 13.6.2004 entschieden Hamburgs Wählerinnen und Wähler per Volksentscheid über ein neues Wahlrecht.

Dieser Volksentscheid wurde durch die Bürgerschaft im Herbst 2006 und zur Umsetzung einer Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 27. April 2007 geändert. Dies führte zu einem Konflikt um die Volksgesetzgebung in Hinblick auf die Verbindlichkeit von Volksentscheiden. Nach intensiven Verhandlungen zwischen GAL und CDU sowie den Vertrauensleuten der Volksinitiative, „für faire und verbindliche Volksentscheide“

gab es im November 2008 eine Einigung. „Vorausgegangen war eine Koalitionsvereinbarung von GAL und CDU, die die Grundlage für diese Vereinbarung bildet.

Volksentscheide werden in Zukunft nach dem Vorschlag der Volksinitiative verbindlicher. Die Hürden für Verfassungsänderungen sinken, werden damit bürgerfreundlicher. Die bisherigen Zustimmungsquoren gelten weiterhin **nur** für Volksentscheide an **Nichtwahltagen**. Für Volksentscheide an **Wahltagen** werden dagegen dynamische Quoren eingeführt, die sich nach der Beteiligung an der gleichzeitig stattfindenden Wahl richten.

Volksentscheide sollen zukünftig im Regelfall an Tagen von Bürgerschafts- oder Bundestagswahl stattfinden, es sei denn, dass die Initiatorinnen und Ini-

tiatoren selbst einen Antrag stellen, außerhalb von Wahlen den Volksentscheid stattfinden zu lassen.



ausschuss (siehe S. 53ff.). Er berichtet der Bürgerschaft über seine Ergebnisse und gibt eine Empfehlung. Diese ist Gegenstand der Beschlussfassung im Parlament.

Beispiele für die WP 18 (2004-2008):

- Bericht vom 21.11.2006 des Wirtschaftsausschusses über die Drs. 18/5324: HH Gesetz zur Regelung d. Ladenöffnungszeiten (Gesetzentwurf d. Senats)
- Bericht vom 19.11.2007 des Umweltausschusses über die Drs. 18/7374: 13. Gesetz zur Änderung des HH Wassergesetzes (Gesetzentwurf des Senats)

Wurde ein Gesetz beschlossen, muss der Senat das Gesetz innerhalb eines Monats ausfertigen und im „Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt“ veröffentlichen (Art. 52 HV.). Danach tritt das Gesetz in der Regel in Kraft.

## Hamburgerinnen und Hamburger haben Einfluss auf die Gesetzgebung: Volksgesetzgebung

„Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen“ (Art. 48 Abs. 2. HV.: „Das Volk kann den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung (andere Vorlage) beantragen“ (Art. 50 Abs 1 HV.).

### Tabu-Themen

Haushaltspläne, Bundesratsinitiativen, Tarife der öffentlichen Unternehmen; Abgaben und Dienst- und Versorgungsbezüge dürfen nicht „Gegenstand einer Volksinitiative sein“ (Art. 50 Abs. 1 HV.).

### 1. Hürde: 10.000 Unterschriften

Die erste Hürde ist genommen, wenn 10.000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigte mit ihrer Unterschrift den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage unterstützen.

Die Unterschriften werden dem Senat übergeben, der der Bürgerschaft das Zustandekommen der Volksinitiative mitteilt. Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen und kann den Rechnungshof um Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen der Volksinitiative bitten. „Die Volksinitiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern.“ (Art. 50 Abs. 2 HV.) Die Bürgerschaft kann nun innerhalb von vier Monaten nach Einreichen der Unterschriften das von der Volksinitiative beantragte Gesetz verabschieden. Will die Bürgerschaft das Anliegen der Initiatoren übernehmen, darf ihr Beschluss nur redaktionell von der Vorlage der Initiatoren abweichen. Nimmt die Bürgerschaft das beantrag-

Wenn Hamburgs Bürgerinnen und Bürger Einfluss auf die Gesetzgebung haben wollen, müssen sie einige Hürden überwinden. Neues zum Volksentscheid:

Wenn ein Volksentscheid zustande gekommen ist, Bürgerschaft oder Senat ihn aber nicht annehmen, sondern ändern wollen, dann gelten neue Regeln. Sollten Bürgerschaft oder Senat einen Volksentscheid ändern wollen, dann tritt der Änderungsantrag erst drei Monate nach Verkündung in Bürgerschaft oder Senat in Kraft – dies allerdings auch nur dann, sofern nicht ca. 30.000 Bürgerinnen und Bürger (ca. 2,5 Prozent der Wahlberechtigten)

eine erneute Volksabstimmung verlangen. Gibt es Streitigkeiten, ob ein Anliegen für ein Volksbegehren und einen Volksentscheid zulässig ist, entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht „auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft, eines Fünftels der Abgeordneten

der Bürgerschaft oder der Volksinitiatoren über die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid. Volksbegehren und Volksentscheid ruhen während des Verfahrens“ (Art. 50 Abs. 6 HV).



**3. Hürde  
Volksentscheid**  
An Wahltagen:  
Mehrheit der Abstimmenden  
Außerhalb von  
Wahltagen:  
ein Fünftel der Wahlberechtigten

te Gesetz nicht an, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen.

## 2. Hürde: Volksbegehren ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten

Für das Volksbegehren können die Volksinitiatoren den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage in überarbeiteter Form einreichen. Damit sind nicht nur redaktionelle Änderungen gemeint, es können auch Widersprüche und Unklarheiten ausgeräumt werden. „Der Senat führt das Volksbegehren durch. Die Volksinitiativen sind berechtigt, Unterschriften auf eigenen Listen zu sammeln. Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt wird“ (Art. 50 Abs. 2 HV).

Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen des Volksbegehrens. Die Volksinitiatoren können

das Anliegen in einem Ausschuss erläutern. „Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften das vom Volksbegehren eingebrachte Gesetz verabschiedet oder einen Beschluss gefasst hat, der der anderen Vorlage vollständig entspricht, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksentscheides beantragen. Sie können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage hierzu in überarbeiteter Form einreichen“ (Art. 50 Abs. 3 HV).

## 3. Hürde: Volksentscheid an Wahltagen: Mehrheit der Abstimmenden (Berechnung siehe unten)

außerhalb von Wahltagen: ein Fünftel der Wahlberechtigten  
Beantragen die Initiatoren den Volksentscheid, legt der Senat den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage dem Volk zur Entscheidung vor. Die

**Bürgerschaftshandbuch**  
siehe S. 63

**Bürgerschaftskanzlei**  
siehe S. 38, 62ff.;  
siehe auch: **Kanzlei**

**Bürgerschaftspräsident**  
siehe S. 38ff.

**Bürgerschaftssitzung**  
siehe S. 40ff.

**Bürgerschaftswahl**  
siehe S. 12ff.

**Bund**  
siehe S. 29, 72f., 87f.

**Bundesland**  
„B. bezeichnet eine politisch-territoriale Einheit (Gliederstaat) und die zweite staatliche Ebene eines Bundesstaates (...). Die B. verfügen über eigene legislative, exekutive und judikative Organe mit eigenen (in den Bundesverfassungen) unterschiedlich festgelegten Zuständigkeitsbereichen.“  
siehe S. 8, 12, 87f.

**Bundesrat**  
„Der Bundesrat ist die zweite Kammer des Parlaments in Deutschland und das oberste Bundesorgan, durch das die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mitwirken (Art. 50 GG.). Ihm gehören 69 Mitglieder an, die nicht vom Volk gewählt, sondern als Vertreter der Landesregierungen (...) [also auch von HH] an deren Weisung gebunden sind. Die Anzahl der entsandten Mitglieder des B. variiert entsprechend dem Bevölkerungsanteil der Bundesländer zwischen drei und sechs

## Verfassungsänderung

Auch Hamburgs Wahlberechtigte können Verfassungsänderungen beschließen – und zwar per Volksentscheid.



Bürgerschaft kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage beifügen. Der Volksentscheid findet parallel zu einer Bürgerschafts- oder Bundestagswahl statt. Auf Antrag der Volksinitiative kann der Volksentscheid über einfache Gesetze oder andere Vorlagen auch an einem anderen Tag stattfinden. Auf Antrag der Bürgerschaft können Volksentscheide über Gesetze oder andere Vorlagen, die volksbeschlossene Gesetze oder andere Vorlagen ändern, auch an Nichtwahltagen stattfinden. Findet der Volksentscheid an einem Wahltag statt, dann ist der Volksentscheid (bei einfachen Gesetzen) erfolgreich, wenn die Mehrheit der Abstimmenden für den Volksentscheid gestimmt hat und diese Mehrheit der Mehrheit der Hamburger Stimmen entspricht, die durch das gleichzeitig gewählte Parlament repräsentiert wird.

**Berechnung des Quorum:** Es werden nur Stimmen berücksichtigt, die Einfluss auf die Sitzverteilung im Parlament haben (gültige Landeslistenstimmen) und die nicht auf Wahlvorschläge entfielen, die an der 5 - Prozent – Hürde scheitern. Hinsichtlich der Wahlen zum Bundestag wären derzeit nur die Zweitstimmen maßgeblich. Finden Volksentscheide außerhalb von Wahlen statt, gilt das Quorum von mindestens 20 Prozent der Wahlberechtigten und der einfachen Mehrheit der Abstimmenden für den Volksentscheid. Drei Monate vor einer allgemeinen Wahl in Hamburg dürfen keine Volksbegehren und Volksentscheide stattfinden (Art. 50 Abs. 5 HV.). Weiteres siehe Bildunterschrift auf Seite 31.

### Verfassungsänderungen

Die Änderung der Hamburgischen Verfassung wird wie die Verabschiedung eines Gesetzes behandelt (Art. 51 Abs.1 HV.). Dabei müssen zwi-

schen erster und zweiter Lesung: „mindestens dreizehn Tage liegen“ (Art. 51 Abs. 2 HV.).

„Verfassungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und mindestens zwei Dritteln der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen“ (Art. 50 Abs. 3 HV.).

▶  
**WP 19 (2008-):** Nachdem die Bürgerschaftsabgeordneten mehrheitlich den Ersten Bürgermeister von Hamburg, Ole von Beust, gewählt hatten, erfolgte dessen Vereidigung im Plenarsaal der Bürgerschaft.

Photo: Michael Zapf



## Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Wahl des Ersten Bürgermeisters, Bestätigung des Senats und Kontrolle der Regierung

Die Bürgerschaft wählt den Ersten Bürgermeister (siehe dazu S. 66f.) und bestätigt den vom Ersten Bürgermeister berufenen Senat (Art. 34, Abs. 1 u. 2 HV.).

Außerdem hängt die „Existenz“ des jeweils regierenden Senats eng mit der der Bürgerschaft zusammen. So endet die Amtszeit des Ersten Bürgermeisters und des Senats, wenn eine neue Bürgerschaft gewählt wird (Art. 35 Abs. 1 HV.: „Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und die der Senatorinnen und Senatoren enden mit dem Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft, die Amtszeit einer

*Senatorin oder eines Senators auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters.“)* Auch endet die Amtszeit des Ersten Bürgermeisters, wenn die Bürgerschaft ihm das Vertrauen entzieht, indem sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt (konstruktives Misstrauensvotum). (Art. 35 Abs. 3 HV.: „Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters endet auch, wenn die Bürgerschaft ihr oder ihm das Vertrauen dadurch entzieht, dass sie mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Der Antrag muss den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung mitgeteilt werden; er muss von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein.“)

Vertretern. Die Stimmen jedes Landes können nur geschlossen abgegeben werden. Den Vorsitz im B. führt jeweils für ein Jahr ein vom Bundesrat gewählter Ministerpräsident [im Falle HH: der Erste Bürgermeister]. Zu den wichtigsten Aufgaben des B. zählt es, die Gesetzesvorlagen der Bundesregierung zu prüfen, ggf. zu ergänzen und schließlich an den Bundestag weiterzuleiten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Gesetzen, die die Finanzen oder die Verwaltungshoheit der Länder betreffen, sowie Verfassungsänderungen, die der Zustimmung des B. bedürfen (...) und anderen Gesetzesvorlagen, bei denen der B. lediglich Einspruchsrechte hat. (...) Zudem kann der Bundesrat in eigener Zuständigkeit die Gesetzesinitiative ergreifen. Er wirkt bei der Wahl der Richter zum Bundesverfassungsgericht mit.“  
siehe S. 87f.

### **Bundesregierung**

„Die Deutsche Bundesregierung ist das oberste Verfassungsorgan der Exekutive, sie trifft die außen- und innenpolitischen Entscheidungen.“

### **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)**

„Das BVerfG ist aufgrund seiner umfassenden Zuständigkeit oberster Hüter der Verfassung in Deutschland (Art. 93 GG). Es ist allen anderen Verfassungsorganen (Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat, Bundespräsident) gegenüber selbstständig, unabhängig und diesen gleichgeordnet. Die Kompetenzen des BVerfG erstrecken sich auf

- Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen, (Organstreit).

- Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern und zwischen den Ländern (föderaler Streit),
- Verfassungsbeschwerden [siehe S. 94] von Bürgern und den Gemeinden,

▶ **Beispiele Kleiner Anfragen**

**WP 19: „Reform des Schornsteinfegerwesens.“**

Schriftl. Kleine Anfrage der Abgeordneten Barbara Ahrons (CDU) vom 29.4.08 Drs. 19/206.



**WP 19: „Umsetzung des Passivraucherschutzgesetzes.“**

Schriftl. Kleine Anfrage der Abgeordneten Linda Heitmann (GAL) vom 23.7.08 Drs. 19/802.



**WP 19: „Abenteuerspielplatz Schemmannstraße – wurde ein WC vergessen?“**

Schriftl. Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Andreas Dressel (SPD) vom 28.4.08 Drs. 19/204.



**Kontrolle der Regierung**

Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können für ihre Sitzungen die Anwesenheit von Senatsmitgliedern verlangen (Art. 23 Abs. 1 HV.).

Zur Kontrolle gehört auch, dass der Senat die Bürgerschaft informieren muss über:

- **Senatsbeschlüsse zur Standortplanung:** z. B. zur Flughafenerweiterung, Ausbau des Elbtunnels, Bau einer Arena, Planungen für die Erweiterung großer Betriebe (DASA).
- **Staatsverträge und Angelegenheiten der Europäischen Union;** Staatsverträge sind staatliche Vereinbarungen zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen, Rechte und Pflichten. Beispiele: Rundfunkstaatsverträge, Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen.
- **Gesetzentwürfe** „sobald er [der Senat] sie der Öffentlichkeit oder ehrenamtlichen Gremien bekannt gibt“.

- Gegenstände von Gesetzgebungsvorhaben, „sobald er ihre Förderung beschlossen hat“ (Art. 31 Abs. 1 HV.).

**Kontrolle durch Kleine und Große Anfragen**

Eine weitere Möglichkeit, den Senat zu kontrollieren, sind die Kleinen und Großen Anfragen der Abgeordneten an den Senat. So heißt es in der Verfassung: „Die Abgeordneten sind berechtigt, in öffentlichen Angelegenheiten große und kleine Anfragen an den Senat zu stellen“ (Art. 25 Abs. 1 HV.). (Zum Thema: Große Anfragen, siehe S. 52f.) Die Anfragen müssen schriftlich bei der Bürgerschaftskanzlei eingereicht und dem Senat dann zur Beantwortung vorgelegt werden.

**Kleine Anfragen**

Kleine Anfragen können von einer oder einem einzelnen Abgeordneten schriftlich gestellt werden und sind vom Senat innerhalb von acht Tagen

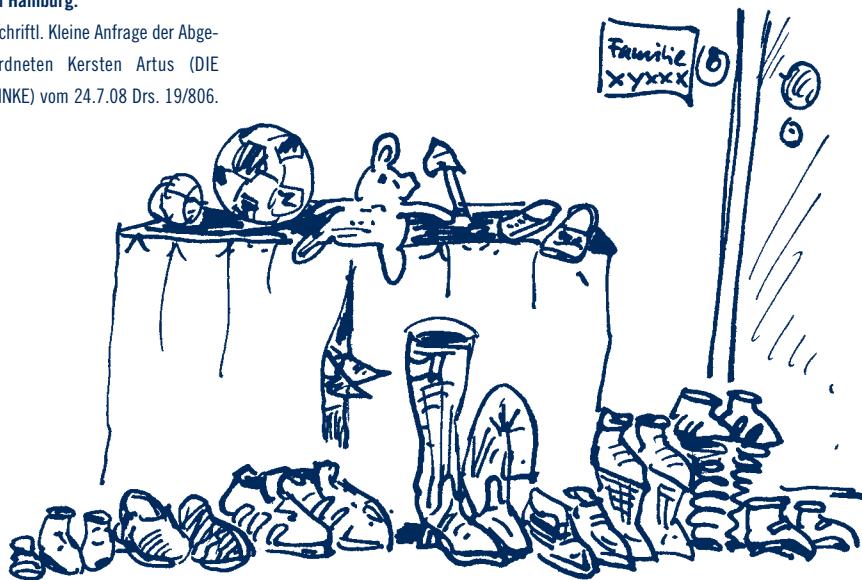
schriftlich zu beantworten (Art. 25 Abs. 3 HV.).

Die meisten Kleinen Anfragen haben einen Umfang zwischen einer und drei Seiten und werden von Abgeordneten der Opposition gestellt (siehe S. 28). Oft sind Kleine Anfragen weniger Fragen nach Information, sondern „informierende Fragen“, die meist auf administrative Mängel und Verzögerungen hinweisen, deren Beseitigung veranlasst werden soll.

Über die Themen von Kleinen Anfragen wird in der Bürgerschaftssitzung zwar nicht debattiert, aber die Antwort des Senats erscheint schriftlich als „Drucksache“.

## WP 19: „Kinderreiche Familien in Hamburg.“

Schriftl. Kleine Anfrage der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 24.7.08 Drs. 19/806.



Photos: Michael Zapf

### Unbefriedigende Antworten

Manchen Abgeordneten erscheint die Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage nicht befriedigend. Besonders dann nicht, wenn der Senat schreibt: „Die Frage ist in der Kürze der für die zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu beantworten.“ Seit der Verfassungsreform von 1996 ist es jetzt den einzelnen Abgeordneten möglich, eine Organklage beim Hamburgischen Verfassungsgericht einzureichen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Senat seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung – etwa Kleine Anfragen zu beantworten – nicht oder ungenügend nachkommt. So heißt es in der Verfassung: „Das Verfassungsgericht entscheidet über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligten, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind“ (Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV).

### Weitere Kontrollmöglichkeiten

Z. B. durch den Eingabenausschuss (siehe S. 59f.), die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (siehe S. 56f.) und das Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen. Bei Letzterem muss der Senat der Bürgerschaft und den von ihr eingesetzten Ausschüssen (siehe S. 53ff.) Auskünfte geben und auch Akten vorlegen. Nicht auskunftspflichtig ist der Senat, wenn der Kernbereich seiner Meinungsbildung oder Entscheidungsvorbereitung berührt ist. Einschränkungen seiner Auskunftspflicht können sich auch aus dem allgemeinen Datenschutzrecht oder aus speziellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. dem Gesellschafts- oder Aktienrecht, ergeben. Auch über die notwendigerweise „geheimhaltungsbedürftigen“ Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung oder des Verfassungsschutzes schweigt der Senat.

- d) die Normenkontrolle,
  - e) Feststellung der Verfassungswidrigkeit politischer Parteien (Parteienverbot),
  - f) die Wahlprüfverfahren,
  - g) Anklage des Bundespräsidenten und der Bundesrichter und
  - h) die Verwirkung von Grundrechten.
- Der Sitz des 1951 durch ein Gesetz errichteten BVerfG ist Karlsruhe.“  
siehe S. 93f.

### Debatte

Im 18. Jhd. entlehnt aus franz.: débat, débattre=diskutieren, schlagen (batture). Das Gefecht mit Worten schlagen, Wortschlacht.

„Mündliche Auseinandersetzung über und Abklärung von (strittigen) Sachverhalten. D. verlaufen i.d.R. nach einer bestimmten (Geschäfts-, Tages-) Ordnung (Beginn, Ende, Rednerliste) und werden von einem Vorsitzenden geleitet (z. B. Parlamentsdebatte).“

### Deputierte

„(...) mit einem politischen Auftrag versehene Personen“  
siehe S. 82ff.

### Dezisivstimme

(lat.) Die entscheidende (Dezisiv) Stimme bei Stimmgleichheit. In Parlamenten (Bürgerschaft) gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit in Regierungsgremien (Senat) hingegen ist in solchen Fällen die Stimme des/der Vorsitzenden (in HH die des Ersten Bürgermeisters) entscheidend. Bei einer Koalition sieht es anders aus.

### Diäten

(lat.) diaeta= Lebensart, Lebensunterhalt. „Finanzielle Entschädigung für Abgeordnete, die der Sicherstellung ihrer

## Der Ausgabenetat für Hamburg

Der Etat für Hamburg:

10.666,4 Mio. EUR

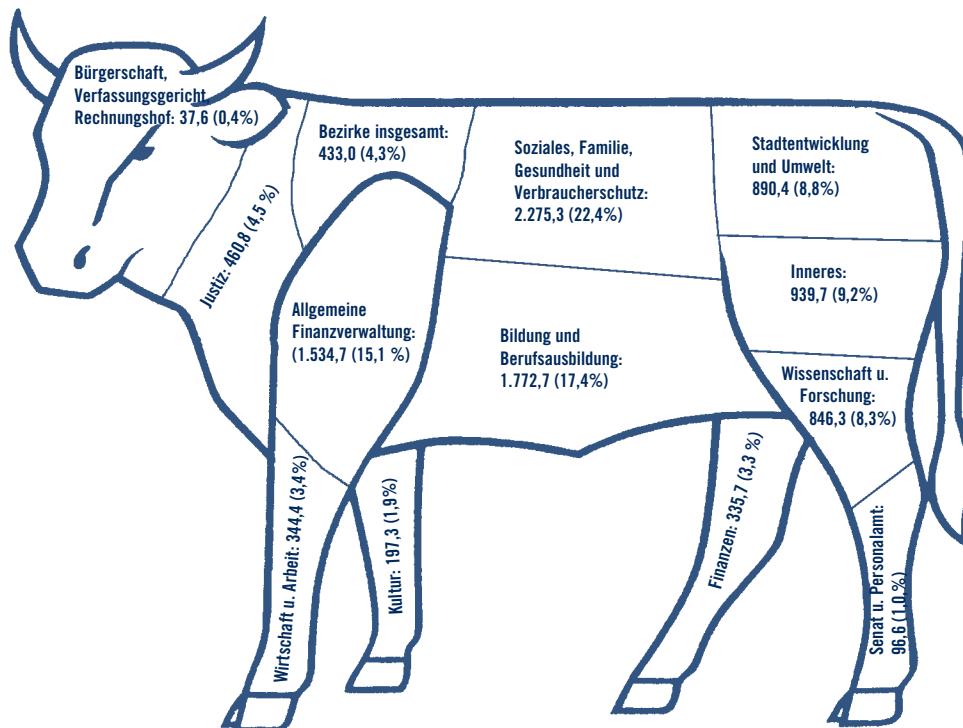
(bereinigte Gesamtausgaben

nach Einzelplänen 2008 in Mio. E).

Stand: 13.12.2006 (aus: Haushalts-

beschluss. Übersichten des von der  
Bürgerschaft am 13.12.2006

beschlossenen Haushaltsplans für  
den Doppelhaushalt 2007/2008).



## Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Haushaltshoheit

Auch mit der Haushaltshoheit – d. h. über die Höhe und Verwendung der staatlichen Ausgaben zu entscheiden – kontrolliert die Bürgerschaft den Senat. Die Haushaltshoheit ist der Dreh- und Angelpunkt des parlamentarischen Systems. Die Bürgerschaft prüft, ändert und genehmigt den von der Regierung, also dem Senat, aufgestellten Haushaltsplanentwurf.

Der Senat stellt jährlich einen Haushaltsplan (auch Budget genannt) zusammen. Wird ein Doppelhaushalt beschlossen, dann wird der Haushaltsplan für zwei Jahre zusammengestellt. Er besteht aus der Aufrechnung der Ein- und Ausgaben und einer Auflistung über Hamburgs Vermögen und Schulden. Der Haushaltsplan muss als Entwurf der Bürgerschaft vorgelegt werden, die dann darüber beschließt. (Art. 66 Abs. 2 HV: „Der Haus-

haltsplan wird vom Senat für je ein Rechnungsjahr der Bürgerschaft vorgelegt und durch Beschluss der Bürgerschaft festgestellt.“)

Am Ende eines Rechnungsjahres muss der Senat der Bürgerschaft außerdem eine Abrechnung über das Vermögen und die Schulden der Freien und Hansestadt Hamburg vorlegen: zum Beispiel einen Entwurf:

- des Haushalts-Stellenplans für das kommende Haushaltsjahr,
- für Stellenstreichungen,
- zur Erfüllung der Einsparvorgaben für den Personalhaushalt,
- zur Finanzierung des Stellenplans.

(Art. 70 HV: „Der Senat hat der Bürgerschaft über alle Einnahmen und Ausgaben im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Erteilung der Entlastung Rechnung zu legen.“) Obwohl es sich bei dem Haushaltsplan nicht um die Verabschiedung eines Gesetzes handelt, sondern um einen

Beschluss, den die Bürgerschaft fassen muss, wird der Haushaltsplan zweimal „gelesen“ (siehe S. 29). Schließlich handelt es sich hier um eine wichtige Sache, die sorgfältig bedacht werden muss. Sollte die Bürgerschaft mit dem Haushaltsplan nicht zufrieden sein, kann sie Änderungen beschließen.

Die Bürgerschaft hat auch das Recht, den Haushaltsplan abzulehnen.

### Der Rechnungshof

Bevor die Bürgerschaft jährlich den alten Haushalt entlastet, berichtet ihr der Rechnungshof in seiner Funktion als Überwacher des staatlichen Haushalts, wie mit dem Haushalt umgegangen wurde. (Art. 71 Abs. 1 HV: „Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung wird durch einen unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Rechnungshof überwacht. Der Rechnungshof hat zur Erteilung der Entlastung des Senats der

## Rechnungshof Gänsemarkt 36 in der Finanzbehörde

Tel: 42823-0. Hier werden mit Argusaugen und spitzem Bleistift Hamburgs Ausgaben kontrolliert.

Ob noch Geld für die  
Renovierung meines  
Mauerkrönchens  
übrig ist?

Photo: Denkmalschutzamt Hamburg, Bildarchiv



*Bürgerschaft über das Ergebnis seiner Prüfungen jährlich zu berichten; gleichzeitig unterrichtet er den Senat.“) Damit steht der Rechnungshof zwischen Senat und Bürgerschaft und übernimmt eine Vermittlerrolle.*

Der Rechnungshof ist ein unabhängiges Verwaltungsorgan und niemandem – weder dem Senat noch der Bürgerschaft – weisungsgebunden. Es können zwar sowohl die Bürgerschaft als auch der Senat oder der Finanzsenator den Rechnungshof bitten, einen bestimmten Sachverhalt zu prüfen und ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Der Rechnungshof ist jedoch nicht verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen. (Art. 71 Abs. 2 HV.: „Die Bürgerschaft, der Senat oder dessen für die Finanzbehörde zuständiges Mitglied kann den Rechnungshof ersuchen, sich auf Grund von Prüfungserfahrungen gutachtlich zu äußern. In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüf-

*ungs- und Berichtersuchen an den Rechnungshof richten. Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er dem Ersuchen entspricht.“)*

Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Senat vorgeschlagen und dann von der Bürgerschaft mit Zweidrittelmehrheit gewählt (Art. 71 Abs. 4 Verf.).

### **Das Rechnungsjahr ist um - der neue Haushaltsplan noch nicht verabschiedet - was nun?**

Hat die Bürgerschaft den Haushaltsplan bis zum Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, kann die Bürgerschaft dem Senat dennoch ihr Okay geben, im Rahmen des bisherigen Haushaltsplanes weiterzuarbeiten. (Art. 67 Abs. 1 HV.: „Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht festgestellt worden, so kann die Bürgerschaft den Senat ermächtigen, bis zum Inkraft-Treten des Haushaltsplanes alle Aufgaben zu leisten, die nötig sind. (...)“.)

Unabhängigkeit und dem Ausgleich ihres Verdienstauffalls dient.“  
siehe S. 22

### **Dringliche Senatsanträge**

siehe S. 47

### **Ehrenrechte, bürgerliche**

bedeutet: „Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, öffentliche Ämter auszuüben. Bei Freiheitsstrafen ab einem Jahr geht das passive Wahlrecht verloren, die Amtsfähigkeit wird (für fünf Jahre) aufgehoben. Das aktive Wahlrecht kann unter besonderen Voraussetzungen aberkannt werden.“

### **Einfache Stimmenmehrheit**

Es sind mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben. Enthaltungen zählen nicht mit.  
siehe S. 48, 70

### **Eingabenausschuss**

siehe S. 59f.

### **Einlasskarte für Bürgerschaftssitzung**

siehe S. 41

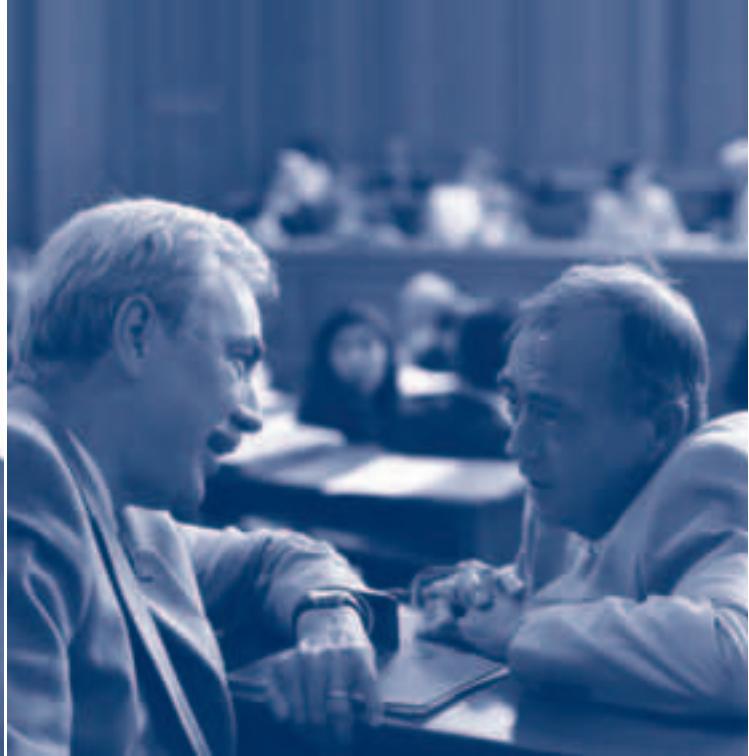
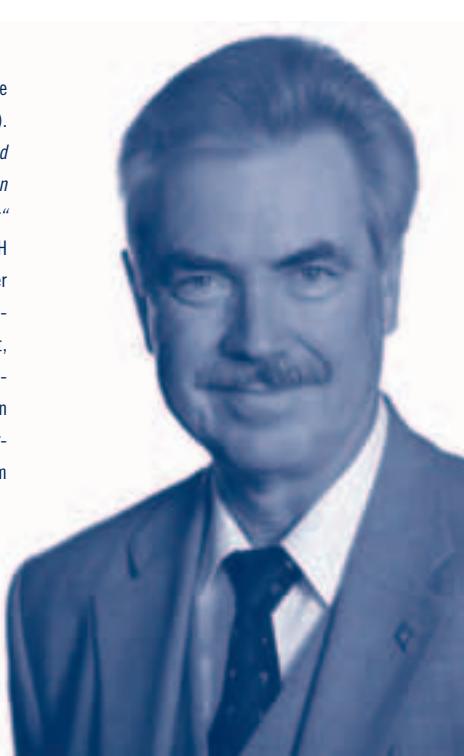
### **Enquête (Kommission):**

(lat./franz.) Nachforschung. „Eine im parlamentarischen Auftrag von einer Enquête-Kommission durchgeführte (umfassende) Untersuchung mit dem Ziel,

- für das Gesamtparlament [in HH: **Bürgerschaft**] eigene Informationen, Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen zu größeren Problemkreisen (z. B. Verwaltungs-, Verfassungsreform) und spezifischen komplexen Zusammenhängen (z. B. der Gentechnologie) aufzuarbeiten oder
- spezifische Lösungen für innerparlamentarische Fragen (z. B. Parlamentsreform, Vereinfachung von Gesetzgebungsverfahren)

► **Berndt Röder**, der amtierende Bürgerschaftspräsident (WP19). Er „führt die Verhandlungen und den Schriftwechsel zwischen Bürgerschaft und dem Senat“ (§ 9 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft). Berndt Röder (CDU) ist nicht „nur“ der amtierende Bürgerschaftspräsident, sondern auch Bürgerschaftsabgeordneter. Füllt er diese Funktion aus, sitzt er während einer Bürgerschaftssitzung auf seinem Abgeordnetenplatz im Plenarsaal.

►► Im rechten Bild: Berndt Röder auf seinem Abgeordnetenplatz im Gespräch mit seinem Fraktionskollegen Dr. Lutz Mohaupt.



### Wenn der Senat mehr Geld braucht, als bewilligt wurde

Jede Nachbewilligung von Haushaltsmitteln muss von der Bürgerschaft beschlossen werden. (Art. 68 Abs. 1 HV.: „Nachbewilligungen von Haushaltsmitteln bedürfen eines Beschlusses der Bürgerschaft.“)

Beispiele für den Doppelhaushalt 2007/2008:

- Im Juli 2008 stellte der Senat den Antrag auf eine Nachforderung von Haushaltsmitteln aus dem Einzelplan 3.1 der Behörde für Schule und Berufsbildung für die Weiterentwicklung des hamburgischen Schulwesens.
- Ebenfalls im Juli 2008 stellte der Senat den Antrag auf Nachforderung von 1.001 Tsd. Euro zur Abdeckung von Mehrkosten für die Grundinstandsetzung und den Umbau der Sengelmannstraße zwischen Dorothea-Kasten-Straße und Hebebrandstraße aus dem Einzelplan 6 der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Manches Gesuch um Nachbewilligung wird von der Bürgerschaft an den Haushaltsausschuss überwiesen, damit dieser sich mit der Sache auseinandersetzt, um dann der Bürgerschaft Bericht zu erstatten, bevor diese über die Nachbewilligung entscheidet.

### Die Aufgaben des Bürgerschaftspräsidenten

Der Präsident der Bürgerschaft ist der ranghöchste Repräsentant der Freien und Hansestadt Hamburg und rangiert bei Protokollfragen noch vor dem Ersten Bürgermeister. Er hat den Auftrag, das Parlament und seine Mitglieder in ihren Rechten zu schützen und die Würde der Bürgerschaft zu wahren. Er achtet unparteiisch über die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für angemessenes Verhalten im Haus.

Der derzeit amtierende Präsident der Bürger-

schaft, Berndt Röder (CDU), wird in seiner Arbeit von 84 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bürgerschaftskanzlei unterstützt (siehe S. 62ff.), deren Chef er ist. In dieser Funktion bestimmt er auch, entsprechend den Vorgaben aus dem Haushaltsplan, über die Ein- und Ausgaben der Bürgerschaftskanzlei. (Art. 18 Abs. 2 HV.: Dem Präsidenten „untersteht die Bürgerschaftskanzlei. Sie oder er verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplanes (Artikel 66) über die Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft (...).“)

Zu den Aufgaben des Bürgerschaftspräsidenten gehört die Leitung der Bürgerschaftssitzungen (siehe S. 40ff.). Unterstützt und vertreten wird er dabei in der WP 19 (2008- ) von vier Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Eine Bürgerschaftssitzung muss unparteiisch geleitet werden. Während der Sitzung hat der Präsident (oder eine/er der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) darauf zu achten, dass

►  
**Bürgerschaftspräsident Berndt Röder bei einer seiner Repräsentationsaufgaben.** Hier im Bild im Oktober 2007 in St. Petersburg mit Wadim Tjulpanow, dem Vorsitzenden der Gesetzgebenden Versammlung St. Petersburg.



sowohl die 77 Paragraphen umfassende Geschäftsordnung der Bürgerschaft als auch die Ordnung im Bürgerschaftssaal eingehalten werden (§ 3 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft). Der jetzige Bürgerschaftspräsident Berndt Röder sagt dazu:

„Aufgabe des Präsidenten ist es, die Bürgerschaft insgesamt und jedes ihrer einzelnen Mitglieder in den verfassungsmäßigen Rechten zu schützen. Die Sitzungen sind gerecht und unparteiisch zu leiten; sie sollten sachlich und den Regeln entsprechend ablaufen. Sollte in intensiven Debatten das ursprüngliche Thema verlassen werden oder es zu verbalen Ausrutschern kommen, so kann der Sitzungspräsident – also eine der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten oder ich – Sach- und Ordnungsrufe aussprechen. Mehrfache Verfehlungen dieser Art können zum Wortentzug führen. Es gilt immer: Die Würde des Parlaments ist zu wahren.“

Wenn Abgeordnete während einer Bürgerschaftssitzung grob gegen die Geschäftsordnung verstoßen, kann der Präsident sie sogar auffordern, die Bürgerschaftssitzung zu verlassen.

#### **Die Rolle des Hausherrn**

Der Bürgerschaftspräsident ist Hausherr über die Räumlichkeiten, die sich auf der Bürgerschaftsseite des Rathauses befinden. Als Hausherr kann er z. B. die Polizei daran hindern, Hausdurchsuchungen in den Räumen der Bürgerschaft vorzunehmen. (Art. 18 Abs. 2 u. 3 HV.: „Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den von der Bürgerschaft benutzten Räumen aus (...).“) Auch hat der Bürgerschaftspräsident die Befugnis, die Bannmeile, die 350 Meter um das Rathaus herum verläuft, für Versammlungen und Aufzüge aufzuheben.

zu erarbeiten. Neben Abgeordneten können in Enquête-Kommissionen auch unabhängige Sachverständige berufen werden.“  
siehe S. 58f.

#### **Erster Bürgermeister**

„In den Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) haben die B. die Stellung eines Ministerpräsidenten.“

(Ein(e) Ministerpräsidentin/-präsident ist die/der Regierungschefin/chef eines Bundeslandes.)  
siehe S. 33, 66ff., 76f., 79f.

#### **Ersuchen**

siehe S. 72

#### **Etat**

siehe: Haushalt

#### **Exekutive**

(lat.) „In modernen Demokratien diejenige der drei staatlichen Gewalten [siehe: **Staatsgewalt**], die verfassungsgemäß dafür zuständig ist, die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt [siehe: **Legislative**] (z. B. **Gesetze**) auszuführen. Die Exekutive umfasst insofern die **Regierung** [in HH: **Senat**], die oberste politische Spitze, und die Verwaltung, die sowohl vorbereitende als auch vollziehende Aufgaben zu erfüllen hat.“  
siehe auch: **Senat**

#### **Finanzsenator**

siehe S. 37, 70, 78

#### **Flächenstaat**

Im Gegensatz zum **Stadtstaat** ist in einem Flächenstaat die kommunale Selbstverwaltung organisiert in: Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten.

## Im Plenarsaal

Gespräch unter Parteifreunden.

Im Bild links:

Kai Voet van Vormizeele (CDU) und rechts: Harald Krüger (CDU).

In den Geschäftsordnungen der Fraktionen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fraktionsmitglieder verpflichtet sind, an den Bürgerschaftssitzungen teilzunehmen. Einige Fraktionen erheben bei Pflichtverletzung sogar Geld„strafen“.



## Der Präsident vertritt die Bürgerschaft ...

Der Präsident ist auch der gesetzliche Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in allen: *„Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft“* (Art. 18 Abs. 2 HV.) z. B. bei Wahl-anfechtungen.

... **beruft den Ältestenrat ein, leitet ihn und repräsentiert die Bürgerschaft.**

## Wie arbeitet die Bürgerschaft? Die Bürgerschaftssitzung

### Jeden zweiten Mittwoch im Parlament

In der Regel finden die Bürgerschaftssitzungen im Wechsel alle zwei Wochen – entweder nur mittwochs oder zusätzlich auch noch donnerstags – statt. Sie beginnen um 15.00 Uhr und sollen in der Regel nicht über 22.00 Uhr ausgedehnt werden (Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Bürgerschaft).

Auch wenn die politischen Entscheidungen an anderen Stellen – Senat, Fraktionen, Ausschüssen – ausgearbeitet und vorbereitet werden – so ist das Plenum (die Bürgerschaftssitzung) doch der wichtigste Ort parlamentarischer Demokratie: Hier werden von den Fraktionen und dem Senat eingebrachte Anträge und Gesetzesentwürfe beschlossen und auch über die Berichte aus den Ausschüssen befunden. Argumente von Regierung und Opposition werden öffentlich ausgetauscht. Die Debatten zwingen die Vertreterinnen und Vertreter des Senats und der Mehrheitsfraktionen, die Regierungspolitik zu erläutern und gegen Angriffe zu verteidigen, wodurch Willensbildung und Entscheidungsprozess gegenüber der Öffentlichkeit transparent werden.

**„Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich“** (Art. 21 HV.)

Jede Bürgerin und jeder Bürger, auch Kinder,

Jugendliche und die Presse, können bei der Bürgerschaftssitzung zuhören. Da es aber nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen gibt, muss man sich eine kostenlose Einlasskarte besorgen. Wenn jedoch ein Zehntel der Abgeordneten eine nicht öffentliche Bürgerschaftssitzung beantragt und die Bürgerschaft dies beschließt, darf auch kein Publikum anwesend sein. (Art. 21 HV.: *„Beantragt ein Zehntel der Abgeordneten oder der Senat, die Beratung und Abstimmung in geheimer Sitzung stattfinden zu lassen, so beschließt die Bürgerschaft darüber in nicht öffentlicher Verhandlung.“*)

In solchen Fällen *„dürfen nur Mitglieder, Senatsvertreterinnen oder Senatsvertreter sowie die von der Sitzungspräsidentin oder dem Sitzungspräsidenten zugelassenen Personen im Sitzungssaal verbleiben“* (§ 25 Abs. 3 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

## Blick von der Zuschauenden- tribüne auf die Abgeordneten im Plenarsaal.

Die Bürgerschaft bietet auch Führungen durch das Rathaus, einen Film über die parlamentarische Arbeit, Informationsgespräche mit Abgeordneten und Informationsmaterial über das Hamburger Landesparlament an.

Photos: Michael Zapf



## TIPP

Die Termine **und Themen der Bürgerschaftssitzungen** finden Sie im Internet unter [www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de) und in den Schaukästen in der Rathausdiele.

**Anmeldungen und Einlasskarten zu einer Bürgerschaftssitzung** können schriftlich erfolgen: Hamburgische Bürgerschaft, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll, z. Hd. Sabine Grählert, Rathaus, 20095 Hamburg; oder telefonisch unter: 2831-2409; oder per E-Mail: [oeffentlichkeitsservice@bk.hamburg.de](mailto:oeffentlichkeitsservice@bk.hamburg.de); oder über das Internet unter: [www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de)

## Benimmregeln für Besucherinnen und Besucher der Plenarsitzungen

Während der Bürgerschaftssitzung herrschen andere Regeln als in einem Theater: Buhrufe, Klatschen und sonstige Störungen sind untersagt (§ 51 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft).

Wird trotzdem gestört, kann die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Zuschauerinnen- und Zuschauertribüne räumen lassen und die Sitzung unterbrechen. In diesem Fall kann sogar die Polizei gerufen werden, und dann wird es für die Störenfriede unangenehm. Denn Unruhestiftung ist eine strafbare Handlung. Während des Studentinnen- und Studentestreiks im Dezember 1997 (WP 16) entrollten auf einer Bürgerschaftssitzung Studentinnen und Studenten von der Zuschauerinnen- und Zuschauertribüne ein Protesttransparent mit der Forderung „Lasst Bildung nicht hängen“. Um ihrer Forderung mehr Nachdruck zu verleihen, ließen sich zwei Studenten vom Balkon der Zuschauerinnen- und Zuschauertribüne abseilen. Die Presse berichtete darüber: „Ratsdiener und Sicherheitsbeamte schritten ein, und [die damalige] Wissenschaftssenatorin Krista Sager musste das Rednerpult verlassen, weil die

## Fraktion

(lat.) „Fraktion bezeichnet eine Gruppe von Abgeordneten, die sich freiwillig zusammenschließen, um ihre politischen Interessen und Ziele im Parlament [in HH: Bürgerschaft] gemeinsam zu verfolgen.

Die Fraktions-Mitglieder gehören i.d.R. der gleichen Partei an, zumindest aber vertreten sie die gleiche politische Überzeugung. Da die Fraktionen als Organe des Parlaments einen besonderen Status genießen (bei der Besetzung von Ämtern und Ausschüssen, Zuweisung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeiten etc.), kommt ihnen hohe Bedeutung zu; die Fraktions-Arbeit ist neben der Arbeit in den Ausschüssen, die für die Abgeordneten wichtigste Tätigkeit. Die Fraktionen haben einen Fraktions-Vorstand und sind in Arbeitsgruppen zu besonderen Themen gegliedert; eine zentrale Funktion bei der Koordinierung der Fraktions-Arbeit und bei der Meinungsbildung nehmen die Fraktions-Sitzungen der Gesamt-Fraktionen ein.“  
siehe S. 19, 66

## Fraktionsdisziplin

siehe S. 19f.

## Fraktionslose

siehe S. 20

## Fraktionsspitze

siehe S. 19

## Fraktionsstärke

siehe S. 12, 53

## Freie Wahlen

siehe S. 13

## Freies Mandat

siehe S. 19

Im Plenarsaal: Nur Wahlen, z. B. von Bürgerschaftsmitgliedern in Kommissionen oder Beiräten, erfolgen durch Stimmzettel und geheim. Die Stimmzettel müssen Zustimmung, Ablehnung oder Wahlenthaltung ermöglichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bekommen hat.

Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Mitglieds nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Zusätze enthalten.

Im Bild: Thomas Felskowsky (CDU), dahinter Dr. Friederike Föcking (CDU).



Präsidentin die Sitzung des Tumults wegen unterbrochen hatte“ (Hamburger Abendblatt vom 11.12.1997).

## TIPP

### Für gehörlose Menschen

Wollen Sie an einer Bürgerschaftssitzung teilnehmen, können Sie sich an den Gehörlosenverband wenden.

Er organisiert dann eine Dolmetscherin für Gebärdensprache.

### Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung

Der Bürgerschaftspräsident beruft die Bürgerschaft ein und stellt auch die Tagesordnung auf (Art. 22 HV. u. § 23 u. § 24 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Dabei setzt er alle die ihm: „zwei Wochen vor der Sitzung zugegangenen Vorlagen auf die Tagesordnung und teilt dieses den Mitgliedern und dem Senat schriftlich mit“ (§ 24

Abs. 1 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Die Bürgerschaftssitzung muss einberufen werden auf: „Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder, wenn seit der letzten Sitzung mehr als ein Monat verflossen ist und auch auf Verlangen des Senats“ (§ 23, Abs. 4 Geschäftsordnung der Bürgerschaft).

### Tagesordnungspunkte

Nachdem die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Bürgerschaftssitzung eröffnet hat, stehen als erste Tagesordnungspunkte eventuell eine Aktuelle Stunde (siehe S. 50) und/oder auch Wahlen an. Danach werden die übrigen Tagesordnungspunkte behandelt: dringliche Senatsanträge, Anträge (siehe S. 47), Große Anfragen (siehe S. 52), Senatsanträge und -mitteilungen, eventuell auch Berichte des Rechnungshofes (siehe S. 36f.), Berichte der Ausschüsse (siehe S. 54) und Fraktionsanträge.

**Ein Beispiel: Auszüge aus dem Kurzprotokoll zur Tagesordnung der Bürgerschaft vom Mittwoch, 18. Juni 2008.**

### Tagesordnung I. Aktuelle Stunde

„Kein Kompass, kein Lotse – die SPD sucht nicht nur in der Schulpolitik nach Orientierung“ (angemeldet von der CDU-Fraktion, debattiert). „Gute Pflege braucht richtige Weichenstellung: Anerkennung, Nachwuchsförderung und fairen Lohn!“ (angemeldet von der SPD-Fraktion, debattiert). „Bessere Zeiten für Radfahrerinnen und Radfahrer“ (angemeldet von der GAL-Fraktion, nicht behandelt wegen Zeitablaufs).

„Elbphilharmonie, HafenCity ... düstere Ausichten für die schwarz-grünen Leuchttürme!“ (angemeldet von der Fraktion DIE LINKE, nicht behandelt wegen Zeitablaufs).

### Tagesordnung II. Wahlen

Wahl von 15 Deputierten der Justizbehörde – Unterrichtung durch den Präsidenten – Vor-

Die Abgeordneten der SPD-Fraktion Ties Rabe (links) und Arno Münster (rechts) im Gespräch während einer Sitzungspause.

Der Frauenanteil unter den Abgeordneten aller Bürgerschaftsfraktionen beträgt in der WP 19 insgesamt 35,5 %.

Photos: Michael Zapf



schlagsrecht: CDU-Fraktion: sieben Deputierte; SPD-Fraktion: sechs Deputierte; GAL-Fraktion: eine Deputierte oder einen Deputierten; Fraktion DIE LINKE: eine Deputierte o. einen Deputierten. [Im Kurzprotokoll sind die Namen der Gewählten aufgeführt. Im Weiteren folgen die Wahlen der Deputierten der anderen Behörden, die Verf.]. Wahl eines Mitglieds des Datenschutzgremiums nach § 14 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft – Unterrichtung durch den Präsidenten – Vorschlagsrecht: GAL-Fraktion (gewählt Farid Müller).

**Tagesordnung III. Zur Debatte angemeldete Punkte**  
„Für ein vernetztes und effektives Handeln der Behörden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie“ – Antrag der SPD-Fraktion – angemeldet von den Fraktionen der SPD und GAL, mehrheitlich mit den Stimmen der CDU und GAL gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung der LINKEN abgelehnt. „Interkulturelle

Familienkonflikte entschärfen – Schutz und Prävention ausbauen“ – Antrag der GAL- und der CDU-Fraktion, überwiesen an Familien-, Kinder- und Jugendausschuss, auf Antrag der GAL. „Steuergerechtigkeit im Vollzug der Steuergesetze herstellen – mehr Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer und Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder in Hamburg“ – Antrag der Fraktion DIE LINKE, überwiesen an Haushaltsausschuss, auf Antrag der GAL. „Betriebsprüfung stärken und Vakanzen abbauen“ – Antrag der SPD-Fraktion, überwiesen an Haushaltsausschuss, auf Antrag der GAL. „Betriebsprüfung stärken – Neue Betriebsprüfer ausbilden“ – Antrag der SPD-Fraktion, überwiesen an Haushaltsausschuss, auf Antrag der GAL. Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 9. Mai 2007 – „Verurteilung des Systems der Zwangsarbeitslager (Laogai-Lager) in der Volksrepublik China“ (Drucksache

## Freiheit der Rede

siehe S. 20

## Fünfprozentklausel

„F. bezeichnet eine gesetzlich verankerte Ausschlussklausel für Parteien, die weniger als 5% der bei Landtags- oder Bundestagswahl abgegebenen Stimmen erreichen. Parteien die unterhalb dieser Sperrklausel bleiben, werden bei der Verteilung der Abgeordnetenmandate [siehe: Abgeordnete, siehe: Mandat] nicht berücksichtigt. Die F. ist auf kommunaler Ebene weitgehend abgeschafft (Ausnahmen: Bremen, Saarland, Thüringen, Rheinland-Pfalz 3%). (...) Ziel der Fünfprozentklausel ist es, der Zersplitterung der Volksvertretungen durch kleine und Kleinstparteien und den damit verbundenen internen Konflikten entgegenzuwirken.“  
siehe S. 16

## Geheime Abstimmung

siehe S. 67, 70

## Geheime Wahlen

siehe S. 13, 66

## Geheimhaltung (Senat)

siehe S. 73

## Gemeinwohl

„Das allgemeine Wohl betreffend. Politisch-soziologische Bezeichnung für das Gemein- oder Gesamtinteresse einer Gesellschaft, das oft als Gegensatz zum Individual- oder Gruppeninteresse gesetzt wird.“

## Geschäftsordnung

Allgemein: „Schriftlich fixierte oder aufgrund von Traditionen befolgte formale Regelung darüber, wie bestimmte Aufgaben verteilt (z. B. Geschäftsverteilung) und

**Zwischenfragen** werden über das Saalmikrophon gestellt. Sie sollen kurz und präzise und echte Fragen, nicht bloße Meinungsäußerungen sein. Oft wird jedoch diese Auflage durch eine Scheinfrage umgangen: „Meinen Sie nicht auch, dass ...?“ Eine Zwischenfrage kann, braucht aber nicht angenommen werden. So antwortet manche und mancher Abgeordnete auf die Frage des Präsidenten: „Gestatten Sie eine Zwischenfrage?“ mit „nein“. Zwischenfragen sind unzulässig bei Regierungserklärungen, Erklärungen des Senats und Erklärungen des Präsidenten sowie förmlichen Erklärungen der Frak-

tionen und Gruppen (§ 43 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Eine Zwischenfrage von Carola Veit (SPD) WP 19 (2008- ).



18/6105) – Senatsmitteilung, angemeldet von der CDU-Fraktion, Kenntnisnahme. „Niedriglohsektor in Hamburg. Entwicklung der Zahl der Geringverdienerinnen und Geringverdiener in Hamburg“ – Große Anfrage des Abg. Michael Neumann u. a. SPD-Fraktion, angemeldet von der SPD-Fraktion, Kenntnisnahme.

#### **Tagesordnung IV. Abstimmung über Berichte des Eingabenausschusses**

[Es folgen drei Berichte des Eingabenausschusses, deren Empfehlungen einstimmig angenommen wurden]; Bericht des Eingabenausschusses, zurücküberwiesen an Eingabenausschuss, auf Antrag der CDU und GAL.

#### **Tagesordnung V. Zur Abstimmung gestellte Punkte Senatsanträge**

Informationen über den Erlass einer „Hamburgischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (HmbRettSanAPO)“ in Erledigung des inter-

fraktionellen Antrages (Drucksache 18/4281) vom 11. Mai 2006 (einstimmig angenommen). Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 2007/2008 für das Haushaltsjahr 2008, Sicherheitsleistung zugunsten des GKSS-Forschungszentrums Geesthacht GmbH, überwiesen an Haushaltsausschuss, auf Antrag der SPD.

#### **Senatsmitteilungen**

Beteiligung der HGV an der Komplementär-GmbH eines Erwerbsvehikels (GmbH & Co. KG) zum möglichen Ankauf von Hapag-Lloyd (überwiesen an Haushaltsausschuss, auf Antrag der SPD). Unterrichtung der Bürgerschaft über das Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2008 (überwiesen an Haushaltsausschuss, auf Antrag der SPD). Bericht der Kommission für Bodenordnung für das Jahr 2007 (Kenntnisnahme). Zwischenerwerb von Aktien der Norddeutschen Affinerie AG (NA) (überwiesen an Haushaltsausschuss (f.) und Wirtschaftsausschuss, auf Antrag der SPD). Stellungnahme des Senats

zum Ersuchen der Bürgerschaft vom 15./16./17. April 2002 „Regelmäßige Unterrichtung der Bürgerschaft über die Polizeiliche Kriminalstatistik“, Drucksache 17/654, Ursprungsantrag Drucksache 17/317 (überwiesen an Innenausschuss, auf Antrag der SPD). Entwicklungsplanung „Harburger Binnenhafen“ (Kenntnisnahme). Zusammenfassender Bericht der Aufsichtskommission gemäß § 23 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG) über die Tätigkeit in den Jahren 2004 und 2005 (überwiesen an Gesundheitsausschuss, auf Antrag der SPD).

#### **Unterrichtungen durch den Präsidenten**

Bericht der Vierten Unabhängigen Kommission zur Angemessenheit der Leistungen nach dem Hamburgischen Abgeordnetengesetz (Kenntnisnahme). Geschäftsordnungen der Fraktionen (Kenntnisnahme).

## Ein Zwischenruf?

Im Bild: Norbert Hackbusch  
(Die Fraktion DIE LINKE).

Zwischenrufe sorgen für den nötigen Pfeffer, aber auch für Miss-töne in stundenlangen Debatten. Einige Beispiele aus der WP 19 (2008-): „Sie müssen einmal abkühlen“; „Immer an den Blutdruck denken“; „Kriegen Sie einmal lieber die Kurve und kommen zum Ende!“; „Wo leben Sie?“; „Mann-0-Mann-0-Mann-0-Mann!“

Photos: Michael Zapf



## Ausschussbericht

Bericht des Verfassungsausschusses (Kenntnisnahme) über die Drucksache 19/50: Verlängerung des nationalen Mandats eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen (AdR) der Europäischen Union – Unterrichtung durch den Präsidenten der Bürgerschaft (Kenntnisnahme).

## Anträge

„Kleine Betriebe besser unterstützen – mehr Ausbildungsplätze durch Einrichtung einer Umlage für mehr Ausbildungsplätze“ – Antrag der SPD-Fraktion (mehrheitlich mit den Stimmen der CDU und GAL gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung der LINKEN abgelehnt). „Überprüfung des Bebauungsplanes Wohldorf-Ohlstedt 13“ – Antrag der SPD-Fraktion (in namentlicher Abstimmung mehrheitlich mit den Stimmen der CDU und GAL gegen die Stimmen der SPD und der LINKEN bei Enthaltung der Abg. Blömeke abgelehnt). „Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE für

ein Elftes Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes und Antrag auf Nachwahl eines Mitglieds und dessen Vertreterin oder Vertreter für die Kommission für Stadtentwicklung“ – Antrag der Fraktion DIE LINKE (einstimmig angenommen in 1. und 2. Lesung).

## Tagesordnung VI. Auf Wunsch einer Fraktion zu vertagende Punkte

### Große Anfragen

„Für eine bessere Krippen- und Kita-Bedarfsplanung und bessere Versorgungsgrade“ – Abg. Michael Neumann u. a. SPD-Fraktion (vertagt). „Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs“ – Abg. Michael Neumann u. a. SPD-Fraktion (vertagt). „Auswirkungen der Privatisierung der Deutsche Bahn AG auf Hamburg“ – Abg. Dora Heyenn u. a. Fraktion DIE LINKE (vertagt).

### Anträge

„Kein Büchergeld in Hamburg – Abschaffung der Lernmittelgebühren“ – Antrag der SPD-Fraktion

erfüllt (z. B. Entscheidungsbefugnis), wie Beratungen abgewickelt (z. B. Tagesordnung, Rederecht, Redezeit) oder Beschlüsse (z. B. Antragstellung, Abstimmung) gefasst werden sollen.“

## Gerichtbarkeit

siehe S. 92

## Gesetz

Rechtlich: „Gesetz bezeichnet eine verbindliche Vorschrift (Erlaubnis, Gebot, Verbot) darüber, wie sich die Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft verhalten sollen. Gesetze regeln damit das Zusammenleben in einer Gesellschaft, einem Staat etc.“ siehe S. 28ff.

## Gesetzesbeschluss

siehe S. 29f.

## Gesetzesinitiative

siehe S. 30

## Gesetzgebende Gewalt

siehe: Legislative

## Gewaltenteilung

Aus: Brockhaus 1991. „Parlamentarismus“: „Die im Zusammenhang mit der Entstehung des modernen Parteienwesens stehende Aufgliederung der Parlamente in Fraktionen stellt das Prinzip der Gewaltenteilung, bes. zw. Exekutive und Legislative, durch die enge Verschränkung von Parlamentsmehrheit und Regierung in Frage, da die Fraktion(en) der Reg.-Partei(en) nicht nur die Reg. stellt (stellen), sondern auch deren Politik parlamentarisch absichert (absichern). Da die Parlamentsminderheit nicht mit der Reg. verschränkt ist, kommt ihr als Opposition im parl. Reg.-System eine ‚systemtragende‘ Rolle zu (...) sie (...) hat im wesent-

▶  
**Während einer Bürgerschaftssitzung.** Im Bild vorne links: Jenny Weggen (GAL), dahinter links: Martina Gregersen (GAL), daneben rechts: Christiane Blömeke (GAL).

Eineinhalb Wochen vor einer Bürgerschaftssitzung erhalten die Abgeordneten die Tagesordnung. Zwei bis fünf Tage nach einer Bürgerschaftssitzung bekommen sie das Kurzprotokoll der Sitzung, in dem nachgelesen werden kann, zu welchen Ergebnissen die Abgeordneten bei der Befassung der einzelnen Tagesordnungspunkte gekommen sind.



(vertagt). „Rettung der reformierten gymnasialen Oberstufe – Modernisierung statt Abschaffung des bewährten Leistungs- und Grundkursystems“ – Antrag der SPD-Fraktion (vertagt).

#### **Tagesordnung VII. Zu beantwortende Große Anfrage**

„Lagebild zur Organisierten Kriminalität und ihrer Bekämpfung in Hamburg 2007“ – Abg. Michael Neumann u. a. SPD-Fraktion (beantwortet am 6.6.08).

#### **Tagesordnung VIII. Nachrichtlich:**

Folgende Große Anfragen wurden eingereicht und dem Senat zur Beantwortung zugeleitet:

„Raumbedarf für die Primarschule“ – Abg. Ties Rabe u. a. SPD-Fraktion – (am 30.5.08).

„Zukunft der Hamburger Lehrschwimmbekken wieder gefährdet – was tut der Senat?“ – Abg. Ties Rabe u. a. SPD-Fraktion (am 30.5.08).

Folgende Senatsvorlagen wurden im Vorwege einem Ausschuss überwiesen:

„Raumbedarf für die Primarschule“ – Abg. Ties Rabe u. a. SPD-Fraktion – (am 30.5.08). „Zukunft der Hamburger Lehrschwimmbekken wieder gefährdet – was tut der Senat?“ – Abg. Ties Rabe u. a. SPD-Fraktion (am 30.5.08).

Folgende Senatsvorlagen wurden im Vorwege einem Ausschuss überwiesen:

Haushaltsplan 2007/2008, Einzelplan 6 „Behörde für Stadteinwicklung und Umwelt“ Titel 6300.771.08 „Grundinstandsetzung und Umbau der Sengelmannstraße zwischen Dorothea-Kasten-Straße und Hebebrandstraße“ hier: Nachforderung von 1.001 Tsd. Euro zur Abdeckung von Mehrkosten (federführend dem Haushaltsausschuss und mitberatend dem Stadtentwicklungsausschuss am 4.6.08). Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg (Flächen für Garten- und Landschaftsbaubetriebe am Allermöhe Deich in Allermöhe). Änderung des Landschaftsprogramms

einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg (Flächen für Garten- und Landschaftsbaubetriebe am Allermöhe Deich in Allermöhe) (dem Stadtentwicklungsausschuss am 4.6.08). Stellungnahme des Senats zum Jahresbericht 2008 des Rechnungshofs über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg mit Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2006 (dem Haushaltsausschuss am 4.6.08). Kapitalerhöhung bei der HSH Nordbank AG (dem Haushaltsausschuss am 4.6.08).

#### **Ablauf der Bürgerschaftssitzung**

„Die Bürgerschaft legt zu Beginn jeder Sitzung auf Empfehlung des Ältestenrats fest:

1. welche Punkte der Tagesordnung in welcher Reihenfolge beraten werden sollen,
2. wie mit den sonstigen Punkten der Tagesordnung verfahren werden soll, wobei – abge-

**Politischer Alltag eines Abgeordneten.** In der WP 18 (2004-2008) gab es 99 Plenarsitzungen, in denen 3644 Drucksachen behandelt wurden. Insgesamt gab es 8075 Drucksachen (Kleine Anfragen werden nicht debattiert).

In der WP 18 gab es 4.210 Kleine Anfragen; 221 Große Anfragen; 1296 Anträge der Fraktionen; 62 Gesetzentwürfe der Fraktionen; 1193 Ausschussberichte; 768 Senatsvorlagen und 325 Sonstige (z. B. Unterrichtung durch den Präsidenten, Wahlvorschläge, Berichte des Datenschutzbeauftragten und des Rechnungshofes).



Photo: Michael Zapf

sehen von Wahlen – Vertagungen (...) nur von einer eintägigen auf die nächste Sitzung zulässig sind

3. wie die außerhalb der Aktuellen Stunde und des Zeitbedarfs für geschäftliche Vorgänge verfügbare Zeit verteilt werden soll“ (§ 26 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

„Der Ältestenrat soll bei seiner Empfehlung anstreben, dass:

1. grundsätzlich jeweils sieben Punkte beraten werden (...)
2. genügend Zeiten für Wahlen, Abstimmungen und die sonstige geschäftliche Behandlung von Vorlagen verbleiben“ (§ 26 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

### Vertagung einer Bürgerschaftssitzung

Eine Bürgerschaftssitzung kann durch Beschluss der Bürgerschaft vertagt werden. Allerdings dürfen Dringliche Senatsanträge nicht vertagt wer-

den (§ 28 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

### Wann ist die Beratung eines Themas beendet?

Zum Beispiel ist die Beratung eines Themas, das auf der Tagesordnung einer Bürgerschaftssitzung stand, beendet, wenn es dazu auf der entsprechenden Bürgerschaftssitzung keine Wortmeldungen mehr gibt. Doch wenn nach Schluss der Beratung eine Senatsvertreterin oder ein Senatsvertreter zu diesem bereits beendeten Thema das Wort ergreift, dann ist die Beratung wieder eröffnet (§ 29 Abs. 1 und Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

### Beschlüsse fassen, Abstimmungen

Über viele Angelegenheiten des politischen Alltags werden in den Bürgerschaftssitzungen Beschlüsse gefasst. Um beschlussfähig zu sein, müssen mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Plenarsaal anwesend sein. Doch selbst wenn z. B.

lichen anstelle des Gesamtparlaments die Funktion der Kontrolle der Regierung übernommen.“

### Gleiche Wahlen

siehe S. 13

### Gleichstellung der Geschlechter

siehe S. 9, 11, 65

### Große Anfragen

siehe S. 52ff., 72

### Grundrechte

Allgemein: „Grundrechte sind die in den Verfassungen der jeweiligen Staaten aufgelisteten staatlich garantierten Freiheitsrechte des Individuums gegenüber der Staatsmacht.“

### Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

siehe S. 30

### Hamburgisches Verfassungsgericht

siehe S. 35, 93f.

### Hammelsprung

„Parlamentarisches Abstimmungsverfahren, bei dem aufgrund vorheriger unklarer Stimmresultate die Abgeordneten den Plenarsaal [in HH: Bürgerschaftssaal] verlassen müssen und durch eine der mit Ja, Nein, bzw. Stimmenthaltung bezeichneten Türen den Saal wieder betreten, so dass eine exakte Stimmzählung möglich wird.“ Der Begriff ist ein Scherzwort, erstmals angewandt im Reichstag 1874.

Über einer der Abstimmungstüren befand sich ein Intarsienbild vom blinden Polyphom, einem Kyklopen (einäugiger riesiger Kraftprotz). Er zählt seine Hammel, unter deren Bäuchen sich Odysseus und seine

### Die Last der Freien Rede

Frei eine Rede zu halten bedeutet: Die Rede soll nicht von einem Manuskript abgelesen werden. Nur stichwortartige Aufzeichnungen sind erlaubt.



### Wer reden möchte, muss sich zu

**Wort melden** und darf nur dann sprechen, wenn der/die Sitzungspräsident/in ihm/Ihr das Wort erteilt hat. Ertönt die Glocke der/des Sitzungspräsidentin/-präsidenten, muss der/die Redner(in) seine/ihre Ausführungen unterbrechen. Der/die Sitzungspräsident(in) bestimmt die Reihenfolge der Redner/innen, kann aber auch davon abweichen, um unterschiedliche Auffassungen deut-

lich werden zu lassen. Mitglieder derselben Fraktion sollen nicht nacheinander das Wort erhalten. Am Redepult der GAL-Abgeordnete Farid Müller (WP 19, 2008-).



### In der Senatsbank

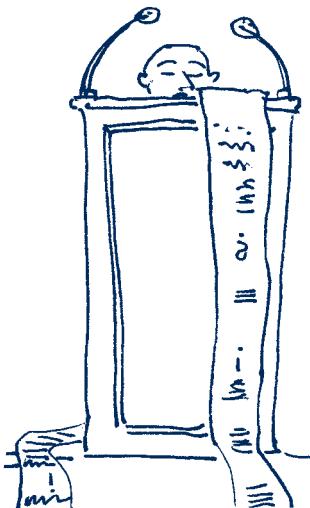
Rechts vom Präsidium sitzt während der Bürgerschaftssitzung der Senat. Photo aus 2008 (WP 19).

Im Bild stehend neben der Senatsbank: drei Staatsräte.

Der Bürgerschaftspräsident darf die Senatsvertreterinnen und -vertreter weder aus der Sitzung „hinauswerfen“, noch darf er ihnen das Wort abschneiden. Auch dürfen Anträge, die der Senat für ganz dringend verhandlungsbedürftig hält, von der

Bürgerschaft nicht vertagt werden.

(Art. 23 Abs. 4 HV.): „Anträge des Senats, die er als dringlich bezeichnet, darf die Bürgerschaft nicht vertagen.“)



Photos: Michael Zapf



nur ein Viertel der Abgeordneten im Plenarsaal sitzt, können Beschlüsse gefasst werden – vorausgesetzt: Niemand zweifelt die Beschlussfähigkeit an. (Art. 20 Abs. 1 HV.: „Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahlhandlung angezweifelt worden ist.“)

Für die Abstimmung stellt die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. „Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht“ (§ 33 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Die Beschlüsse werden in der Regel per einfacher Stimmenmehrheit und per Handzeichen abgestimmt. (Art. 19 HV.: „Zu einem Beschluss der Bürgerschaft ist einfache Stimmenmehrheit

erforderlich, sofern die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.“)

Es kann auch namentlich abgestimmt werden, außer bei Abstimmung zur geschäftlichen Behandlung von Vorlagen sowie über Geschäftsordnungsfragen. Wenn namentlich abgestimmt werden soll, muss dies „schriftlich von mindestens sechs anwesenden Bürgerschaftsmitgliedern oder namens einer Fraktion oder Gruppe verlangt werden“ (§ 36 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Kommt bei der Abstimmung eine Stimmgleichheit heraus, bedeutet das: Ablehnung. Stimmhaltungen werden nur auf Wunsch festgestellt.

Zweifelt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter das Abstimmungsergebnis an, dann entscheidet die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident darüber, ob die Abstimmung wiederholt wird (§ 34 Abs. 2 und 3 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

### Wer hat wie viel Redezeit?

Nachdem die Aktuelle Stunde (siehe S. 50) abgehalten wurde und geschäftliche Abwicklungen erfolgt sind, hat jede Fraktion und der Senat eine Grundredezeit von 60 Minuten.

Jede Fraktion erhält außerdem einen Zuschlag von je 5 Minuten für jeden von ihr zur Debatte angemeldeten Punkt. Dabei ist anzustreben, dass jeweils sieben Debatten möglich werden.

Die Fraktionen können pro Sitzung folgende Anzahl von Debatten anmelden:

CDU: 3 Debatten; SPD: 2 Debatten; GAL: 1 Debatte; DIE LINKE: 1 Debatte.

Als Gesamtredezeit stehen somit zur Verfügung: CDU: 60+15=75; SPD: 60+10=70; GAL: 60+5= 65; DIE LINKE: 60+5=65 Minuten; Senat: 60 Minuten (Anlage 2 der Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft). Der Senat darf auch mehr als 60 Minuten Redezeit in Anspruch nehmen. Dies geht allerdings zulasten der Redezeit der ihn tragen-



Gefährten klammern, um ihrer Gefangenschaft zu entkommen.

### Haushalt

„Der öffentliche Haushalt (Budget, Etat, Haushaltsplan) ist eine Gegenüberstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben eines politischen Gemeinwesens (Bundes-, Staats-, Landes-, kommunaler Haushalt) für ein Haushaltsjahr. Der Staatshaushalt wird vom Finanzministerium [in HH: Finanzsenator] aufgestellt und von der Exekutive [in HH: Senat] beschlossen; aufgrund des Budgetrechts der Legislative [in HH: Bürgerschaft] muss der Haushaltplan im Parlament [in HH: Bürgerschaft] vorgelegt, öffentlich behandelt und in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verbindlich festgestellt werden.“

siehe S. 36ff.

### Haushaltsausschuss

siehe S. 38

### Haushaltshoheit

siehe S. 36ff.

### Haushaltsplan

siehe S. 36, 71, 78

### Immunität

(lat.) Unempfänglichkeit.

„Immunität bezeichnet den Schutz, der Parlamentsabgeordneten vor Strafverfolgung gewährt wird. Die I. soll dazu beitragen, dass die Funktionsfähigkeit des Parlamentes [in HH: Bürgerschaft] nicht beeinträchtigt wird; sie kann nur durch das Parlament selbst aufgehoben werden.“  
siehe S. 21f.

### Indemnität

(lat.) Entschädigung, Vergütung.

den Fraktionen, d. h. der Regierungsfraktionen in der WP 19: zulasten der CDU- und der GAL-Fraktion.

Wer über die Redezeit hinaus spricht, dem/der kann die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

### Der Senat hat zur Bürgerschaftssitzung Zutritt ...

Der Senat hat Zutritt zur Bürgerschaftssitzung und zu allen: „*Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse*“ – mit Ausnahme der Untersuchungsausschüsse (Art. 23 Abs. 1 Verf.).

„Die Mitglieder des Senats entscheiden aus eigener Kompetenz, ob sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen wollen oder nicht. Die Ausübung dieses Rechts durch sie bedarf keines Senatsbeschlusses. Dies gilt auch, wenn Mitglieder sich durch andere Personen, die nicht

dem Senat angehören, vertreten lassen wollen, z. B. durch Bedienstete ihrer jeweiligen Behörden.“ (David, 2004, S. 373)

Auch Staatsräte können anwesend sein.

### ... darf dort aber nicht bestimmen.

Der Senat hat zwar Zutritt, muss sich aber während der bürgerschaftlichen Sitzungen der „Ordnungsgewalt“ der Bürgerschaft unterordnen (§ 11 Abs. 2 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft).

### ... dafür aber reden.

Der Senat muss den Fragen und Antworten der Abgeordneten Rede und Antwort stehen. Gleichzeitig darf er aber auch selbst das Wort ergreifen - und zwar jederzeit und so lange er will. (Art. 23 Abs. 2 HV.: „*Den Vertreterinnen und Vertretern des Senats ist auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.*“) „Das Verlangen unterbricht nicht die Rede eines Abgeordneten, sondern nur die Rednerliste.“ (David, 2004, S. 373)  
Doch zu langes Reden kommt nicht gut an. So

### Rose Pauly am Redeput

Bürgerschaftssitzung vom 19. August 1992. Rose Pauly, FDP: „Meine Damen und Herren! Ich finde es schon höchst bemerkenswert, dass der Senat die Legislative beschimpft.“ Zwischenruf von Günter Elste SPD: „Na, na, na!“ – Rose Pauly weiter: „und der Legislative Vorschriften zu machen versucht, welche Themen hier behandelt werden sollen und welche nicht. Meine Damen und Herren vom Senat! Wir sind diejenigen, die Sie wählen, und wir sind diejenigen, die hier in diesem Hause bestimmen, welche Themen debattiert werden und welche nicht. Dies bestimmt nicht der Senat.“



### Thema eines Antrages

Studiengebühren, Moratorium für Exmatrikulationen wegen Nichtzahlung der Studiengebühren (Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 2.4.2008, Drs. 19/89. Im Bild: Eingang zur Staats- und Universitätsbibliothek.

Photos: Denkmalschutz Hamburg, Bildarchiv (links); Michael Zapf (rechts)



monierte der damalige Vizepräsident Klaus Lattmann in der Bürgerschaftssitzung vom 13.11.1991: „Herr Senator Vahrenholt, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich ein bißchen an der Redezeit der Abgeordneten orientieren würden. Sie haben jetzt zwei Minuten länger gesprochen, ich weiß, daß Sie das dürfen (...), aber es wäre für das Haus doch ganz schön, wenn Sie sich etwas daran halten würden.“

### Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Bürgerschaft: Die Aktuelle Stunde

Wenn eine Fraktion eine Aktuelle Stunde beantragt, wird diese als Tagesordnungspunkt 1 behandelt (§ 22 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Bei zweitägigen Bürgerschaftssitzungen steht sie auch zu Beginn des zweiten Sitzungstages auf der Tagungsordnung. In der Aktuellen Stunde wird über ein politisch aktuelles Thema gesprochen. Die Fraktionen dürfen jeweils nur ein

Thema anmelden. Der besondere Reiz der Aktuellen Stunde liegt in der Bedeutsamkeit der angesprochenen Themen für die aktuelle politische Diskussion auch der breiten Öffentlichkeit, der Begrenzung der Redezeit (5 Minuten je Rednerin/Redner. Eine Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig) und der Debattendauer (75 Minuten, am zweiten Sitzungstag 45 Minuten). Dadurch werden in einer begrenzten Zeit der Öffentlichkeit und der Presse Einblicke in den parlamentarischen Schlagabtausch gegeben.

#### Themenbeispiele für Aktuelle Stunden:

##### Bürgerschaftssitzung v. 16.4.08 (WP 19):

- Nach der Wahl ist vor der Wahl: Hamburgs Zukunft steht auf dem Spiel (angemeldet v. d. SPD-Fraktion).
- Bahn-Privatisierung: Alle Räder stehen still, weil die Regierung nicht weiß, was

sie will (angemeldet v. d. GAL-Fraktion).

- Was hat Bürgermeister Ole von Beust Vattenfall versprochen? (angemeldet v. d. Fraktion DIE LINKE).
- Wirtschaftspolitik auf Die Linke Tour. Enteignung statt Stärkung des Wirtschaftsstandortes (angemeldet v. d. CDU-Fraktion).

##### Bürgerschaftssitzung v. 29.5.08:

- Europa soll eine soziale Union werden, getragen durch Volksentscheide! (angemeldet v. d. Fraktion DIE LINKE).
- Jeder Mord wird konsequent verfolgt und bestraft (angemeldet v. d. CDU-Fraktion) zusammen mit: Kein kultureller Dispens für Mord (angemeldet v. d. GAL-Fraktion).
- Abpiff für die Sportstadt Hamburg? (angemeldet v. d. SPD-Fraktion).



„Indemnität bezeichnet den Schutz der Abgeordneten vor (dienstlicher oder gerichtlicher) Verfolgung wegen Äußerungen, die im Parlament [in HH: Bürgerschaft] oder den Ausschüssen getan wurden (Art. 46 Abs. 1 GG). Ausgenommen von diesem Schutz sind beleidigende Äußerungen.“  
siehe S. 20

### Inkompatibilität

(lat.) Unverträglichkeit, Unvereinbarkeit.  
Um die Gewaltenteilung nicht zu gefährden, dürfen bestimmte Personen nicht gleichzeitig gewisse Ämter bekleiden. So kann ein Justizsenator nicht gleichzeitig Richter sein, eine Schulsenatorin nicht als Lehrerin arbeiten. Im HH Verfassungsgericht [siehe S. 93f.] dürfen weder Senats- noch MdHBs vertreten sein. Außerdem können bestimmte BehördenmitarbeiterInnen mit Hoheitsbefugnissen nur dann Bürgerschaftsabgeordnete werden, wenn sie sich in dieser Zeit von ihrer Behördentätigkeit haben beurlauben lassen.  
siehe S. 14f., 18

### Judikative

rechtsprechende Gewalt. Der „als Dritte Gewalt bezeichnete dritte Teil der Staatsgewalt.“  
Die r. G. wird in D. nach Art. 92 GG von unabhängigen nur dem Gesetz verpflichteten Richtern nach gesetzl. geordneten Verfahren ausgeübt. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, konkrete Rechts- oder Streitfälle (...) mit staatl. Autorität verbindl. zu entscheiden.“  
siehe S. 92f.

### Jugend im Parlament

siehe S. 63

### Justiz

(lat.: iustitia) „Gerechtigkeit, Sammelbezeichnung für die Rechtspflege, Justiz-

### Anträge

auch Anträge werden auf Bürgerschaftssitzungen behandelt. Die Fraktionen und auch der Senat stellen Anträge zu unterschiedlichsten politischen Themen.

### Wie wird ein Antrag gestellt?

Mindestens 5 Mitglieder der Bürgerschaft müssen sich zusammenfinden, um einen Antrag beim Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich einzureichen.

Auch Fraktionen können Anträge einreichen.

### Beispiele für Anträge aus der 19. WP (2008- )

- „Spiel- und Freizeitflächen für Jung und Alt“ (Antrag der GAL-Fraktion vom 20.8.08, Drs. 19/931).
- „NPD-Verbot weiter vorantreiben“ (Antrag der SPD-Fraktion vom 15.4.08,

Drs. 19/150).

- „Evaluierung der Hamburger Bauordnung“ (Antrag der CDU-Fraktion vom 20.8.08, Drs. 19/926).

### Was geschieht mit den Anträgen?

„Die Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt. Sie können angenommen, abgelehnt, für erledigt erklärt oder an einen Ausschuss, in besonderen Fällen auch an mehrere Ausschüsse (...) überwiesen werden.“

Es kommt auch vor, dass die Antragstellerinnen und/oder Antragsteller selbst beantragen, dass ihre Vorlage (Thema) an einen Ausschuss (siehe S. 53ff.) überwiesen werden soll (§ 16 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

„Anträge können nur dann für erledigt erklärt werden, wenn die Antragstellerinnen oder Antragsteller nicht widersprechen“ (§ 16 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Einmal im Jahr lädt die Bürgerschaft zum Parlamentarischen Sommerfest in den Innenhof des Rathauses ein.

Im Rathaus Innenhof treffen sich in entspannter Atmosphäre bei Musik, Essen und Trinken: Abgeordnete, Senats- und Behördenvertreterinnen und -vertreter mit Repräsentantinnen und Repräsentanten aus Hamburgs Wirtschaft, Kultur und anderen Einrichtungen.



Bürgerschaftspräsident Berndt Röder (rechts) im Gespräch mit Herrn Curle, Winzer des Parlamentweins. Das Bürgerschaftsparlament besitzt mehrere Rebstöcke an den Hängen am Stintfang. Trotz Hamburger Schietwetters gedeihen die Pflanzen und bringen einen Cuvée hervor.

Photos: Michael Zepf

## Große Anfragen

Große Anfragen müssen von mindestens fünf Abgeordneten unterzeichnet und schriftlich eingereicht werden. Der Senat hat vier Wochen Zeit, die Anfrage per schriftlicher Drucksache zu beantworten. Der Antwort kann dann auf Antrag mindestens eines Drittels der Abgeordneten eine Debatte in der Bürgerschaft folgen. (Art. 25 Abs. 2 HV.: „Große Anfragen sind schriftlich zu stellen und müssen von einer in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft zu bestimmenden Mindestzahl von Abgeordneten, die nicht höher als 10 sein darf, unterzeichnet sein. Sie sind binnen vier Wochen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Senats in der Sitzung der Bürgerschaft zu beantworten. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Abgeordneten folgt der Antwort eine Besprechung.“) Diese umfassende, öffentliche Diskussion ist meist sogar der eigentliche Zweck Großer Anfragen. Sie erfüllen vornehmlich die

Funktion parlamentarischer Richtungskontrolle.

### Eine kleine Auswahl Großer Anfragen aus der 18. und 19. WP:

- Auswirkungen der Privatisierung der Bundesbahn AG auf Hamburg (DIE LINKE, 7.5.08, Drs. 19/249).
- Zukünftige Versorgung mit Postleistungen in Hamburg – Umwandlung von Postfilialen in Partneragenturen (SPD, 2.4.08, Drs. 19/103).
- Schuldnerberatung in Hamburg (CDU, 9.10.07, Drs. 18/6970).
- Entwicklung und Stand rechtsextremistischer Aktivitäten in Hamburg (GAL, 27.4.07, Drs. 18/6063).

## TIPP

### Auch Bürgerinnen und Bürger können Fragen stellen

Brennt Bürgerinnen und Bürgern ein Thema dermaßen unter den Nägeln, dass sie meinen, dies müsste durch eine Anfrage in der Bürgerschaft zur Sprache kommen, dann können sie sich an Abgeordnete ihres Vertrauens wenden und mit ihnen den Fall besprechen. Die Abgeordneten haben Abgeordnetenbüros und bestimmte Sprechzeiten. Die Adressen und Telefonnummern der Abgeordneten erhalten Bürgerinnen und Bürger in den Fraktionsgeschäftsstellen im Rathaus (Tel.: Nr. des Rathauses: 42831-0). Die Abgeordneten sind nicht verpflichtet, auf die Anregungen von Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Aber oftmals tun sie es.



## Wie arbeitet die Bürgerschaft? Die Ausschüsse

Um sich auf ihre Beschlüsse vorzubereiten, „setzt die Bürgerschaft auf Vorschlag des Ältestenrates (siehe S. 24) ständige Fachausschüsse für bestimmte Sachgebiete ein“ (§ 52 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft) (siehe S. 25f.). So werden während der Bürgerschaftssitzungen – aber oft auch schon im Vorwege – an die Bürgerschaft gerichtete Anträge und Gesetzentwürfe zur Beratung in die Bürgerschaftsausschüsse überwiesen. Die Fraktionen schicken so viele Abgeordnete in die Ausschüsse, wie ihnen gemäß ihrer Fraktionsstärke zustehen. Zusätzlich können die Fraktionen für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse ständige Vertreterinnen und Vertreter benennen.

### TIPP

**In der Regel sind die Ausschusssitzungen öffentlich.**

Gefilmt oder geknipst werden darf allerdings nur zu Beginn einer Sitzung, das gleiche gilt für Tonaufnahmen.

Nicht öffentlich sind Ausschusssitzungen, wenn es dort um: „*Rechnungsprüfung, die Behandlung von Eingaben* [Der Eingaben- oder Petitionsausschuss, siehe S. 59f.] *sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgut*“ geht (§ 52 Abs. 1 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Darüber hinaus muss der Ausschuss die Öffentlichkeit ausschließen, „*wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden*“ (§ 52 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

verwaltungen und deren Organe.“

### Justizsenator

siehe S. 92

### Kanzlei

Bürgerschafts-, Senatskanzlei.

Ursprünglich=Schranke (cancelli).

Schranken, die Behörden und Gerichtshöfe vom Volk abtrennten.

### Kenntnisnahme

siehe S. 54

### Kleine Anfragen

siehe S. 34f.

### Koalition

„K. sind Zweckbündnisse einzelner Personen bzw.-gruppen oder Organisationen (z. B.

Parteien, Verbände), die ihre Interessen nicht allein, jedoch gemeinsam mit einem oder mehreren K.-Partnern durchsetzen können.“  
siehe S. 66

### Koalitionsausschuss/Vertrag/Regierung

siehe S. 66

### Konkurrierende Gesetzgebung

Darunter werden in föderativen Staaten: „jene Gesetzgebungsbereiche [verstanden], in denen weder der Bund noch die Länder [siehe S. 29] über die ausschließliche Zuständigkeit verfügen.“

### Kontrolle des Senats

siehe S. 33ff., 36

### Korruption

(lat.) „Bestechung, Bestechlichkeit, auch: Verderbtheit.

„Spez.: Politische Korruption bezeichnet die missbräuchliche Nutzung eines öffentlichen

**Thema eines Ausschusses:**

Bild: Mit der Wassertreppe 51 in der Billwerder Bucht beschäftigte sich der Kultur-, Kreativwirtschafts- und Tourismusausschuss.

**Was geschieht in den Ausschüssen?**

In den Ausschusssitzungen werden Anträge beraten, die der Senat oder einzelne Bürgerschaftsfractionen an die Bürgerschaft gestellt haben und von dieser an einen Ausschuss überwiesen worden sind. An den Sitzungen beteiligen sich die je nach Thema zuständigen Senats- und Behördenvertreterinnen und -vertreter (Art. 23 Abs. 1 HV.). (Ausnahme: der Untersuchungsausschuss, siehe S. 56f.)

Die Ausschüsse können Sachverständigen, Interessenvertreterinnen und -vertretern und anderen Auskunftspersonen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss geben (§ 58 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Haben die Ausschüsse ihre Arbeit getan, kommen sie zu einem Ergebnis, über das sie abstimmen. Es gibt auch das Selbstbefassungsrecht, d. h. auch einzelne Ausschussmitglieder können Themen

einbringen: Gleichwohl muss der Ausschuss mit Mehrheit darüber beschließen, ob über das von einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten eingebrachte Thema beraten werden soll.

**Vom Ausschuss in die Bürgerschaft**

Über das Ergebnis ihrer Beratung liefern die Ausschüsse der Bürgerschaft einen schriftlichen Bericht ab, der die im Ausschuss vertretenen Meinungen und Gründe für gefasste Empfehlungen wiedergeben soll.

Die Bürgerschaft kommt dann zu einem Beschluss. Möglich ist auch eine reine „Kenntnisnahme“ – was so viel heißt wie: Man hat den Bericht zur Kenntnis genommen, trifft aber keine Entscheidung.

Innerhalb von drei Monaten sollte ein Ausschuss mit seinen Beratungen über eine ihm überwiesene Vorlage fertig sein. Ist er das nicht, muss er auf Verlangen einer Fraktion oder Gruppe der

Bürgerschaft einen Zwischenbericht geben.

**Mit welchen Themen befassen sich die Ausschüsse?****Eine Auswahl aus dem Jahre 2008 (WP 19)**

- „Erhalt des Hafendenkmals Wassertreppe 51 in der Billwerder Bucht“ Antrag der SPD-Fraktion, Drs. 19/256, 8.5.08. Beschluss: Überweisung an Kultur-, Kreativwirtschafts- und Tourismusausschuss, auf Antrag der SPD-Fraktion.
- „Die papierlose Bürgerschaft“ Antrag der GAL-Fraktion, Drs. 19/31, 14.3.08; Plenarberatung. Beschluss: Überweisung an Verfassungsausschuss, auf Antrag der SPD-Fraktion.
- „Armuts- und Reichtumsbericht“ Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drs. 19/178, 22.4.08. Beschluss: Überweisung an Sozial- und Gleichstellungs-

### Thema eines Ausschüsse:

Am 29.8.07 stellte die GAL-Fraktion einen Antrag zum „Klimaschutz und Flugverkehr“ und beantragte eine Gesetzesänderung des Hamburgischen Reisekosten-, des Fraktions-, des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft (Drs. 18/6866). Beschluss der Plenarberatung war: Überweisung an den Umweltausschuss, der am 31.1.08 einen Bericht abliefern. Darauf folgte eine Plenarberatung mit dem Beschluss: Annahme in geänderter Fassung einstimmig.



ausschuss, auf Antrag der SPD-Fraktion.

- „Überarbeitung des Wegegesetzes“  
Antrag der CDU- und GAL-Fraktion,  
Drs. 19/628, 25.6.08; Beschluss:  
Überweisung an Stadtentwicklungsausschuss, auf Antrag der SPD-Fraktion.

### Öffentliches Anhörverfahren: wichtig zur Meinungsbildung

Jeder Ausschuss hat das Recht und sogar auf Wunsch eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, Anhörverfahren einzuberufen. (Ausnahme: beim Entwurf des Haushaltsplans und beim Nachtrag zum Haushaltsplan). Durch diese Anhörverfahren haben die Ausschüsse die Möglichkeit, sich genauer über ihre anstehenden Themen zu informieren (§ 59 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Amtes zum eigenen privaten Vorteil oder zugunsten Dritter (i.d.R. zum Schaden der Allgemeinheit).“ In der HV ist die Möglichkeit vorgesehen, dass politisch korrupte MdHBs ihr Mandat verlieren können.

### Kumulieren

(lat.) cumulus: Haufen.

Im Wahlrecht: Stimmen häufen.  
siehe S. 16

### Landeslisten

siehe S. 15f.

### Landesparlament

siehe: Bürgerschaft

### Landesregierung

siehe: Senat

### Landesvertretung

„Die Vertretungen der dt. Bundesländer, die (...) die Interessen der Länder bei den Institutionen des Bundes (insbesondere dem Dt. Bundesrat) vertreten, untereinander Informationen austauschen und Kontakte zu ausländischen Botschaften, zu den Medien, zu Verbandsvertretungen etc. halten.“  
siehe S. 89f.

### Landeswahlausschuss

siehe S. 13

### Landeszentrale für politische Bildung

siehe S. 9

### Legislative

(lat.) Gesetzgebende Gewalt. „In modernen Demokratien diejenige der drei staatlichen Gewalten (Staatsgewalt), die verfassungsrechtlich dafür zuständig ist, Gesetze zu

**Feuerbergstraße**

Ein Thema des Untersuchungsausschusses in der WP 18 (2004-2008) war die „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“.

Photo: Michael Zapf

**TIPP****Rederecht auch für Bürgerinnen und Bürger**

Ein Ausschuss hat bei öffentlichen Anhörverfahren die Pflicht, neben Senatsvertreterinnen und -vertretern, auch jede(n) Bürger(in), die oder der etwas Wesentliches zur Sache beitragen will und kann, anzuhören (§ 59 Abs. 2 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Dazu müssen sie sich beim Vorsitz des jeweiligen Ausschusses melden.

**TIPP****Öffentliche Bekanntmachung des öffentlichen Anhörverfahrens**

Der Termin eines öffentlichen Anhörverfahrens wird in den Schaukästen der Bürgerschaft, die sich in der Rathausdiele befinden, bekannt gegeben, ebenso als Pressemeldung und als Nachricht auf der Startseite von [www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de).

**Einige ausgewählte Ausschüsse: Der Untersuchungsausschuss**

Ein Untersuchungsausschuss wird immer dann einberufen, wenn es nötig ist. Er ist kein ständiger Ausschuss, der in jeder Legislaturperiode tagt. Er ist aber die schärfste parlamentarische Kontrollinstanz. Er hat Befugnisse wie eine Richterin oder ein Richter in einem Strafprozess, jedoch darf der Untersuchungsausschuss nicht in die Kompetenz der Gerichte eingreifen. Manchmal richtet sich der Untersuchungsausschuss gegen Personen. Sie treten dann als Betroffene auf. Ein Zeugnisverweigerungsrecht – wie es bei den Gerichten möglich ist – haben Betroffene vor diesem Plenum nicht. Zeuginnen und Zeugen werden geladen und Beweismittel bereitgestellt.

**Wer setzt die Untersuchungsausschüsse ein?**

Dazu hat die Bürgerschaft: „das Recht und auf Antrag eines Viertels der Abgeordneten die

*Pflicht“* (Art. 26 Abs. 1 HV.).

Der Senat, in seiner Funktion als oberste Behördenleitung, muss die Untersuchungsausschüsse unterstützen, indem er Bedienstete seiner Behörden zur Verfügung stellt (Art. 26 Abs. 4 HV.: *„Hamburgische Gerichte und Behörden sind zu Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Der Senat stellt den Untersuchungsausschüssen auf Ersuchen die zu ihrer Unterstützung erforderlichen und von ihnen ausgewählten Bediensteten zur Verfügung.“*)

Haben die Untersuchungsausschüsse ihre Arbeit beendet, erarbeiten sie einen Bericht, in dem sie Wertungen und Meinungen abgeben und über den sie abstimmen. Die Kompetenz der Entscheidung haben sie nicht. (Art. 26 Abs. 5 HV.: *„Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind*

„Das Schwergewicht von Untersuchungen liegt in der parlamentarischen Kontrolle des Senats und der ihm nachgeordneten Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in seinen Verantwortungsbereich fallenden Vorgängen.“ (David, 2004, S. 434)



die Gerichte frei.“) Nachdem der Ausschussbericht der Bürgerschaft übergeben worden ist, kommt diese zu Beschlüssen.

### Was wird in den Untersuchungsausschüssen behandelt?

Eine kleine Auswahl aus den letzten zehn Jahren:

- 1998 wurde ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „zur Vergabe und Kontrolle von Anträgen und Zuwendungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg“ eingesetzt.
- Am 7.5.2003 wurde durch die Bürgerschaft der Untersuchungsausschuss „Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Transparenz, Rechtmäßigkeit und Sachdienlichkeit von Personalauswahl und Personalentscheidungen des von CDU, Partei Rechtstaatlicher Offen-

sive und FDP gestellten Senats, insbesondere der Justizbehörde, seit Beginn der laufenden Legislaturperiode“ eingesetzt

- In der WP 18 (2004-2008) befasste sich der Parlamentarische Untersuchungsausschuss mit den Themen „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ und „Weitergabe von vertraulichen Dokumenten des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ an den Senat“.

beschließen.“ Siehe auch: **Bürgerschaft**, siehe S. 28ff., 40f.

### Legislaturperiode

„Legislaturperiode bezeichnet denjenigen Zeitraum, für den ein Parlament gewählt wird.“

### Lesung

„Lesung bezeichnet die Beratung von Gesetzes- oder Haushaltsvorlagen und Staatsverträgen im Parlament [in HH: Bürgerschaft].“  
siehe S. 29

### Links

siehe S. 8f.

### Lobby/Lobbyismus

„Allg.: Vorraum, Halle vor dem Parlament, in dem sich Abgeordnete und nicht dem Parlament angehörige Personen (Lobbyisten) treffen können. Pol: Interessengruppen bzw. Verbandsvertreter, die in modernen Demokratien versuchen, auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen, und dabei vor allem auf Parteien, Abgeordnete und Regierungen (einschließlich der Verwaltung), aber auch auf die Öffentlichkeit und die Medien Druck ausüben.“ Um Lobbyismus demokratisch zu kontrollieren, müssen MdHBs z. B. im „Handbuch der Bürgerschaft“ – ein Who's who der Abgeordneten – ihre vergüteten und ehrenamtlichen Mitgliedschaften in Vorständen, Aufsichtsräten, Gewerkschaften, Berufsverbänden etc. angeben.

### Mandat

(lat.) Auftrag, Amt. übergeben, anvertrauen zu manus=Hand und dare= geben, reichen. Politisch: „Mandat bezeichnet das Amt und die Aufgabe der Parlamentsabgeordneten.

## Ein Thema der Enquête-Kommission

Im Jahre 2002 hieß ein Thema: „Zukunft der Unterelbe“, mit dem sich die Enquête-Kommission beschäftigte (Antrag der GAL-Fraktion, Drs. 17/1162, 16.7.2002; Beschluss: Ablehnung).

Bild: Über die Hamburger Elbbrücken in Richtung Stade nach Cuxhaven. Dort fließt die Unterelbe in die Nordsee.



## Enquête-Kommission

Ein Begriff aus dem Französischen, der besagt, dass es sich um eine im amtlichen Auftrag durchgeführte Untersuchung handelt.

Im parlamentarischen Arbeitsalltag werden Enquête-Kommissionen eingesetzt, wenn umfassende Untersuchungen durchgeführt werden sollen, deren Ergebnis für das Gesamtparlament von Bedeutung ist. Damit sind nicht nur „große“ politische Themen gemeint, sondern auch Bereiche, die die Arbeitsweise des Parlaments betreffen: wie z. B. die Verwaltungs-, Verfassungs- und Parlamentsreform.

In der Verfassung heißt es zum Thema Enquête-Kommission: *„Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels der Abgeordneten die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe Enquête-Kommissionen einzusetzen“* (Art. 27 Abs. 1 HV.).

Mitglied einer Enquête-Kommission können auch Nicht-Mitglieder der Bürgerschaft sein, so z. B. unabhängige Sachverständige. Die Anzahl der Sachverständigen soll allerdings neun nicht übersteigen. Die Fraktionen und Gruppen können je ein Mitglied in die Enquête-Kommission entsenden (§ 63 Abs. 3 u. 4 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

### In Enquête-Kommissionen behandelte Themen

Zwischen 1970 und 2008 gab es 15 Anträge auf Einsetzung einer Enquête-Kommission, wovon 13 angenommen wurden.

Es wurden Themen behandelt wie z. B.:

- „Bekämpfung der Drogensucht“ (Antrag CDU-Fraktion, 1989. 1991: Abschlussbericht, erledigt mit Ablauf der Wahlperiode).

- „Parlamentsreform“ Antrag FDP-Fraktion, 1991. 1997: Beschluss: Kenntnisnahme.
- „Verfassungsschutz“ Antrag GAL-Fraktion, 1994; 1994: Beschluss: Ablehnung.
- „Strategien gegen die anwachsende Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen“ Antrag SPD-Fraktion, 1997, Änderungsantrag der GAL-Fraktion. 2000: Kenntnisnahme.
- „Zukunft der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern“, Antrag CDU-Fraktion, 1999. 2001: Beschluss: Kenntnisnahme.
- „Konsequenzen der neuen PISA-Studie für Hamburgs Schulentwicklung“ Antrag der SPD- und GAL-Fraktion, 2005. 2007: Beschluss: Kenntnisnahme.

2007 hielt der Eingabenausschuss 50 Sitzungen ab. Die meisten Eingaben (28,4% = 233 Eingaben) wurden im Bereich „Ausländerangelegenheiten“ abgegeben. Insgesamt wurden 789 Eingaben im Jahre 2007 eingereicht. Hinzu kamen aus dem Vorjahr noch 299 unerledigte Eingaben. Ende 2007 waren noch 236 Eingaben offen.

Eingaben gab es zum Beispiel zu: Personalangelegenheiten 140 (17,1%); Strafvollzug 56 (6,8 %); Verkehr 54 (6,6%); Rechtspflege 52 (6,3 %); Gebühren 38 (4,6%) Soziale Einrichtungen 28 (3,4 %); Baurecht 24 (2,9 %); Finanzen, Steuern, Beiträge, Umwelt- und Naturschutz 24 (2,9%); Polizei, Sicherheit und Ordnung 13 (1,6 %).



## TIPP

### Bei Bitten und Beschwerden: Der Eingabenausschuss ist für alle da

Wenn Sie sich durch staatliche Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg ungerecht behandelt fühlen, können Sie sich an den Eingabenausschuss wenden. (Art. 28 Abs. 1 HV.: „Die Bürgerschaft bestellt einen Eingabenausschuss, dem die Behandlung der an die Bürgerschaft gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.“) Der Eingabenausschuss ist ein Pflichtausschuss und hat einen direkten Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern. In der WP 19 (2008-) besteht er aus 22 Mitgliedern (10 CDU; 8 SPD; 2 GAL; 2 DIE LINKE). Die Eingabe muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Eingabenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft, Poststr. 11, 20354 HH (ab 1.1.2009: Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg) gerichtet werden. Bitte Absender und Unterschrift nicht vergessen. Wichtig: In der Regel kommt Eingaben aufschiebende Wirkung zu.

### Kein öffentlicher Ausschuss

Laut Geschäftsordnung der Bürgerschaft ist der Eingaben- oder Petitionsausschuss kein öffentlich tagender Ausschuss. Allerdings kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit zugelassen werden.

### Mit welchen Problemen kann ich mich an den Eingabenausschuss wenden?

Oft handelt es sich um: Einbürgerersuchen, Aufenthaltserlaubnisse, Zustimmung zur Erteilung von Visa, Bitten um Abwendung von Abschiebungen. Auch bei Problemen mit der teamarbeit.hamburg (ARGE SGBII), dem Amt für soziale Dienste oder der Strafhaft wenden sich Bürgerinnen und Bürger an den Eingabenausschuss. Ebenso, wenn es sich um eine Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende handelt oder wenn der Bau eines Kindertagesheimes gefordert wird, die Staatsanwaltschaft untätig war, Steuerschulden entstanden sind,

Freies Mandat bedeutet die nicht an Weisungen gebundene Ausübung dieses Amtes (Art. 38 GG).“  
siehe S. 19f., 22

### Mandatsverlust

siehe S. 18

### Mandatsverteilung

siehe S. 15f.

### Misstrauensvotum

„Mißtrauensvotum ist eine parlamentarische Abstimmung darüber, ob die Regierung [in HH: Senat] insgesamt bzw. ein Regierungsmitglied noch das Vertrauen der Mehrheit des Parlaments [in HH: Bürgerschaft] genießt. Ist das nicht der Fall, muss die Regierung (bzw. das Regierungsmitglied) zurücktreten. Das Misstrauensvotum ist (je nach verfassungsrechtlicher Regelung) ein Instrument, das vom Parlament eingesetzt werden kann (Misstrauensantrag) und/oder von der Regierung genutzt werden kann, um festzustellen, ob sie noch von der Mehrheit des Parlaments unterstützt wird (Vertrauensfrage). Eine besondere Variante ist das in D. vorgesehene konstruktive Misstrauensvotum [wie in HH üblich], bei dem es nicht genügt, dass eine parlamentarische Mehrheit für den Misstrauensantrag gegen den Bundeskanzler [in HH gegen den Ersten Bürgermeister] stimmt. Vielmehr kann das Misstrauen nur dadurch ausgesprochen werden, dass mit parlamentarischer Mehrheit gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird (...).“ In HH kann nur gegen den Ersten Bürgermeister ein Misstrauensvotum gestellt werden.  
siehe S. 33, 68

▶ **Ein Thema im Eingabenausschuss:**

**Der Umwelt- und Naturschutz.**

Der Eingabenausschuss kann nicht tätig werden, wenn mit der Eingabe gerichtliche Entscheidungen überprüft werden sollen. Auch mit rein privatrechtlichen Angelegenheiten – wie z. B. Mietverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten und mit Beschwerden gegen Bundesbehörden (z. B. gegen die Agentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung) kann sich der Eingabenausschuss nicht beschäftigen.

▶ **Im Plenarsaal: Noch Fragen ...?**

Der Erste Bürgermeister Ole von Beust (CDU) im Gespräch mit der Fraktionsvorsitzenden der Fraktion DIE LINKE Dora Heyenn.

Photos: Michael Zapf



Gelder aus dem Opferentschädigungsfonds verlangt werden. Die Eingaben umfassen die Sachgebiete: Rechtspflege, Strafvollzug, Ordnungswidrigkeiten, Polizei- und Ordnungsrecht, Angelegenheiten von Migrantinnen und Migranten, Baurecht, Verkehr, öffentliche Transferleistungen, Bildung und Kultur, soziale Einrichtungen, Umwelt- und Naturschutz etc ...

**Der Weg von der Eingabe bis zur Antwort**

Der Eingabenausschuss tagt in der Regel jeden Montagnachmittag und ca. alle zwei bis drei Wochen auch am Dienstagnachmittag. Er „unterliegt im Gegensatz zu anderen Ausschüssen keinen Weisungen des Plenums [der Bürgerschaft], mittels derer seine Arbeit gesteuert werden könnte. Diese größere Unabhängigkeit gegenüber anderen Ausschüssen wird eingeschränkt dadurch, dass der Eingabenausschuss nur auf Grund eines konkreten Begehrens, das eine Eingabe ent-

hält, und sachlich daran gebunden tätig werden darf.“ (David, 2004, S. 507.)

Ist Ihre Eingabe eingegangen, beginnt folgendes Prozedere:

Ein Mitglied des Eingabenausschusses wird zum Berichterstatter Ihrer Eingabe ernannt. Die Eingabe wird dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt; dann gibt der Eingabendienst eine rechtliche Bewertung Ihres Anliegens ab.

Danach trägt der Berichterstatter Ihr Anliegen im Eingabenausschuss vor und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Ist der Eingabenausschuss zu einem Ergebnis gekommen, berichtet er der Bürgerschaft schriftlich darüber und kann folgende Empfehlungen aussprechen: dem Senat die Eingabe zu überweisen, und zwar entweder zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Stoff für eine künftige Prüfung (in 2007 wurden 7,9% aller Eingaben an den Senat überwiesen).

Oftl empfiehlt der Ausschuss, die Eingabe als erledigt zu betrachten. Das geschieht immer dann, wenn dem Anliegen bereits entsprochen wurde (in 2007: 34,4% der Eingaben). Auch die Empfehlung „nicht abhilfefähig“ wird häufig gegeben (in 2007: 52,8%). Hier handelt es sich um Angelegenheiten, die von einem Gericht behandelt werden müssen oder außerhalb des hamburgischen Zuständigkeitsbereiches liegen oder aber: „*deren Begehren nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann*“ (§ 66 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Die Empfehlung, „zur Tagesordnung überzugehen“, wird ausgesprochen, wenn das Anliegen einer Eingabe nicht erkennbar ist oder wenn „*gegenüber einer früheren von der Bürgerschaft beschiedenen Eingabe keine neuen Tatsachen oder Beweismittel enthalten*“ sind (in 2007: 3,8%). Die Bürgerschaft beschließt nun abschließend über die Behandlung Ihrer Eingabe.



Hat die Bürgerschaft positiv entschieden, entscheidet der Senat, ob er der bürgerschaftlichen Empfehlung folgt oder nicht. Die Entscheidung der Bürgerschaft wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

## TIPP

### Volkspetitionen

1996 wurde der Artikel „Volkspetition“ in die Hamburgische Verfassung aufgenommen. *„Werden an die Bürgerschaft gerichtete Bitten und Beschwerden durch die Unterschrift von 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt (Volkspetition), so befasst sich die Bürgerschaft mit dem Anliegen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Petentinnen und Petenten erhält Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern“* (Art. 29 HV.).

Bei diesen Bitten und Beschwerden muss es sich um Anliegen handeln, die die Allgemeinheit betreffen – z. B. wenn es um Themen geht wie:

Absetzung der Hundesteuer, Kindergartenbeiträge oder Fluglärm.

Um sich mit einer Volkspetition schriftlich an die Bürgerschaft wenden zu können, müssen mindestens 10.000 Hamburgerinnen und Hamburger mit ihrer Unterschrift die Petition unterstützt haben. Die Bürgerschaft überweist die Petition an einen Ausschuss. Hier hat die Vertreterin oder der Vertreter der Petenten das Recht, über das Anliegen zu berichten. Der jeweilige Ausschuss diskutiert dann über die Petition und berichtet der Bürgerschaft über seine Ergebnisse. Die Bürgerschaft kann nun die Petition annehmen oder auch ablehnen. Den Beschwerdeführerinnen, Beschwerdeführern oder den Bittenden wird dann das Ergebnis mitgeteilt.

### Opposition

(lat.) Allgemein: „Im Widerspruch oder im Gegensatz zu etwas stehen.“

Politisch: Opposition bezeichnet die im Parlament [in HH: Bürgerschaft] vertretenen Parteien, die sich (als Minderheit) gegen die Regierung (in HH: Senat) und die Parteien der (Regierungs)-Mehrheit stellen. Die politische Opposition ist insofern wesentliches Element moderner Demokratien, als sie (mehr noch als die Parteien der Regierungsmehrheit) die parlamentarischen Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive wahrnimmt.“  
siehe S. 28

### Organklage

siehe S. 35

### Panaschieren

(frz): panacher „bunt herausputzen“.  
Eine panache machen = ein mehrfarbiger Federbusch. Dabei geht es hier in erster Linie um die Mischung. Bei Wahlen: Kandidaten verschiedener Parteien zusammenstellen.  
siehe S. 16f.

### Parlament

Gewählte Volksvertretung. Im 13. Jhd. mit der Bedeutung „Unterredung“, entlehnt aus dem franz.: parlement.

Wichtigste Aufgabe des Parlaments (in HH: Bürgerschaft) ist: „die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt [Legislative], des Budgetrechts und die Kontrolle der Regierung (in HH: Senat). (...) Die wichtigsten Organe [des Parlaments] sind:

- das Parlamentspräsidium, bestehend aus Präsident bzw. Präsidentin und Stellvertretern.
- der Ältestenrat und
- die Ausschüsse.“

siehe S. 11f.

### Die Parlamentsbibliothek

Im Hamburger Rathaus  
(siehe dazu S. 63f.).

„Mit dem Ende der Wahlperiode gelten alle von der Bürgerschaft nicht erledigten Gesetzentwürfe, sonstige Vorlagen, Anträge, noch nicht beantwortete schriftliche Große und Kleine Anfragen, Auskunftersuchen und mündliche Fragen als erledigt. Noch nicht beschiedene Eingaben werden in der nächsten Wahlperiode weiter beraten. Beschlüsse, mit denen vom Senat regelmäßige Berichte zu einem Thema gefordert werden, bleiben für die nächste Wahlperiode in Kraft“ (§ 73 Abs. 1; 2; 3 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).



### In der Parlamentsdokumentation

Nichts bleibt undokumentiert, was in Ausschüssen, Plenarsitzungen etc. passiert. Auch wird zu allen Bereichen, mit denen sich das Parlament beschäftigt, recherchiert.

Im Bild: Hilke Timmann, Leiterin der Parlamentsdokumentation.



## Wer schafft für die Bürgerschaft ? Die Bürgerschaftskanzlei

Die Bürgerschaftskanzlei ist eine eigenständige „Behörde“ mit Hauptsitz im Rathaus. Sie unterstützt den Präsidenten der Bürgerschaft bei der Durchführung seiner Verwaltungsaufgaben – so z. B. der Vorbereitung der Sitzungen, bei Anfragen aus der Bevölkerung etc. Außerdem hilft sie den Abgeordneten bei ihrer parlamentarischen Arbeit. So berät sie in juristischen Fragen. Sie führt Protokoll in den Sitzungen, bereitet Bürger-schaftsempfänge vor, betreut Besucherinnen und Besucher, erstellt Informationsschriften und das Handbuch der Bürgerschaft und, und, und.

### TIPP

#### Die Bürgerschaft im Internet Über das Internet

[www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de) erhalten Sie Informationen über die Bürgerschaft. Z. B. können die Termine der Sitzungen, Informationen über Abgeordnete, die Plenarprotokolle und Pressemitteilungen abgerufen werden.

### TIPP

#### Parlamentarische Informationsdienste

Sie sind die zentralen Informationsstellen für alle Abgeordneten der Bürgerschaft. Soweit es die Dienstleistungen für die Abgeordneten und die Fraktionen der Bürgerschaft erlauben, können die Parlamentarischen Informationsdienste auch von der interessierten Öffentlichkeit genutzt werden. Die Parlamentarischen Informationsdienste gliedern sich in drei Fachgebiete: Parlamentsdokumentation, Parlamentsbibliothek und Pressedokumentation.

### TIPP

#### In der Parlamentsdokumentation

(Tel.: 42831-3000) werden alle Drucksachen, Gesetzentwürfe, Anfragen, Berichte, Ausschussberichte, Plenarprotokolle, Wahlvorschläge und Bekanntmachungen der Bürgerschaft gesammelt.

Die Drucksachen – wie Große und Kleine Anfragen – sind inhaltlich erschlossen und in einer Datenbank gespeichert, so dass ein leichter Zugang zu den von der Bürgerschaft behandelten Themen besteht.

Die für alle öffentlich zugängliche Parlamentsdatenbank enthält alle Parlamentsmaterialien (Drucksachen, Plenarprotokolle) und parlamentarische Vorgänge seit Beginn der 16. Wahlperiode (8.10.1997). Schauen Sie unter: [www.parlamentsdatenbank.de](http://www.parlamentsdatenbank.de)

Bei der Suche nach älteren Dokumenten seit 1945 sind die Mitarbeiterinnen der Parlamentsdokumentation behilflich.

## Jugend im Parlament

Jedes Jahr gibt es für 121 Jugendliche die Möglichkeit, direkt vor Ort die Arbeitsformen des Parlamentes kennenzulernen.



## TIPP

### Die Parlamentsbibliothek

(Tel.: 42831-3001) ist eine auf die parlamentarische Arbeit ausgerichtete wissenschaftliche Präsenzbibliothek.

Die Bürgerinnen und Bürger dürfen den Lesesaal nutzen, aber keine Literatur ausleihen. Der Bestand im Lesesaal (insbesondere Gesetzessammlungen, Kommentare, Nachschlagewerke) ist nach Sachgebieten geordnet. Es gibt z. B. Veröffentlichungen des Senats und der Fachbehörden, Literatur zum Staats- und Verfassungsrecht, zum Parlamentswesen, zum Wahlrecht.

### Die Pressedokumentation

(Tel.: 42831-3000) bietet den Abgeordneten eine große Auswahl von aktuellen Artikeln, insbesondere aus der örtlichen Presse, zu politischen Tagesereignissen in Hamburg und im Umland und auch zu personenbezogenen Themen von Politikerinnen und Politikern. Die Pressedokumentation

erstellt zweimal täglich für die Abgeordneten einen Pressespiegel.

Die Pressedokumentation befindet sich nicht im Rathaus, sondern in der Alten Post – Poststr. 11.

## TIPP

### Das Bürgerschaftshandbuch

Im Bürgerschaftshandbuch sind die Abgeordneten mit ihrem Lichtbild sowie mit persönlichen Daten verzeichnet.

### Veranstaltung: Jugend im Parlament

Einmal jährlich können 121 Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren im Rathaus die Arbeitsformen eines Parlamentes kennenlernen. Die Termine werden in der Presse bekannt gegeben. Anmeldungen nimmt die Bürgerschaftskanzlei entgegen (Tel.: 42831-2489). Anmeldung auch übers Internet: [www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de). Die Bürgerschaftskanzlei ist bei einer Unterrichts-

befreiung behilflich. An fünf Tagen von 9.00 Uhr an bis nachmittags debattieren die Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Plenarsaal des Rathauses und in den Ausschüssen ihre Wünsche, Anregungen und Forderungen. Am ersten Veranstaltungstag treffen sich die „Jungparlamentarier“ zu ihrer konstituierenden Sitzung. Wie auch im „richtigen“ Parlament gibt es Aktuelle Stunden und Ausschüsse. Die Teilnehmenden reden mit Expertinnen und Experten „vor Ort“ oder laden zur Anhörung in das Rathaus ein. Es werden abschließende Ausschussberatungen durchgeführt und Resolutionen verfasst, die dann am letzten Tag vom „Jugend im Parlament“-Plenum verabschiedet werden. Der Präsident der Bürgerschaft wird die Beratungsergebnisse der Jugendlichen der Bürgerschaft zuleiten – Voraussetzung dafür, dass sich die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger mit den Resolutionen von „Jugend im Parlament“ befassen.

▶  
**Im Senat posieren die Löwen**  
 als Wachtiere der Macht  
 (ganz in der Tradition  
 feudaler Herrschaft, die  
 sich selbstverständlich  
 durch Löwenplastiken  
 schützen ließ).



▶  
**So ohne Weiteres kommt niemand zum Senat und zu den Arbeitsräumen der Senatskanzlei.**  
 Die Türen sind geschlossen. Wer hindurch möchte, um mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Senatskanzlei zu sprechen – oder vielleicht auch mit dem Bürgermeister – muss sich bei den Ratsdienern und -dienerinnen an der „Information“ melden, die nicht eher die Tür öffnen, bis ihnen telefonisch versichert wird, dass der Besuch willkommen ist.



# Der Senat

## Der Weg zum Senat:

### Vorbei an den Hütern der Macht

Der offizielle Weg zum Senat führt von der Rathausdiele vorbei an zwei nachtaktiven Großkatzen – sprich Löwen –, die sich rechts vor dem Aufgang zum Senatsgehege postiert haben und das Staatswappen fest in den Vorderpfoten halten. Filmreif spielen sie die Nachfahren aggressiver Schutztiere adliger Herren. Die Löwen sind das Sinnbild herrschaftlicher Macht.

## Wiesenatmosphäre zur Einstimmung auf den Senat

Die Eingangspforte zum Senat wird umrankt von verschlungenem Eichenlaub, dazwischen ein Gewusel wie auf einer Wiese mit Schnecken, Spinnen, Käfern, Libellen, Schmetterlingen.

### Im Senatsgehege

Hinter der Eingangspforte führt das hochherrschaffliche Senatstreppenhaus zum Senatsgehege: ein durch reich verzierte Bronzegitter abgesperrter Bezirk, der den Senat vor unbefugten Eindringlingen schützen soll.

## Der Senat aus altem Geschlecht

Seit 1216 gibt es in Hamburg einen Senat, der bis 1860 den wohlklingenden Namen „hochedler und hochweiser Rath“ führte. Die 50 bis 60 Rathsmänner wählten sich gegenseitig auf Lebenszeit und kamen bis 1712 ausnahmslos aus der Kaufmannsschicht. Erst ab dieser Zeit wurden auch Juristen in den Rath aufgenommen. Die Besetzung des Senats aus Hamburgs Geschlechtern war seit Jahrhunderten üblich. Als Geschlechter bezeichnete man früher alteingesessene Patrizierfamilien, die wirtschaftliche und politische Macht ausübten und „in dieselbe Rich-



Ein Biotop am Eingang zum Senat.



Das mit einem roten Läufer ausgelegte Treppenhaus des Senats.



tung schlugen“. In Hamburg gehörten zu ihnen die Familien Amsinck, Sieveking, Hudtwalcker – um nur einige zu nennen –, die in erster Linie dem Kaufmannsstand angehörten. Dieser sorgte nicht nur für materiellen Wohlstand, er prägte auch die geistige und politische Einstellung dieser Familien. Sie dachten politisch „in dieselbe Richtung“.

### Die Herrschaft des Rathes

Der Rath, der aus Männern der „führenden“ Familien Hamburgs bestand, hatte im Mittelalter das absolute Sagen. Das passte den Männern der erbgesessenen Bürgerschaft jedoch überhaupt nicht, und so kam es immer wieder zu erheblichen Streitereien. 1410 setzte die Bürgerschaft einen Rezess (der Vorläufer einer Verfassung) durch, der dem Senat verbot, ohne Zustimmung der Bürgerschaft Bürger zu verhaften, Kriege zu erklären und Steuern zu erheben. 1529 folgte ein weiterer Rezess, der dem Rath

auflegte, nur noch mit Zustimmung der Bürgerschaft Gesetze zu erlassen. Im 17. Jhd. wurden diese Streitigkeiten brutal ausgefochten: Erst nach blutigen Unruhen konnten die Bürger mit dem Hauptprozess von 1712 durchsetzen, dass Rath und erbgesessene Bürgerschaft gemeinsam zum Träger der Staatsgewalt wurden.

### Der Senat: bis 1946 eine Männerriege

Jahrhundertlang rekrutierte sich der Senat aber nicht nur aus Hamburgs Geschlechterfamilien, sondern gleichzeitig auch aus dem biologischen Geschlecht mit dem fehlenden zweiten x-Chromosomen. Bis auch Frauen Mitglieder des Senats werden durften, bedurfte es eines langen Überzeugungskampfes. 1946 konnte endlich die erste Senatorin vereidigt werden: Paula Karpinski (SPD). Erstmals 1997, in der Amtsperiode des Ersten Bürgermeisters Ortwin Runde (SPD) (1997-2001),

gelang es, dass gleich viele Senatorinnen wie Senatoren den Senat bildeten. Damit wurde dem 1996 in die Hamburgische Verfassung aufgenommenen Artikel 3, Absatz 2 Rechnung getragen. Hier heißt es: „Frauen und Männer [sollen] in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten“ sein. Bereits in den 50er Jahren des 20. Jhds. hatte die Abgeordnete der FDP, die Oberschulrätin Emmy Beckmann, versucht, den Gleichberechtigungsgedanken im Senatsgesetz zu verankern: Sie stellte im Plenum den damals „ungewöhnlichen Antrag“, in das Senatsgesetz den Passus: „Dem Senat müssen Frauen angehören“ aufzunehmen. Im Verfassungsausschuss hatten damals bereits alle gegen diesen Antrag gestimmt. Ein Mitglied meinte sogar, eine solche Bestimmung verstoße gegen das Grundgesetz, weil den Männern damit die Gleichberechtigung entzogen werde! Aber auch das Plenum wollte sich nicht mit dem



### Der neue Koalitions-Senat

(WP 19, 2008-) im Bürgermeistersaal des Rathauses vor dem Gruppenbild des Hamburger Senats aus dem Jahre 1897. Bis 1918 trugen Senatoren und Staatsräte (Senatssyndici) zu feierlichen Anlässen die spanische Amtstracht (Gemälde von Hugo Vogel).

### Das Koalitionspaar:

Der Erste Bürgermeister Ole von Beust (CDU) und die Zweite Bürgermeisterin Christa Goetsch (GAL) in der Senatsbank im Plenarsaal der Hamburgischen Bürgerschaft.

Photos: Michael Zapf

Gleichberechtigungsgedanken anfreunden und lehnte Emmy Beckmanns Antrag unter großer Heiterkeit ab.

## Was ist der Senat und wie setzt er sich zusammen?

„Der Senat ist die Landesregierung.“ Er „führt und beaufsichtigt die Verwaltung“ (Art. 33 Abs. 2 HV). „Die Regierung im institutionellen Sinn bildet den Senat als von der Bürgerschaft unabhängige Instanz staatlicher Willensbildung, wenn auch von ihrem Vertrauen abhängig und von ihr kontrolliert. Als Regierung im funktionellen Sinn unterscheidet sich der Senat von der Verwaltung (...) dadurch, dass ihm die Kompetenz zusteht, die Grundrichtung staatlichen Handelns festzulegen.“ (David, 2004, S. 579.)

Da der Senat auch die Verwaltung führt und be-

aufsichtigt, ist er die „einzige oberste Landesbehörde“. (David, 2004, S. 895.)

„Der Senat besteht aus dem Ersten Bürgermeister (dem Präsidenten des Senats) und den Senatorinnen und Senatoren. Insgesamt besteht der Senat aus höchstens 12 Mitgliedern“ (§ 1 des Senatsgesetzes).

### Welche Parteien/Fraktionen sind im Senat vertreten?

Wurde eine Partei (sie wird in der Bürgerschaft durch ihre Fraktion vertreten) vom Volk mit einer Stimmenmehrheit gewählt, die sie auch regierungsfähig macht, dann besteht der Senat aus Mitgliedern dieser Partei. Es sei denn, der Erste Bürgermeister entscheidet sich, auch parteilose Personen als Senatorinnen oder Senatoren zu berufen. Im Falle einer Koalition wird der Senat von mindestens zwei Fraktionen gebildet (so in der WP 19 (2008-) aus CDU und GAL), wobei die stärkste

Fraktion (also diejenige, die bei der Wahl die meisten Stimmen bekommen hat (in der WP 19 (2008-): die CDU) aus ihrem Umfeld die meisten Senatorinnen und Senatoren stellt. An der Senatsbildung nicht beteiligt ist die Opposition.

### Wenn eine Koalition regiert

Will eine Koalition regieren, bedarf es zwischen den Koalitionspartnerinnen einer gemeinsamen politischen Regierungsgrundlage, die in der Koalitionsvereinbarung festgezurr wird.

## Wie wird der Senat gebildet?

### Wer wählt den Ersten Bürgermeister?

Die Bürgerschaft wählt in geheimer Wahl den Ersten Bürgermeister. Bevor die Verfassung 1996 reformiert wurde, wählte die Bürgerschaft auch alle Senatorinnen und Senatoren. (Art. 34 Abs. 1 HV: „Die Bürgerschaft wählt die Erste Bürger-



*meisterin oder den Ersten Bürgermeister mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.“ )*

### **Wer beruft die Zweite Bürgermeisterin, die Senatorinnen und Senatoren?**

Das macht seit der Verfassungsreform von 1996 der Erste Bürgermeister. Seine Auswahl muss allerdings von der Bürgerschaft bestätigt werden, was in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit geschieht. (Art. 34 Abs. 2 HV.: *„Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beruft und entlässt die Stellvertreterin (Zweite Bürgermeisterin) oder den Stellvertreter (Zweiter Bürgermeister) und die übrigen Senatorinnen und Senatoren. Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beantragt die gemeinsame Bestätigung durch die Bürgerschaft; bei der späteren Berufung von Senatorinnen und Senatoren kann sie oder er auch deren gesonderte Bestätigung beantragen.“*)

Da seit 1996 nur der Erste Bürgermeister die Befugnis hat, die Senatorinnen und Senatoren zu berufen, steht es auch nur ihm zu, die Mitglieder des Senats zu entlassen.

### **Wann endet die Amtszeit: des Ersten Bürgermeisters, der Zweiten Bürgermeisterin und die der Senatorinnen und Senatoren?**

Wenn eine neue Bürgerschaft zusammentritt. Im Normalfall ist dies nach vier Jahren der Fall. *„Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und die der Senatorinnen und Senatoren endet mit dem Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft“* (Art. 35 Abs. 1 HV.). Die Amtszeit der Senatorinnen und Senatoren ist allerdings auch dann beendet, wenn der Erste Bürgermeister, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr sein Amt ausübt. (Art. 35 Abs. 1 HV.: *„Die Amtszeit einer Senatorin oder eines Senators [endet] auch mit jeder anderen Erledi-*

## **Parlamentarische Informationsdienste/ Parlamentsdokumentation**

siehe S. 62f.

### **Parlamentarismus**

„P. bezeichnet eine Herrschaftsordnung, in deren Zentrum ein vom Volk gewähltes Parlament (in HH: Bürgerschaft) steht, das über wesentliche Zuständigkeiten im politischen Entscheidungsprozess verfügt, insbesondere

- a) für die Gesetzgebung zuständig ist,
- b) über Einnahmen und Ausgaben des Staates gesetzlich verfügt (Budgetrecht) und
- c) die Auswahl und Kontrolle der Regierung (in HH: Senat) besorgt.“

### **Parlamentsbibliothek**

siehe S. 63

### **Partei**

„Partei bezeichnet eine auf Dauer angelegte Organisation politisch gleichgesinnter Menschen. Parteien verfolgen bestimmte wirtschaftliche, gesellschaftliche etc. Vorstellungen, die (i.d.R.) in Partei-Programmen festgeschrieben sind, sowie das Ziel Regierungsverantwortung zu übernehmen.“  
siehe S. 66

### **Parteilose Abgeordnete**

siehe S. 13f.

### **Personalisiertes Verhältniswahlrecht**

siehe S. 16

### **Petition**

(lat.) Bittschrift, Gesuch, Eingabe. *petitio*= das Greifen nach etwas.

„Petition bezeichnet eine (...) schriftlich formulierte Eingabe, Beschwerde oder ein Gesuch an eine staatliche Stelle (**Behörde**) bzw. an eine Volksvertretung (in HH: Bür-

►  
**In der Ratsstube finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Senatssitzungen statt.**

Kein Fenster gibt den Blick nach draußen frei. Nur durch ein Oberlicht, welches suggerieren soll, dass sich über den Häuptern des ehrwürdigen Rathes nur noch der Himmel befinde, fällt Neonlicht in den Raum. Die symbolträchtige architektonische Ausföhrung der Ratsstube hat reale Hintergrönde. Bis 1860 oblagen dem Senat auch die Befugnisse des Obergerichts (Judikative). Nach altem germanischen Brauch durfte ein freier Mann nur unter freiem Himmel verurteilt werden.



*gung des Amtes der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters.“)*

**Im Falle eines Falles ... Rücktritt**

„Der Senat und auch einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten“ (Art. 35 Abs. 2 HV.). Treten einzelne Senatorinnen und Senatoren zurück, entscheidet der Senat darüber, ob die Zurückgetretenen ihre Geschäfte: „bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger weiterzuführen oder sofort aus dem Senat auszuscheiden haben“ (Art. 37 Abs. 2 HV.).

**Unzufrieden mit dem Ersten Bürgermeister?**

Ist die Bürgerschaft mit dem Ersten Bürgermeister unzufrieden, kann sie gegen ihn das **konstruktive Misstrauensvotum** aussprechen, also dem Ersten Bürgermeister das Vertrauen dadurch entziehen, dass sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. (Art. 35 Abs. 3 HV.: „Die

*Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters endet auch, wenn die Bürgerschaft ihr oder ihm das Vertrauen dadurch entzieht, dass sie mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Der Antrag muss den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung mitgeteilt werden; er muss von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein.“)*

**Unzufrieden mit einzelnen Senatorinnen und Senatoren?**

Seit der Verfassungsreform von 1996 hat die Bürgerschaft nicht mehr die Möglichkeit, andere Mitglieder des Senats – außer den Ersten Bürgermeister – durch das konstruktive Misstrauensvotum zu ersetzen. Denn die Bürgerschaft wählt nur noch den Ersten Bürgermeister, der wiederum allein die Mitglieder des Senats beruft. Deshalb

„haftet“ der Erste Bürgermeister vor der Bürgerschaft auch allein für seine Senatsmitglieder.

**Was macht der Senat?**

Immer dienstags:

**Die Senatorenvorbesprechung**

**Die Senatorenvorbesprechung**

In der Wahlperiode 19 (2008-) findet jeden Dienstag um 9.30 Uhr im Raum II des Senatsgeheges unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Ole von Beust die „Senatorenvorbesprechung“ statt. Dabei handelt es sich um eine Vorberatung der Senatssitzung. Daran nehmen alle Mitglieder des Senats, der Chef der Senatskanzlei, der Pressesprecher des Senats, der Bevollmächtigte beim Bund sowie die Vorsitzenden der Regierungsfractionen teil.

Im Raum II des Senatsgeheges findet vor der Senatssitzung die Senatorenvorbesprechung statt.



## Was macht der Senat? Die Senatssitzung

Nach der Senatorenvorbesprechung findet dienstags um 11 Uhr die Senatssitzung statt. Sie wird in der Ratsstube unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters abgehalten. An einem hufeisenförmig aufgestellten Eichentisch sitzen: der Erste Bürgermeister, die Zweite Bürgermeisterin, die Senatorinnen und Senatoren, die Staatsräte und Staatsrätinnen und die Leitung der Pressestelle des Senats. An einem kleinen Seitentisch haben die Erste und Zweite Protokollführerin Platz genommen. Für die Sitzordnung der Senatorinnen und Senatoren ist deren Amtsdauer ausschlaggebend.

Es beginnt neben den Bürgermeistern, die unter einem Baldachin am Kopf des hufeisenförmigen Tisches auf Stühlen mit erhöhter Lehne sitzen. Neben ihnen sitzen diejenigen, die am längsten

„dabei“ sind. Am unteren Ende des Tisches sind die „Neulinge“ platziert. Sofern sie das gleiche Amtsalter haben, richtet sich deren Sitzordnung nach deren Lebensalter (Geschäftsordnung des Senats § 13 Abs. 4).

### Anwesenheitspflicht des Senats

*„Die in Hamburg anwesenden Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen, soweit sie nicht durch Krankheit oder aus wichtigen Gründen, die dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen sind, daran gehindert sind“* (Geschäftsordnung des Senats § 14 Abs.1).

### Tagesordnung der Senatssitzungen

*„Die Tagesordnung der Sitzungen des Senats bestimmt der Erste Bürgermeister vorbehaltlich eines abgeänderten Beschlusses, den der Senat zu Beginn der Sitzung fasst. Die Tagesordnung*

gerschaft), die i.d.R. hierfür einen Petitions-Ausschuss eingerichtet hat.“ Die „Bittstellerinnen und Bittsteller“ haben einen Rechtsanspruch, dass ihre Eingabe zur Kenntnis genommen, geprüft und beantwortet wird.  
siehe S. 59f.

### Plenarsaal

siehe S. 7, 12, 13, 39ff.

### Plenarsitzung

siehe: Bürgerschaftssitzung

### Plenum

(lat.) Speziell: „Plenum bezeichnet die Vollversammlung der Mitglieder einer Volksvertretung (auch: Plenarsitzung( [in HH: Bürgerschaftssitzung]. Während in den Ausschüssen die vorbereitende Arbeit geleistet wird, werden im Plenum letztlich die Entscheidungen getroffen.“  
siehe S. 40ff.

### Politische Beamtinnen/Beamte

„P. B. sind Beamte auf Lebenszeit, die mit Aufgaben betraut sind, von denen sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Davon betroffen sind: Staatsräte und Staatsrätinnen, der Leiter der Pressestelle des Senats (Senatssprecher) und dessen Stellvertreter sowie der Polizeipräsident.

Es handelt sich hierbei i.d.R. um höchste Beamtenpositionen, deren Tätigkeit ein hohes Maß an politischer Übereinstimmung zwischen dem Beamten und der Regierung verlangt.“

### Präses

siehe: Senatorin/Senator

In der Regel soll mindestens die Hälfte der Senatsmitglieder in Hamburg anwesend sein. Muss eine Senatorin oder ein Senator eine Dienstreise unternehmen, die länger als drei Tage dauert, muss sie oder er dem Ersten Bürgermeister Bescheid geben, wohin es geht und wie lange sie oder er wegbleiben wird (Geschäftsordnung des Senats § 14 Abs. 3). Und auch den Urlaub müssen die Senatorinnen und Senatoren mit dem Ersten Bürgermeister vereinbaren.

#### Senator

##### Axel Gedaschko (CDU):

Behörde für Wirtschaft und Arbeit.  
Aus seiner Behörde wurde zum 1. Juni 2008 das Amt für Medien, Tourismus und Marketing in die Behörde für Kultur, Sport und Medien überführt.



#### Senator

##### Dr. Michael Freytag (CDU):

Finanzbehörde



*ist vertraulich.*“ Sie „soll spätestens sechs Tage vor der Senatssitzung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorliegen“ (Geschäftsordnung des Senats § 15 Abs. 1 und 4).

#### Die Themen der Tagesordnungspunkte – vorbereitet durch Senatsdrucksachen

Alles, worüber in der Senatssitzung berichtet werden soll, muss durch eine Senatsdrucksache vorbereitet werden (Geschäftsordnung des Senats § 16 Abs. 1). Dies geschieht durch die Senatsämter oder Fachbehörden.

Die Drucksachen sind nicht für die Allgemeinheit bestimmt. Sie sind vertraulich, manchmal sogar streng vertraulich.

Entsprechend ihres „vertraulichen“ Status gibt es verschiedene Verteilerkreise, die die Drucksachen erhalten (z. B. Fachbehörden) (Geschäftsordnung des Senats § 16 Abs. 2 u. 3).

#### Was geschieht in den Senatssitzungen?

##### Berichte aus den Behörden und Senatskommissionen

In den Senatssitzungen berichten die Senatorinnen und Senatoren sowie die Staatsräte und die Staatsrätinnen über wichtige, eine Entscheidung des Senats bedürfende Angelegenheiten aus ihren Behörden und Ämtern. Außerdem informieren die jeweils verantwortlichen Senatsmitglieder einer Senatskommission den Senat über die Arbeit in den Kommissionen (siehe Seite 74).

##### Beraten und beschließen

In den Senatssitzungen werden die auf der Tagesordnung stehenden Themen beraten und darüber mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse gefasst (Geschäftsordnung des Senats § 18 Abs. 1). Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen.

Es gibt auch die Möglichkeit der schriftlichen

(geheimen) Abstimmung, und zwar dann, wenn ein Mitglied des Senats dies beantragt (Geschäftsordnung des Senats § 18 Abs. 3). „Bei schriftlicher (geheimer) Abstimmung sammelt das amtsjüngste, bei gleichem Amtsalter das lebensjüngste Mitglied des Staatsrätekollegiums die Stimmzettel in der Wahlurne ein, zählt die Stimmen aus und teilt das Ergebnis dem vorsitzführenden Mitglied des Senats mit“ (Geschäftsordnung des Senats § 18 Abs. 6).

Stimmenenthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt. Sollte es zu einer Stimmgleichheit kommen, hätte das vorsitzende Senatsmitglied (meistens der Erste Bürgermeister, bei seiner Abwesenheit die Zweite Bürgermeisterin) das letzte Wort. Bei Koalitionen gibt es die Vereinbarung, dass kein Koalitionspartner überstimmt wird.

Auf eine Abstimmung verzichtet werden kann, wenn es unter den Mitgliedern des Senats zu ein-

### Senatorin

**Anja Hajduk (GAL):**

Behörde für  
Stadtentwicklung  
und Umwelt



Photos: Pressestelle des Senats

### Senator

**Christoph Ahlhaus (CDU):**

Behörde für Inneres



### Präsident des Senats

siehe: Erster Bürgermeister

### Präsidium

siehe S. 23

### Proporz

(lat.) Speziell: „Sammelbegriff für alle Formen der Besetzung von Gremien, **Regierungen, Ämtern** etc., die auf eine gleichmäßige Repräsentation und einen (annähernden) Ausgleich zwischen den beteiligten (i.d.R. konkurrierenden) Gruppen abzielt. Typischerweise werden Koalitionsregierungen (in etwa) proportional zur Fraktionsstärke (oder dem Stimmenanteil) der Regierungsparteien besetzt.“

### Qualifizierte Mehrheit

„Bei bestimmten Abstimmungen genügt nicht die einfache Mehrheit (50 Prozent plus eine Stimme), sondern es muss ein größerer, ein qualifizierter Teil der Abstimmungsberechtigten zustimmen (z. B. Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheiten).“

### Quorum

(lat.) „Das Quorum ist die gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebene Mindestanzahl anwesender Stimmberechtigter, die nötig ist, damit eine Versammlung oder ein Gremium beschlussfähig ist, bzw. die Mindestzahl abgegebener Stimmen, die erforderlich ist, damit ein Beschluss, ein Volksbegehren o.ä. gültig ist. Das Quorum dient als Schutz vor zufällig herbeigeführten Mehrheiten (z. B. dadurch, dass nur noch eine hochengagierte Minderheit anwesend ist).“

### Quotenregelung

„Quotenregelung bezeichnet die bevorzugte Vergabe von Gütern, **Ämtern** oder

em Antrag oder Vorschlag keinen Widerspruch gibt.

### Worüber beschließt und berät der Senat?

Die Senatsmitglieder müssen in ihrer Funktion als Leiterinnen und Leiter von Behörden und Senatsämtern dem Senat folgende „Dinge“ zur Beschlussfassung vorlegen (Art. 42 Abs. 2 Verf.):

- „Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind oder die gesamte Verwaltung betreffen“.

Beispiel: übergreifende Konzepte „unterhalb“ eines Gesetzes, die die gesamte Stadt betreffen – wie z. B. die Hamburger Drogenpolitik.

- „Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungsbehörden oder Senatsämter berühren“.

Beispiel: ein eventueller Interessenkonflikt zwischen der Innenbehörde und der Behörde für Soziales und Familie zum Thema Drogenkriminalität/Prävention.

- Alle an die Bürgerschaft gerichteten Anträge  
Beispiel: Darunter sind schriftliche Senatsvorlagen zu bestimmten politischen Themen, für die der Senat die Zustimmung der Bürgerschaft benötigt, zu verstehen. Z. B. braucht der Senat die Zustimmung der Bürgerschaft für:

- Angelegenheiten, für die der Senat Haushaltsmittel (Geld) braucht (z. B. für den Straßen-, Brücken- und Schulbau) und diese nicht schon durch den Haushaltsplan (siehe S. 36f.) von der Bürgerschaft bewilligt worden sind.

Die Bürgerschaft braucht nicht zu jedem Senatsantrag eine Debatte zu führen. Viele Anträge sind nämlich bereits in Ausschüssen (siehe S. 53ff.) geklärt worden. Wenn dann in der Bürgerschaft über solche Anträge Einigkeit herrscht, kann in der Bürgerschaft ohne Debatte abgestimmt werden.

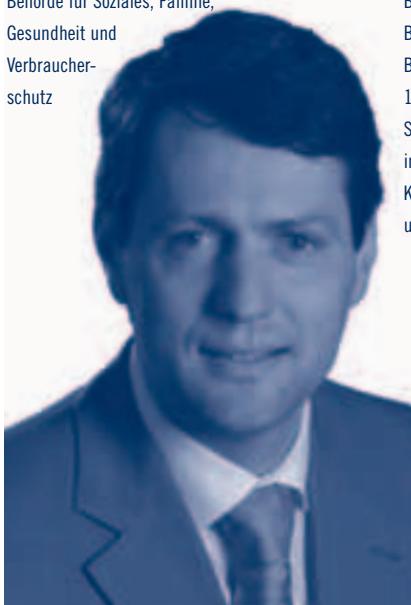
- Angelegenheiten, die mit dem Bund oder an-

**Senatorin****Dr. Herlind Gundelach (CDU):**

Behörde für  
Wissenschaft und  
Forschung

**Senator****Dietrich Wersich (CDU):**

Behörde für Soziales, Familie,  
Gesundheit und  
Verbraucherschutz

**Senatorin****Christa Goetsch (GAL):**

Behörde für Schule und  
Berufsbildung. Aus ihrer  
Behörde wurde zum  
1. Juni 2008 das  
Sportamt verlagert  
in die Behörde für  
Kultur, Sport  
und Medien.



deren Ländern verhandelt werden müssen.

Angelegenheiten, über die die Verfassung oder ein Gesetz sagen, dass der Senat dafür zuständig ist.

Beispiele: Abgrenzung der einzelnen Verwaltungszweige (Art. 57 HV.); Beschluss über die Geschäftsverteilung, d. h. die Zuständigkeit der Mitglieder des Senats (Art. 42 Abs. 2 HV.); Ratifizierung von Staatsverträgen (Art. 43 HV.); Bestellung der Bezirksamtsleiterinnen und -leiter (§ 26 Bezirksverwaltungsgesetz).

**Der Senat beschließt auch:**

- über die Antworten auf Große und Kleine Anfragen, die die Bürgerschaftsabgeordneten an den Senat gerichtet haben
- über „Stellungnahmen zu Ersuchen der Bürgerschaft“. Unter „Ersuchen“ ist eine Bitte zu verstehen, die die Bürgerschaft an den Senat richtet. Weil die Möglichkeit bürgerschaftli-

cher Ersuchen in der Verfassung nicht speziell geregelt ist, hat der Senat nicht die Pflicht, die Ersuchen zu beantworten. Er tut es aber meistens.

Beispiel: Bei den Ersuchen handelt es sich häufig um die Bitte der Bürgerschaft, sie über bestimmte Angelegenheiten zu unterrichten oder bei der Durchführung staatlicher Aufgaben bestimmte Gesichtspunkte besonders zu beachten.

über *„Angelegenheiten des Bundesrates, soweit sie in seinen Plenarsitzungen zur Entscheidung gelangen oder in seinen Ausschüssen und gegebenenfalls im Bundestag beraten werden und die federführende Behörde wegen der grundsätzlichen Bedeutung eine Entscheidung des Senats für erforderlich hält“* (Geschäftsordnung des Senats § 8).

Beispiel: Über den Bundesrat hat Hamburg die Möglichkeit, an der Gesetzgebung und Ver-

waltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mitzuwirken, die auch für die Länder von Bedeutung sind. So z. B.: das Abstimmungsverhalten Hamburgs zum Gesetz über die Änderung der Ladenschlusszeiten oder zur Verfassungsänderung zum Thema „Lauschangriff“.

Die CDU/GAL-Koalition in der WP 19 (2008-) hat sich verpflichtet, bei strittig gestellten Themen zu Bundesratsangelegenheiten im Senat eine Einigung im Interesse Hamburgs anzustreben. Kommt eine Einigung über das Abstimmungsverhalten im Bundesrat nicht zustande, so gilt, dass das Land sich der Stimme enthält.

Der Senat berät und beschließt auch über das *„Verlangen des Senats auf Einberufung der Bürgerschaft“* (Geschäftsordnung des Senats § 8 Abs.1).

Nehmen Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter an den Verhandlungen der bürgerschaftli-

## Senator

**Dr. Till Steffen (GAL):**

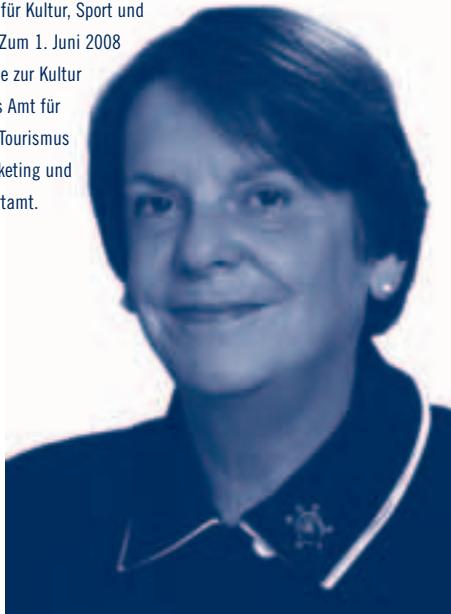
Justizbehörde



## Senatorin

**Prof. Dr. Karin von Welck (parteilos):**

Behörde für Kultur, Sport und Medien. Zum 1. Juni 2008 erhielt sie zur Kultur noch das Amt für Medien, Tourismus und Marketing und das Sportamt.



Photos: Pressestelle des Senats

chen Ausschüsse teil, haben sie dort die Auffassung des Senats vorzutragen.

### Der Senat: Eine „Einheit“

Ist ein Senatsmitglied mit einem gefassten Beschluss nicht einverstanden, kann es: „*seine abweichende Auffassung in die Niederschrift aufnehmen lassen*“ (Art. 42 Abs. 3. HV.).

Darin steht: „Dieser Beschluss ist gegen die Stimme von ...“ ergangen. Diese Niederschrift erhält das Staatsarchiv. „Verteilt werden andere, nicht unterschriebene Fassungen“, die diesen „Hinweis nicht enthalten“ (David, 2004, S. 685). Denn nach außen tritt der Senat einheitlich auf (Geschäftsordnung des Senats § 7 Abs. 2).

### Geheimhaltung

„Die Ergebnisse von Abstimmungen und auch die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder des Senats sind geheimzuhalten“ (Geschäftsordnung

des Senats § 20 Abs. 1). Das gleiche gilt auch für den Inhalt der Beratungen. Um eine geheime Beratung zu sichern, gibt es in der Ratsstube Doppeltüren. Früher machten sich Ratsdiener, die dem Senat eine dringende Nachricht zu überbringen hatten, bemerkbar, indem sie eine Klappe an der Außentür zur Ratsstube öffneten und mit einem Stock gegen die innere Tür pochten. Der Protokollführer nahm dann die Nachricht zwischen äußerer und innerer Tür entgegen. Heute wird nicht mehr an der Tür geklopft, sondern draußen ein Knöpfchen gedrückt, das ein Lämpchen am Tisch der Protokollführerinnen aufleuchten lässt.

### Werden Senatsbeschlüsse bekannt gegeben?

Der Senat kann im Anschluss an die Senats-sitzung die Presse über die gefassten Senatsbeschlüsse informieren – muss es aber nicht (Geschäftsordnung des Senats § 20 Abs. 3).

Positionen, d. h. ein bestimmter (prozentua-ler) Anteil wird nicht nach allgemeinen Kriterien vergeben, sondern an zuvor festgelegte Gruppen, um deren politische Repräsentanz zu verbessern.“

### Rath

siehe: Senat

### Ratifikation/Ratifizierung

von Staatsverträgen: einen völkerrechtlichen Vertrag in Kraft setzen. Im 15. Jhd. entlehnt aus (lat.) *ratificare*. *ratus* = gültig, rechtskräftig.  
siehe S. 74f.

### Rechnungshof

„Rechnungshof bezeichnet eine Behörde zur Überprüfung, Kontrolle und Feststellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller staatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.“  
siehe S. 36ff.

### rechts

siehe Seite 9

### Rechtsprechende Gewalt

siehe: Judikative

### Rechtsstaat

„Bezeichnung für Staaten, in denen das Handeln der staatlichen Organe  
1) gesetztem Recht (i. d. R. Verfassungen, in D. dem GG) untergeordnet ist, damit den Individuen bestimmte unverbrüchliche Grundrechte zustehen und staatlichem Handeln bestimmte Grenzen gesetzt sind und  
2) alles staatliche Handeln dem (Verfassungs)-Recht und der Verwirklichung von Gerechtigkeit dient und zumeist so in D. der richterlichen Kontrolle unterliegt.“

▶ **Das große Ereignis im Festsaal: die Matthiae-Mahlzeit. Sie findet jeden Februar mit mehr als 400 Gästen statt.**

300 Jahre lang durften nur Männer an dem Gastmahl teilnehmen. Erst seit 1622 dürfen auch Frauen zugegen sein. Sie hatten allerdings lange Zeit nur Zutritt zu einem Nebenraum. Dort wurden sie bewirtet und warteten, bis ihre Männer sie zum Tanz holten. Bis noch gut vor 25 Jahren wurde die Partnerin oder der Partner eines Gastes nur dann eingeladen, wenn das Paar verheiratet war. Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten wurden nicht zugelassen, geschweige denn er-

ging eine Einladung an einen homosexuellen Lebensgefährten oder eine homosexuelle Lebensgefährtin.



**Zwei Staatsoberhäupter auf einem Bild**

Das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland, Bundespräsident Horst Köhler, trägt sich anlässlich der Matthiae-Mahlzeit im Februar 2008 ins Goldene Buch der Stadt ein.

Links: Ole von Beust, das Staatsoberhaupt des Stadtstaates Hamburg (Streng genommen ist laut Hamburgischer Verfassung der Senat das Staatsoberhaupt).

Photos: Pressefoto des Senats(links); Michael Zapf(rights)



## Was macht der Senat? Die Senatskommissionen

Zur Entlastung und Unterstützung seiner Arbeit kann der Senat Senatskommissionen bilden. In ihnen arbeiten Senatorinnen und Senatoren und Staatsräte (Geschäftsordnung des Senats § 6 Abs. 1). Letztere haben hier, im Gegensatz zu den Senatssitzungen, Stimmrecht. Über den Vorsitz in einer Senatskommission entscheidet der Senat.

Es gibt zwei mit unterschiedlichen Kompetenzen versehene „Sorten“ Senatskommissionen: die eine entscheidet für den Senat (hat beschließende Funktion), die andere hat nur beratende Funktion.

Beschließende Senatskommissionen sind zuständig für:

- öffentliche Unternehmen,
- Große und Kleine Anfragen (Hierfür gibt es eine Dienstags- und eine Freitagssitzung. Nur

die Freitagssitzung hat beschließende Funktion),

- das Gnadenwesen,
- die Benennung von Verkehrsflächen (z. B. Straßennamen).

Eine Senatskommission mit beratender Funktion ist die dienstags stattfindende Senatskommission für Große und Kleine Anfragen. Hier liegt die Beschlussfassung im Senat.

## Was ist der Senat? Das Staatsoberhaupt

In dieser Funktion hat der Senat viele Aufgaben zu erledigen:

- Da wäre die Vertretung Hamburgs gegenüber dem Bund in Berlin (siehe S. 87ff.) und den anderen Bundesländern und dem Ausland mit Sitz in Brüssel (Art. 43 HV).
- Auch die Ratifizierung (verbindlicher Ab-

schluss) von Staatsverträgen ist Angelegenheit des Senats.

Beispiel: Der Rundfunk-Staatsvertrag, abgeschlossen zwischen den 16 Bundesländern mit dem Ziel, in allen Ländern einheitliche Rahmenbedingungen für das Rundfunkverfahren in Deutschland zu schaffen. Die Ratifikationsurkunde wird vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Staatssiegel versehen. Handelt es sich bei der Ratifizierung von Staatsverträgen allerdings um „Gegenstände der Gesetzgebung“ oder um Verträge, für die Haushaltsmittel benötigt werden, muss „der Senat vor der Ratifikation die Zustimmung der Bürgerschaft einholen, erforderlichenfalls in Form eines Zustimmungsgesetzes.“ (Mehr dazu, siehe Seite 87f.)

· „Dem Senat steht das Begnadigungsrecht zu“ (Art. 44 Abs. 1 HV.). Der Senat hat die Ausübung des Begnadigungsrechts teilweise



anderen übertragen. So hat die Senatskommission für das Gnadewesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu bestimmten Entscheidungen die Justizbehörde ermächtigt.

### **Ein Staatsoberhaupt hat viele repräsentative Verpflichtungen**

Die repräsentativen Aufgaben des Senats werden in der Geschäftsordnung des Senats § 26 aufgeführt. Hier finden wir unter anderem: Senatsempfänge, Staatsbesuche, Ehrungen, Glückwünsche, z. B. an verdiente Hamburgerinnen und Hamburger, Geschenke, Ehrenpreise, Beileidsbezeugungen, Auszeichnungen, Beflagung, Medaillen, Vorsitz und Mitgliedschaft in Ehrenausschüssen, Schirmherrschaften, Wappen und Dienstsiegelführung, Staatspreise etc.

### **Rederecht des Senats**

siehe S. 49

### **Regierung**

(lat.) „Regierung bezeichnet das für die Leitung eines politischen Gemeinwesens zuständige höchste Organ. In gewaltenteiligen Demokratien steht die Regierung [Exekutive] neben der gesetzgebenden [Legislative] und der rechtsprechenden Gewalt [Judikative] und ist für die Ausführung, die Durchführung bzw. den Vollzug der Gesetze und politischen Maßnahmen zuständig, wobei Regierungen keineswegs nur (passiv) ausführend, sondern selbstständig leitend und steuernd (durch Gesetzesinitiativen etc.) politisch tätig sind.“

### **Regierungserklärung**

„Regierungserklärung bezeichnet die Vorstellung des Regierungsprogrammes vor dem Parlament. Zu unterscheiden sind:

- 1) Regierungserklärungen, die nach Wahlen und der Regierungsneubildung abgegeben werden und die wichtigsten Vorhaben der Regierung für die kommende Legislaturperiode enthalten,
- 2) Regierungserklärungen, die (wie in D. seit 1968 jährlich) über die unmittelbaren Absichten der Regierung informieren, und
- 3) Regierungserklärungen, die zu besonderen Situationen und wichtigen Vorgängen (als Stellungnahme der Regierung) abgegeben werden.“

siehe S. 76

### **Repräsentative Pflichten des Senats/ der Bürgerschaft**

siehe S. 39, 75

### Der amtierende Erste Bürgermeister Ole von Beust (CDU).

Ihm untersteht auch die Senatskanzlei (ein Senatsamt). Darin: Stabsbereich Protokoll, Staatsamt, Planungsstab, Pressestelle des Senats, Vertretung der Freien und Hansestadt beim Bund (Telefon Rathaus: 42831-0), Hanse-Office Brüssel.

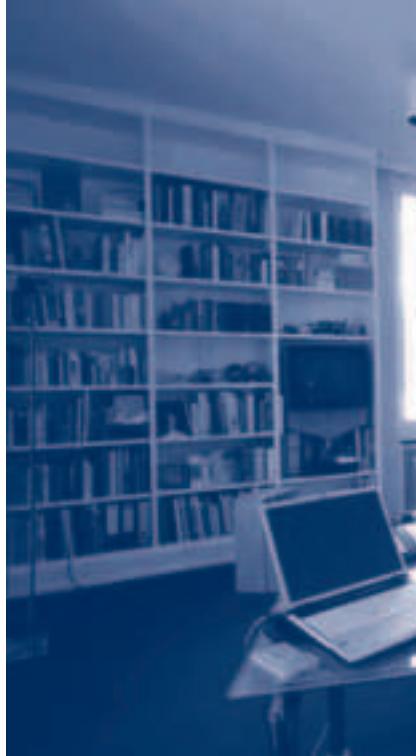
Der Erste Bürgermeister von Beust steht auch dem Personalamt vor.



### Das Arbeitszimmer des amtierenden Ersten Bürgermeisters Ole von Beust (CDU).

Ein kleiner Schutzengel soll den Ersten Bürgermeister Ole von Beust bei seinen Amtsgeschäften begleiten – ein Geschenk von Maria Jepsen, der Bischöfin des Sprengels Hamburg der Nordelbischen Kirche.

Photos: Pressestelle des Senats (links); Michael Zapf (rechts)



## Was macht der Erste Bürgermeister?

Der Erste Bürgermeister: „*leitet die Senatsgeschäfte*“ (Art. 42 Abs. 1 HV.). Sein Amt entspricht dem eines Ministerpräsidenten in den Flächenländern.

Jederzeit kann sich der Erste Bürgermeister Auskünfte von den Behörden einholen und von den Senatorinnen und Senatoren die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen (Geschäftsordnung des Senats § 4 Abs. 2).

### Mehr Macht seit 1997

Seit der Verfassungsreform von 1996, die für den Senat mit dem Beginn der 16. Wahlperiode in Kraft getreten ist, hat der Erste Bürgermeister mehr Macht. Er ist nicht mehr ein Erster Gleicher unter Gleichen, sondern er beruft und entlässt seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter

und die Senatorinnen und Senatoren (Art. 34 Abs. 2 HV.).

**Richtlinienkompetenz: wie der Bundeskanzler**  
Seit 1997 bestimmt der Erste Bürgermeister die Richtlinien der Politik. Vor der Verfassungsreform 1996 hatte der gesamte Senat über die Richtlinien entschieden. (Art. 42 Abs. 1 HV.: „*Sie oder er [die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister] bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft.*“)

Die Richtlinien der Politik sind aus der Regierungserklärung abzulesen, die der Erste Bürgermeister nach der Senatsbildung verkündet. Diese Erklärung ist ein Regierungsprogramm, an das die einzelnen Senatorinnen und Senatoren gebunden sind.

„*Die Richtlinien der Politik sind für die Mitglieder des Senats verbindlich und von ihnen in ihrem*

*Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung zu verwirklichen*“ (Geschäftsordnung des Senats § 3 Abs. 2).

Gibt es Zweifel über die Anwendbarkeit oder die Auslegung der Richtlinien, ist: „*die Entscheidung des Ersten Bürgermeisters einzuholen*“ (Geschäftsordnung des Senats § 3 Abs. 4). Und „*hält ein Mitglied des Senats eine Erweiterung oder Änderung der Richtlinien für erforderlich, so ist dies [ebenfalls] dem Ersten Bürgermeister unter Angabe der Gründe mitzuteilen und seine Entscheidung einzuholen*“ (Geschäftsordnung des Senats § 3 Abs. 5).



## Was machen die Senatorinnen und Senatoren?

### Leitung der einzelnen Verwaltungsbehörden

„Die Mitglieder des Senats leiten die ihnen (...) zugewiesenen einzelnen Verwaltungsbehörden und Senatsämter innerhalb der Richtlinien der Politik selbstständig und tragen dafür die Verantwortung“ (Geschäftsordnung des Senats § 7 Abs. 2), siehe auch Art. 55 HV., siehe zum Thema „Richtlinien“ Seite 76.

Die Senatorinnen und Senatoren sind in ihrer Funktion als Behördenleiterinnen- und -leiter für ihre Behörde verantwortlich. Als Mitglieder des Senats stehen sie aber auch für die gesamte Regierungstätigkeit gerade. Da sie auch selbst Anträge beim Senat einbringen, haben sie die Möglichkeit, eigene Initiativen zu starten, die zu Beschlüssen führen können.

Gleichwohl müssen sie dem Ersten Bürgermeis-

ter „frühzeitig über alle Maßnahmen und Vorhaben (...) unterrichten, die für die Bestimmung der Richtlinien der Politik und die Leitung der Senatsgeschäfte sowie für die Beziehungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach außen von Bedeutung sind“ (Geschäftsordnung des Senats § 4 Abs.1).

### Wie Ministerinnen und Minister

Der Status der Hamburger Senatorinnen und Senatoren ist der einer Ministerin oder eines Ministers in einem Flächenland. Die Behörden in Hamburg haben die gleiche Funktion wie die Ministerien in den anderen Bundesländern. Gleichzeitig sind sie aber auch kommunale Fachverwaltungen – was bedeutet, dass viel Kleinarbeit ansteht.

### Republik

(lat.) „R. ist eine Staatsform, bei der das Staatsvolk höchste Gewalt des Staates und oberste Quelle der Legitimität ist.“

### Richter und Richterinnen/Richterwahlausschuss

siehe S. 93f.

### Richtlinienkompetenz

„R. bezeichnet die in Art. 65 im GG festgelegte Vorrangstellung des Bundeskanzlers gegenüber den übrigen Regierungsmitgliedern (auch Kanzlerprinzip).“

In der Hamburger HV verankert: Der Erste Bürgermeister hat die R. gegenüber den übrigen Senatsmitgliedern.

siehe S. 76

### Rücktritt des Senats

siehe S. 68

### Schattenkabinett

„Schattenkabinett bezeichnet eine von der Opposition zusammengestellte Regierungsmannschaft, die im Falle der Regierungsübernahme das amtierende Kabinett [Sammelbegriff für die Regierung eines Staates] ersetzt.“

### Selbstauflösung der Bürgerschaft

siehe S. 18f.

### Selbstbefassungsrecht in den Ausschüssen

siehe S. 54

### Senat

(lat.) senatus= Rat der Alten. „Senat bezeichnet [u.a.] die Regierung der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg.“  
siehe S. 28f., 32ff., 36, 64ff.

### Die amtierende Zweite Bürgermeisterin Christa Goetsch (GAL)

in ihrem Arbeitszimmer im Rathaus. Da sie gleichzeitig auch Senatorin der Behörde für Schule und Berufsbildung ist, hat sie für diese Tätigkeit noch ein Arbeitszimmer in der Hamburger Straße 31 (Tel: 42863-0), wo der Sitz der Behörde für Schule und Berufsbildung ist.

Die Zweite Bürgermeisterin ist die Stellvertreterin des Ersten Bürgermeisters und führt in dessen Abwesenheit oder Verhinderung dessen Amtsgeschäfte.



### Wanns ums Geld geht, ist der Finanzsenator gefragt

Bevor der Senat etwas beschließt, was mit Geld zu tun hat, muss zunächst die Finanzbehörde eingeschaltet werden (Geschäftsordnung des Senats § 9 Abs. 1). Alle neuen Investitionen, die nicht bereits durch den Haushaltsplan abgesegnet wurden, Geldnachbewilligungen und Anträge für Investitionen, die bei mehr als 500.000 EUR liegen oder von besonderer Bedeutung sind, müssen, bevor der Senat darüber beschließt, vom Planungsstab der Senatskanzlei (siehe S. 86) begutachtet werden (Geschäftsordnung des Senats § 9 Abs. 2.). „Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung sollen im Senat nur verhandelt werden, wenn der Präses oder der stellvertretende Präses der Finanzbehörde anwesend ist“ (Geschäftsordnung des Senats § 19 Abs 1).

Kommt es zu einem Beschluss, dem der Finanzsenator nicht zustimmen kann, hat er die

Möglichkeit, Widerspruch einzulegen (Geschäftsordnung des Senats § 19 Abs. 2). Dann muss in einer nächsten Sitzung noch einmal darüber abgestimmt werden. Gegen die Stimme des Finanzsenators können nur mit der Mehrheit des gesamten Senats Beschlüsse gefasst werden.

„Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds des Senats“ (in der Regel ist dies der Erste Bürgermeister) (Geschäftsordnung des Senats § 19 Abs. 3).

Wenn es um Investitionen geht, soll darüber nur dann verhandelt werden, wenn der Erste Bürgermeister oder der Finanzsenator anwesend ist.

### Angelegenheiten der Gleichstellung

Seit Ende 2003 heißt es im § 11 der Geschäftsordnung des Senats: „Das Personalamt ist in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst zu beteiligen, bevor sie dem Senat vorgelegt wer-

den. In sonstigen Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern und des Gender Mainstreaming sowie in Angelegenheiten von familienpolitischer Bedeutung ist die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zu beteiligen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden.“

### Damit es mit rechten Dingen zugeht: Der Justizsenator ist gefragt

Bei Rechtsfragen oder Vorlagen, die den Erlass von Gesetzen und Verordnungen betreffen, muss, bevor sich der Senat damit beschäftigt, die Justizbehörde angehört werden und bei grundsätzlichen staats- und verfassungsrechtlichen Fragen auch die Senatskanzlei (Geschäftsordnung des Senats § 10).

**Dürfen Senatorinnen und Senatoren einer weiteren Berufstätigkeit nachgehen?**

► **SPQH:** Diese lateinischen Buchstaben finden sich an vielen Stellen auf der Senatsseite im Rathaus – hier an der Tür zur Ratsstube. **S** steht für Senat, **P** für Populus/Bürgerschaft, **Q** für „und“, **H** für Hamburgensis: Senatus Populusque Hamburgensis = Senat und Bürgerschaft von Hamburg. Das SPQH entspricht der Kurzform für die römische Republik (SPQR) und ist seit 1550 gebräuchlich.

Der Volksmund kennt eine andere Übersetzung: Senator Predöhl – quasselt hier. Oder: Senator Predöhl quält Hamburg. Dr. jur. Max Predöhl (1854-1923) war von 1910-1914 Erster und Zweiter Bürgermeister.



Nein, denn es heißt in Art. 40 Abs. 1 HV.: „*Mit dem Amt der Mitglieder des Senats ist die Ausübung jedes anderen besoldeten Amtes und jeder sonstigen Berufstätigkeit unvereinbar.*“ Damit soll gewährleistet werden, dass die Senatorinnen und Senatoren sich voll und ganz auf ihr Amt konzentrieren. Außerdem soll damit der Gefahr begegnet werden, dass Mitglieder des Senats wegen eines Jobs außerhalb des Senats in Interessenkonflikte geraten könnten – z. B. wenn ein Innensenator gleichzeitig bei einem privaten Sicherheitsunternehmen arbeiten würde.

### **Verwaltungs- und Aufsichtsratsposten sind zulässig**

Mitglieder des Senats dürfen, ohne materiellen Gewinn daraus zu ziehen, Aufsichtsratsposten in Unternehmen übernehmen. Allerdings muss dieses mit dem Senat und der Bürgerschaft abgestimmt sein. (Art. 40 Abs. 2 HV.: „Im Einver-

nehmen mit der Bürgerschaft kann der Senat genehmigen, dass Mitglieder des Senats dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat eines den Gelderwerb bezweckenden Unternehmens angehören dürfen.“)

### **Worauf müssen Senatorinnen und Senatoren in jedem Fall verzichten?**

Die Senatorinnen und Senatoren dürfen kein Bürgerschaftsmandat ausüben (Art. 39 Abs. 1 HV.). Besitzen sie eins, ruht dieses während ihrer Amtszeit (Art. 39 Abs. 2 HV.). Zweck dieser Vorschrift ist es, Interessenkonflikten vorzubeugen, die sich aus der unterschiedlichen Aufgabenteilung von Senat und Bürgerschaft ergeben.

### **Wie hoch ist das Gehalt?**

Die Senatorinnen und Senatoren erhalten 123% des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11 des Bundesbesoldungsgesetzes (ca. 13.000 EUR).

### **Senatorin / Senator**

Senatorinnen und Senatoren übernehmen in Städten die Funktionen, die in Flächenstaaten von Ministerinnen und Ministern übernommen werden. Als Regierungsmitglieder werden sie auf Vorschlag des/der Ministerpräsidenten/-präsidentin (in HH: vom Ersten Bürgermeister) ernannt. siehe S. 67ff., 77ff.

### **Senatorinnen/Senatorengelöhner**

siehe S. 79f.

### **Senatsämter**

siehe S. 86

### **Senatsbeschluss**

siehe S. 71ff.

### **Senatsbeschluss im Verfügungswege**

siehe S. 81

### **Senatskanzlei**

siehe S. 86

### **Senatskommission**

siehe S. 74

### **Senatssitzung**

siehe S. 69ff.

### **Senatorenbesprechung**

siehe S. 68f.

### **Staat**

Der Politologe Max Weber versteht „Staat [als] eine pol. Einrichtung, die mit der Ausübung allgemeinverbindl. Steuerungs-, Regulierungs- und Koordinationsfunktionen betraut ist, sich (als moderner Verfassungsstaat) dabei demokratischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse bedient und zur Durchsetzung dieser

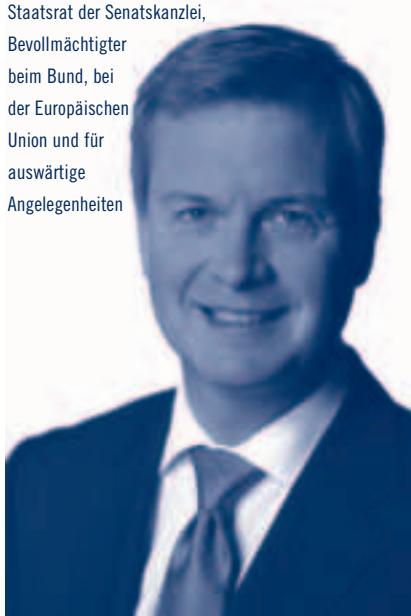
## Galerie der Staatsräte und Staatsrätinnen

In der Wahlperiode 19 (2008- ) sind 12 Staatsräte und 2 Staatsrätinnen tätig.

### Staatsrat

#### Carsten-Ludwig Lüdemann (CDU):

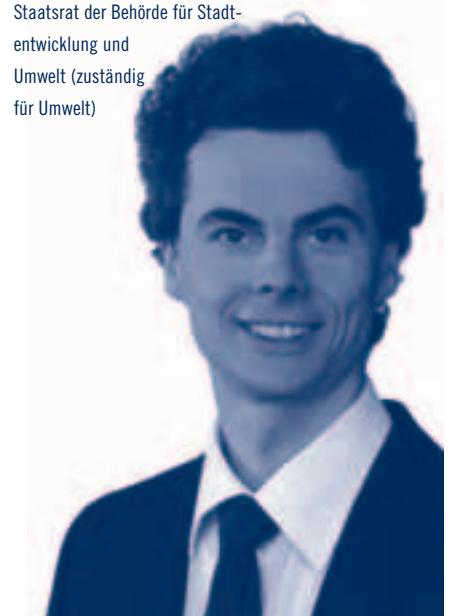
Staatsrat der Senatskanzlei, Bevollmächtigter beim Bund, bei der Europäischen Union und für auswärtige Angelegenheiten



### Staatsrat

#### Christian Maaß (GAL)

Staatsrat der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (zuständig für Umwelt)



Dazu monatliche Aufwandsentschädigungen: Erster Bürgermeister 639,11 EUR; Zweite Bürgermeisterin 383,47 EUR; Senatorinnen und Senatoren 281,21 EUR (Senatsgesetz § 12).

Senatorinnen und Senatoren, die aus ihrem Amt ausscheiden, erhalten für die Dauer der Amtszeit (mindestens für drei, längstens für 24 Monate) Übergangsgeld. Hat das ehemalige Mitglied des Senats das 55. Lebensjahr bereits vollendet und dem Senat eine volle Amtsperiode angehört, so hat es ebenfalls Anspruch auf Ruhegeld. Die Ansprüche auf Übergangsgeld und Ruhegehalt können nebeneinander existieren. Es wird aber nur der höhere Betrag gezahlt. Sie richten sich in erster Linie nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Senat. Pro Amtsjahr werden 2,5 v. H. des Amtsgehalts gewährt (§ 14 Abs. 3 Senatsgesetz). Für jedes vollendete Lebensjahr nach Vollendung des 27. Lebensjahres bis zum Eintritt in den Senat werden dem Ruhegehalt je 1,25 v. H.,

höchstens jedoch 25 v. H. des Amtsgehalts und des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 zugerechnet. Der maximal zu erreichende Ruhegehaltssatz liegt zurzeit bei 73,36 v. H..

### Aberkennung von Bezügen

*„Hat ein amtierendes oder ein ehemaliges Mitglied des Senats seinen Amtspflichten erheblich zuwidergehandelt oder sich während oder nach seiner Amtszeit durch sein Verhalten der Achtung, die das Amt erfordert, unwürdig gezeigt, so kann der Anspruch auf Ruhegehalt, Übergangsgeld und Hinterbliebenenversorgung ganz oder teilweise aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Senats durch das Hamburgische Verfassungsgericht“ (Senatsgesetz § 17).*

## Unterstützung für den Senat: Das Staatsrätekollegium

Die Staatsräte unterstützen und beraten die Senatoren/Senatorinnen und den Ersten Bürgermeister. In der WP 19 gibt es 14 Staatsräte und Staatsrätinnen. Zugleich bilden die Staatsräte als Staatsrätekollegium unter dem Vorsitz des Chefs der Senatskanzlei, der der gewählte Sprecher des Staatsrätekollegiums ist, ein Beratungsgremium für den Senat. (Art. 47 Abs. 1 HV: „Der Senat kann zu seiner Beratung und zur Bearbeitung seiner Angelegenheiten beamtete Senatssyndici [Staatsrätinnen/Staatsräte] ernennen. Sie sollen in der Regel die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.“) Wenn der Senat nicht anders beschließt, nehmen die Staatsräte an Senatssitzungen teil – haben dort aber nur eine beratende Stimme (Art. 47 Abs. 2

## Staatsrat

### Ulrich Vieluf (parteilos):

Staatsrat der Behörde für Schule und Berufsbildung



Photos: Michael Zapf

HV).

Der Senat kann auch „in senatu“ – d. h. ohne Anwesenheit der Mitglieder des Staatsrätekollegiums – beraten, Beschlüsse fassen und abstimmen. Solche Sitzungen finden nur ausnahmsweise und in der Regel im Anschluss an eine ordentliche Senatssitzung statt (Geschäftsordnung des Senats § 18 Abs. 9).

Senatsbeschlüsse müssen nicht immer in einer Senatssitzung erfolgen, auch einzelne Staatsräte (und natürlich auch einzelne Senatorinnen und Senatoren) dürfen in bestimmten Fällen Senatsbeschlüsse (Senatsbeschlüsse im Verfügungswege) fassen: Und zwar dann:

- wenn eine Angelegenheit sehr eilig behandelt werden soll, man also nicht bis zur nächsten Senatssitzung damit warten kann. (Bei wichtigen „Sachen“ muss dennoch vorher der Erste Bürgermeister gefragt werden.)
- der Senat einzelnen Senatorinnen und Sena-

## Staatsrat

### Dr. Stephan Hugo Winters (GAL):

Staatsrat der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (zuständig für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung)



toren wie auch Staatsräten die Erlaubnis dazu gegeben hat, oder

- es sich um geringfügige Angelegenheiten handelt (Geschäftsordnung des Senats § 22).

### Die Vor-Runde zur Senatssitzung

Jeden Montag zwischen 9.30 und 11.00 Uhr besprechen die 14 Staatsräte und Staatsrätinnen im Raum I des Senatsschlosses die Tagesordnung der Senatssitzung sowie sonstige gemeinsam interessierende Punkte.

Entscheidungen mit Sanktionsmitteln ausgestattet ist.“

### Staatsgewalt

Mit dem Begriff Staatsgewalt werden die Mittel zur Durchsetzung der herrschenden Rechtsordnung bezeichnet. Es wird zwischen Gebietshoheit (Herrschaftsmacht über ein Gebiet und dort lebende Menschen) und Personalhoheit (alle Angehörigen dieses Staates) unterschieden. „Staatsgewalt bezeichnet die auf eigenem Recht beruhende Herrschaftsmacht, über die ein Staat bezogen auf das eigene Staatsgebiet (Gebietsmacht) und auf die eigenen Staatsangehörigen (Personalhoheit) verfügt.“

### Staatsoberhaupt

„Staatsoberhaupt bezeichnet die/den obersten Repräsentanten/in eines Staates. Das S. symbolisiert die Einheit des Staates nach innen und außen und vertritt ihn völkerrechtlich. S. ist in D. der von der Bundesversammlung für fünf Jahre gewählte Bundespräsident.“

### Staatsrätin/rat

„Bezogen auf einzelne Personen ist S. a.) die Amtsbezeichnung für Staatssekretäre in Hamburg bzw. dem Leiter der Senatskanzlei (Staatskanzlei) in Bremen.“

siehe S. 80f.;

siehe: **politische Beamtinnen und Beamte**

### Staatsräte-Kollegium

siehe S. 80f.

### Staatsvertrag

„1) Im völkerrechtlichen Sinne sind Staatsverträge zwischenstaatliche Vereinbarungen zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Zusammenarbeit oder der gegenseitigen

▶  
**Staatsrätin**  
**Carola von Paczensky**  
 (parteilos):  
 Staatsrätin der  
 Justizbehörde



▶  
**Staatsrat**  
**Dr. Robert F. Heller (CDU):**  
 Staatsrat der Finanzbehörde  
 (zuständig für  
 den Bereich  
 Finanzen)



▶  
**Staatsrat**  
**Dr. Volkmar Schön (CDU):**  
 Staatsrat der Senatskanzlei  
 (Chef der Senatskanzlei,  
 siehe S. 87 ),  
 Staatsrat für das  
 Personalamt



## Die Deputationen: Mitgestalten, mitentscheiden, kontrollieren

### Was sind Deputationen?

„Jedem Senator [jeder Senatorin] ist in seiner [ihrer] Behördenleitung ein Gremium von 15 von der Bürgerschaft nach Parteienproporz gewählten Bürgern [und Bürgerinnen] beigegeben, die sogenannten Deputationen.“ (Bundeszentrale für politische Bildung: Land (Freie und Hansestadt Hamburg) 3.1. Verfassung und Regierungssystem. [www.bpb.de/wissen](http://www.bpb.de/wissen))

### Die historischen Wurzeln

Die Deputationen sind eine historisch tradierte Besonderheit Hamburgs. Ihren Ursprung haben sie im Spätmittelalter und damit in vordemokratischer Zeit. „Ihre Entstehung ist zurückzuführen auf Bestrebungen, dem selbstherrlichen Regiment des Rates, des Vorläufers des Senats, Grenzen zu

setzen.“ (David, 2004, S. 860.) „Es galt das Prinzip, nie einen Ratsherrn allein zuständig sein zu lassen. Dazu war man [die Bürger] zu vorsichtig.“ (Siegfried Kühl: Am Schaltpult. Hamburg o.J.)

### **TIPP** Die Deputationen: mitmachen und mitgestalten

In den Deputationen der einzelnen Fachbehörden können Hamburgs Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich mitwirken. Diese Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung ist sogar in der Hamburgischen Verfassung festgelegt: „*Das Volk ist zur Mitwirkung an der Verwaltung berufen. Die Mitwirkung geschieht insbesondere durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Verwaltungsbehörden*“ (Art. 56 HV). Interessierte können sich an die Fraktionen wenden, eine Mitgliedschaft in einer Partei ist nicht zwingend. Die Deputierten werden von den einzelnen Bür-

gerschaftsfraktionen aus dem Kreis der zu den Bezirksversammlungen wählbaren Einwohnerinnen und Einwohner Hamburgs ausgewählt. Da zu den Bezirksversammlungen auch EU-Ausländer wählbar sind, können deshalb auch EU-Ausländer in den Deputationen mitwirken. Die Wahlvorschläge werden der Bürgerschaft vorgelegt und abgestimmt. „Über die Deputationen wirkt damit das gesamthamburgische, zur Bürgerschaft wahlberechtigte Volk an der Verwaltung mit.“ (David, 2004, S. 870.)

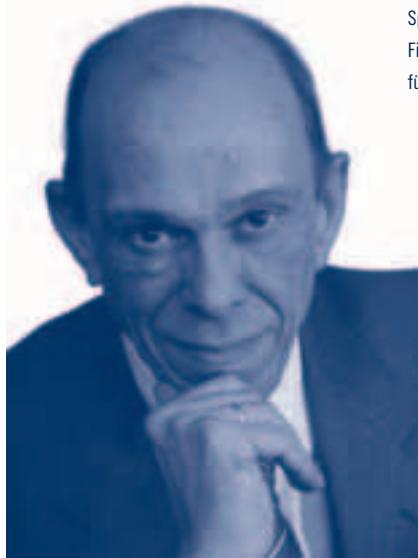
### Über die Deputationen: Einflussmöglichkeiten der Bürgerschaftsfraktionen auf die Verwaltung

„Die Wahl der Deputierten durch die Bürgerschaft für die Dauer ihrer eigenen Wahlperiode und ihre Abrufbarkeit stärken den parlamentarischen Einfluss auf die Deputierten und damit auf die Verwaltung. Die Fraktionen der Bürgerschaft

## Staatsrat

### Bernd Reinert (CDU):

Staatsrat der Behörde für  
Wissenschaft und Forschung



Photos: Michael Zapf

## Staatsrat

### Dr. Manfred Jäger (CDU):

Staatsrat der Behörde für Kultur,  
Sport und Medien (zuständig für  
Sport) und Staatsrat der  
Finanzbehörde (zuständig  
für Bezirksangelegenheiten)



achten darauf, dass die Deputierten in dem Stärkeverhältnis vorgeschlagen und gewählt werden, in dem sie selbst zueinander stehen. Dies führt meist zur einstimmigen Wahl der Deputierten. Die Deputationen selbst nehmen damit einen parlamentsgebundenen Charakter an.“ (David, 2004, S. 869.)

In der WP 19 (2008- ) haben die Bürgerschaftsfraktionen für die Deputationen der Fachbehörden jeweils sieben Deputierte auf Vorschlag der CDU-Fraktion; jeweils sechs Deputierte auf Vorschlag der SPD-Fraktion; jeweils eine/einen Deputierte(n) auf Vorschlag der GAL-Fraktionen; jeweils eine/einen Deputierte(n) auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE gewählt.

Auch wenn Abgeordnete der Bürgerschaft keiner Deputation angehören dürfen, hat diese „1971 eingeführte Inkompatibilität [Unvereinbarkeit] zwischen Abgeordnetenmandat und Deputiertenamt kaum etwas an der parteipolitischen Bin-

dung der Deputierten geändert. Die Deputierten werden heute nicht ausschließlich um ihres Fachwissens, ihrer Objektivität und inneren Unabhängigkeit willen gewählt.“ (David, 2004, S. 868.)

„Trotz der Vertraulichkeit der Beratungen verstehen es Oppositionsfraktionen, die Deputationen als einen Weg zur frühzeitigen Information zu nutzen.“ (Bundeszentrale für politische Bildung: Land (Freie und Hansestadt Hamburg), Verfassung und Regierungssystem, [www.bpb.de/wissen](http://www.bpb.de/wissen))

Die Deputationen tragen also dazu bei, dass auch die Oppositionsfraktionen über die von ihnen benannten Deputierten in Entscheidungen mit eingebunden werden.

Eine weitere Unvereinbarkeit zwischen Deputiertenamt und Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gibt es bei „*Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg, die im Bereich einer Fachbehörde einschließlich der ihr nachgeordneten Stellen der unmittelbaren Staatsverwaltung*

Rechte und Pflichten. S. erlangen erst durch Unterschrift des Staatsoberhauptes (in D. Bundespräsidenten) Gültigkeit.“  
siehe S. 34f.

## Stadtstaat

„Im dt. Föderalismus (Streben nach Selbständigkeit der einzelnen Länder innerhalb eines Staatsganzen) bilden die Städte Berlin, Bremen und Hamburg und Teile ihres unmittelbaren Umlandes eigenständige Bundesländer, sogenannte Stadtstaaten.“  
siehe S. 8

## Untersuchungsausschuss

siehe S. 56f.

## Verfassung

„Verfassung bezeichnet die meist in einer Urkunde niedergelegte Grundordnung eines politischen Gemeinwesens (z. B. das GG). Diese Grundordnung gilt vor und über allem anderen staatlich geschaffenen Recht, sie legt die Grundstruktur und die politische Organisation des Gemeinwesens (z. B. des Staates) fest, regelt das Verhältnis und die Kompetenzen der (Staats-)Gewalten untereinander und enthält die (Freiheits- und) Grundrechte der Bürger und Bürgerinnen. Aufgrund der Vorrangstellung der Verfassung sind ihre Änderung und Ergänzung erschwert bzw. unzulässig.“

Die Verfassung soll die Menschenwürde schützen. Die Verfassungsgrundrechte dürfen nicht geändert werden. Es kann beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden erhoben werden, wenn man „seine Grundrechte durch Gesetze, Rechtsprechung oder konkrete Handlungen der Exekutive verletzt sieht.“  
siehe S. 6ff.

**Staatsrat****Dr. Stefan Schulz (CDU):**Staatsrat der  
Innenbehörde**Staatsrätin****Dr. Angelika Kempfert (CDU):**Staatsrätin der Behörde für  
Soziales, Familie, Gesundheit  
und Verbraucherschutz  
(zuständig für  
Gesundheit,  
Familie und  
Jugend)**Staatsrat****Dr. Michael Voges (SPD):**Staatsrat der Behörde für Soziales,  
Familie, Gesundheit und  
Verbraucherschutz  
(zuständig für  
Soziales,  
Verbraucherschutz,  
Verwaltung und  
Ausbau Kita)

*beschäftigt sind (...)*“. Sie können der Deputation ihrer Behörde, bei der sie beschäftigt sind, nicht angehören (Senatsgesetz § 7 Abs. 2).

**Mitwirkungsmöglichkeiten der Deputierten**

Die Deputierten wirken mit bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans der jeweiligen Fachbehörde. Sie nehmen teil an Entscheidungen über Änderungen in der Organisation und an grundsätzlichen Entscheidungen ihrer Fachbehörde, bei der Ernennung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten einschließlich der Staatsanwälte ab der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst und der Besoldungsgruppe R 1 aufwärts sowie bei Einstellungen und Höhergruppierungen von Angestellten ab der Vergütungsgruppe E 13 an aufwärts ihrer Fachbehörde, befassen sich auch mit Beschwerden und Vorschlägen, die an die jeweilige Fachbehörde herangetragen werden.

Die Mitwirkung der Deputierten in den Behörden wird durch Geschäftsordnungen geregelt, die die Deputierten selbst erlassen und vom Senat genehmigt werden müssen.

In einigen Behörden wirken die Deputierten bei bestimmten Aufgaben nicht mit. So werden die Deputierten nicht bei den Aufgaben des Verfassungsschutzes sowie den Einzelmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung strafbarer Handlungen mit einbezogen. Und in der Justizbehörde wirken die Deputierten auch nicht bei der Ernennung der Berufsrichter und bei der Verfolgung strafbarer Handlungen durch die Staatsanwaltschaft mit.

Die Deputierten haben das Recht zur Akteneinsicht (Gesetz über Verwaltungsbehörden § 14). Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

**Wie sind die Deputationen zusammengesetzt?**

Eine Deputation besteht aus: der Senatorin oder dem Senator der jeweiligen Behörde, ihrem oder seinem Stellvertreter oder ihrer oder seiner Stellvertreterin und 15 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, die sich aus Hamburgs wählbaren Einwohnerinnen und Einwohnern rekrutieren (Gesetz über Verwaltungsbehörden § 7 Abs. 2). An den Sitzungen nehmen auch leitende Beamtinnen und Beamte und ein Mitglied des Personalrates der Behörde teil (Gesetz über Verwaltungsbehörden § 10).

Die Deputierten werden zu Sitzungen ihrer Deputation von der Senatorin bzw. dem Senator einberufen. Die Leitung der Sitzung hat die Senatorin oder der Senator der jeweiligen Behörde. Bei deren Verhinderung leitet der Staatsrat oder die Staatsrätin der jeweiligen Behörde die Sitzung.

## Staatsrat

### Carsten Frigge (CDU):

Staatsrat der Behörde für Wirtschaft und Arbeit



Photos: Michael Zapf; Pressestelle des Senats (Photo von Carsten Frigge)

## Staatsrat

### Reinhard Stuth (CDU):

Staatsrat der Behörde für Kultur, Sport und Medien (zuständig für Kultur und Medien)



### Welche Machtbefugnis haben die Deputationen?

Die Deputationen entscheiden in den Sitzungen mit Stimmenmehrheit. Kommt es bei einer Entscheidung zu einer Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Senators oder der Senatorin oder die seines oder ihres Stellvertreters oder seiner oder ihrer Stellvertreterin den Ausschlag.

Beschlussfähig ist die Deputation, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens die Mehrheit der Deputierten anwesend ist.

Hat eine Deputation einen Beschluss gefasst, kann die Senatorin oder der Senator der jeweiligen Fachbehörde dagegen Einspruch einlegen. Aber nur dann, wenn die Beschlüsse nach Ansicht der Senatorin oder des Senators ein Gesetz verletzen oder dem Staatswohl zuwiderlaufen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Senat.

### Wenn es ganz eilig ist

Muss ganz dringend über Angelegenheiten entschieden werden, an denen eigentlich die Deputierten mitwirken sollen (siehe Auflistung der Mitwirkungsmöglichkeiten auf Seite 84), ist die Senatorin bzw. der Senator der jeweiligen Fachbehörde befugt, selbstständig zu entscheiden. Er oder sie muss die Deputierten aber auf deren nächsten Sitzung darüber in Kenntnis setzen.

## Verfassungsänderung

siehe S. 32

## Verfassungsverstoß

siehe S. 93f.

## Vertretung Hamburgs gegenüber dem Bund

siehe S. 87f.

## Vizepräsidentinnen der Bürgerschaft

siehe S. 23

## Volksentscheid etc.

siehe S. 30ff.

## Volkspetition

siehe S. 61f.

## Volkvertretung

siehe: Bürgerschaft ;

siehe: Legislative

## Wählbarkeit

Bedeutet: „Das passive Wahlrecht, d. h. das Recht, sich einer Wahl zu stellen und ggf. gewählt zu werden.“

siehe S. 13f.

## Wahl des Ersten Bürgermeisters

siehe S. 33

## Wahlbeschwerden

siehe S. 13

## Wahlen

siehe S. 12ff.

## Zutrittsrecht des Senats zur Bürgerschaftssitzung

siehe S. 49f.

►  
Das Bürgerbüro im 1. Stock auf der Senatseite (rechts) des Rathauses.



## Immer im Dienst für den Senat: Die Senatskanzlei

### Vier Ämter

Die Senatskanzlei besteht aus 4 Ämtern: Stabsbereich Protokoll, Staatsamt mit Geschäftsstelle des Senats, Planungsstab und Pressestelle des Senats. Zur Senatskanzlei gehören noch die Landesvertretung beim Bund (siehe dazu S. 89f.) und das HANSE-OFFICE in Brüssel, welches die Interessen Hamburgs und Schleswig-Holstein bei den Organen der EU vertritt. Sie alle unterstützen den Senat und den Ersten Bürgermeister bei der Bewältigung ihrer Arbeit (Geschäftsordnung des Senats § 5 Abs. 1).

### Was macht die Senatskanzlei?

Der Chef der Senatskanzlei in der 19. Wahlperiode (2008-) ist Staatsrat Dr. Volkmar Schön. Er leitet die: „*Senatskanzlei nach den Weisungen*

*des Ersten Bürgermeisters“* (Geschäftsordnung des Senats § 5 Abs. 2).

Einige Aufgabenbereiche der Senatskanzlei:

- Konzeption und Controlling des Regierungsprogramms und der vom Ersten Bürgermeister bestimmten Richtlinien der Politik.
- Strategische Aufgabenplanung, Steuerung und Koordinierung der Arbeitsschritte zur Umsetzung der politischen Zielsetzungen des Senats.
- Investitionsplanung und Ressourcensteuerung
- Entscheidungsplanung und Drucksachenmanagement für den Senat.
- Wahrnehmung der Interessen Hamburgs gegenüber der Bundesregierung und den anderen Bundesländern sowie die Pflege der Beziehungen zum Ausland.
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit des Senats.

## TIPP

### Das Bürgerbüro

Im Raum 136-138 des Hamburger Rathauses gibt es eine zentrale Anlaufstelle für rat- und hilfeschuchende Bürgerinnen und Bürger, die ihnen den Zugang zur öffentlichen Verwaltung und deren vielseitigen Einrichtungen erleichtert. Als Mittlerstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung hilft das Bürgerbüro Ratsuchenden, ihre Interessen gegenüber der Verwaltung zu artikulieren, und zeigt soweit möglich Lösungswege auf. Das Bürgerbüro gehört zum Bürgermeisterbüro und bearbeitet mündliche und schriftliche Anfragen und Anregungen, die von der Bevölkerung an den Ersten Bürgermeister und an den Senat gerichtet sind. Erreichbarkeit: Montag - Freitag 08:30 - 12.00 Uhr, Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr. (Gesprächstermine nach telef. Vereinbarung möglich) Tel.: 42831-2411, Fax.: 42831-2825 E-Mail: [Buergerbuero@sk.hamburg.de](mailto:Buergerbuero@sk.hamburg.de)

▶  
Dr. Volkmar Schön, Staatsrat  
der Senatskanzlei, in seinem  
Arbeitszimmer im Rathaus mit  
Blick auf den Rathausmarkt (WP  
19, 2008 -).

Photo: Michael Zapf



**Zweite Bürgermeisterin**

siehe S. 69, 78

**Zwischenfragen**

siehe S. 44

**Zwischenrufe**

siehe S. 45

## Hamburg und der Bund

Eine Abteilung der Senatskanzlei bereitet die Plenarsitzungen des Bundesrates vor, die Besprechungen der „Regierungschefs“ der Länder mit dem Bundeskanzler sowie die „Ministerpräsidentenkonferenz“ und die Sitzungen der Ständigen Vertragskommissionen. Bearbeitet werden die Bundesratsdrucksachen und alle Europaangelegenheiten Hamburgs; ferner den Abschluss von Staatsverträgen und Abkommen zwischen Bund und Ländern. *„Für alle Übereinkünfte zwischen Hamburg und dem Bund und anderen Bundesländern soll grundsätzlich die einheitliche Bezeichnung ‚Abkommen‘ gewählt werden. Die Benennung ‚Staatsvertrag‘ soll eine Übereinkunft nur dann erhalten, wenn dies mit Rücksicht auf die besondere Eigenart und Bedeutung des Abkommens oder auf die Auffassung des Abkommenspartners erforderlich ist.“*

Absprachen zwischen Vertretern von Landes-

regierungen erfolgen gelegentlich auch bei Konferenzen der Länderregierungschefs oder der Länderminister. Nur soweit diese Absprachen verbindlich sind, handelt es sich um ‚Abkommen‘ (...). Es gibt aber auch Abkommen, die der Zustimmung der Bürgerschaft bedürfen. Hierzu gehören u. a. *„Abkommen, die Gegenstände der Gesetzgebung, insbesondere Abkommen über Veränderungen des Hoheitsgebietes, Abkommen, die vom hamburgischen Recht (von Gesetzen und Rechtsvorschriften) abweichende Regelung vorsehen; regelmäßige Abkommen, durch die Hoheitsrechte übertragen werden; Gegenstände der Mittelbewilligung – Abkommen, für deren Folgekosten, insbesondere durch die Übernahme neuer Aufgaben oder die Ausweitung von Ausgaben, Haushaltsmittel nicht bewilligt sind“* (Geschäftsordnung des Senats Anlage 1, Anhang).

Die Bundesländer beobachten die Arbeit des Bun-

## Steuer- und Aufgabenverteilung (ohne EU)

Die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund in Berlin, Jägerstr. 1-3.

	Gemeinden	Im Fall Hamburg eins	Länder	Bund
Steuereinnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Gewerbesteuer*, Grundsteuer</li> <li>· kleine eigene Steuern (u.a. Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer, Jagd- und Fischereisteuer)</li> <li>· Wasser- und Energieversorgung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Erbschaftssteuer</li> <li>· Kraftfahrzeugsteuer</li> <li>· Grunderwerbsteuer</li> <li>· Biersteuer, Spielbankabgaben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Energiesteuer</li> <li>· Stromsteuer</li> <li>· Tabaksteuer</li> <li>· Branntweinsteuer</li> <li>· Kaffeesteuer</li> <li>· Versicherungssteuer</li> </ul>	
wichtige Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Müllabfuhr</li> <li>· Kanalisation</li> <li>· Grundsicherung</li> <li>· Baugenehmigungen</li> <li>· Meldewesen</li> </ul> <p>*Die Gemeinden führen Teile ihres Gewerbesteueraufkommen in Form der Gewerbesteuerumlage an die Länder und den Bund ab.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Schulen</li> <li>· Universitäten</li> <li>· Polizei</li> <li>· Rechtspflege</li> <li>· Gesundheitswesen</li> <li>· Kultur</li> <li>· Wohnungsbauförderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Soziale Sicherung (Schwerpunkt Renten-, Arbeitslosenversicherung)</li> <li>· Verteidigung</li> <li>· auswärtige Angelegenheiten</li> <li>· Verkehrswesen</li> <li>· Geldwesen</li> <li>· Wirtschaftsförderung</li> <li>· Forschung (Großforschungseinrichtungen)</li> </ul>	



Photos: Michael Zepf

des, und sie wirken durch den Bundesrat an den zentralen Entscheidungen, die die gesamte Bundesrepublik Deutschland betreffen, mit. Die Bundesländer schicken Vertreterinnen und Vertreter in den Bundesrat, eine Art Länderkammer, deren Mitglieder nicht vom Volk gewählt, sondern von den Landesregierungen entsandt werden. Hamburg hat im Bundesrat 3 Stimmen. Mit dieser Anzahl von Sitzen müssen sich Länder unter 2 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner begnügen. Der Senat „bestimmt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates und seiner Ausschüsse“ (Geschäftsordnung des Senats § 7 Abs. 1).

Der Erste Bürgermeister, die Zweite Bürgermeisterin und die Senatorinnen und Senatoren sind in folgenden Ausschüssen des Bundesrates vertreten: Agrarausschuss; Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten; Ausschuss für Fragen der Europäischen Union, Ausschuss für Familie und

Senioren; Ausschuss für Frauen und Jugend; Finanzausschuss; Gesundheitsausschuss; Ausschuss für Innere Angelegenheiten; Ausschuss für Kulturfragen; Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung; Rechtsausschuss; Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Verkehrsausschuss; Ausschuss für Verteidigung; Wirtschaftsausschuss. Der Erste Bürgermeister ist auch noch Mitglied der Europakammer des Bundesrates.

Alle Gesetzesvorlagen der Bundesregierung müssen zunächst dem Bundesrat vorgelegt werden. Der Bundesrat selbst kann auch Gesetzesvorlagen ausarbeiten und sie über die Bundesregierung dem Bundestag zur Entscheidung zuleiten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesrat und Bundestag kann ein Vermittlungsausschuss angerufen werden.

### Von Hamburg gehen Impulse aus

Immer wieder werden in der Bürgerschaft Diskussionen über kommende Bundesgesetze geführt und eigene Vorstellungen dazu entwickelt. Ein Beispiel: Anfang der 70er Jahre stellte die Abgeordnete Gerda Gühlk (SPD) eine Große Anfrage über die Verjährung von Mord und Völkermord. Das noch immer geltende Recht von 1871 erklärte eine Mordtat nach einer Frist von 20 Jahren für verjährt. In der Einsicht, dass innerhalb des Zeitraums seit 1945 nicht alle nationalsozialistischen Verbrechen verfolgt werden konnten, hatte ein Bundesgesetz den Beginn ihrer Verjährung auf das Jahr 1950 festgesetzt. Kurz vor Ablauf der 20 Jahre, 1969, war klar, dass die Erwartung des Gesetzgebers, bis 1970 würden sich alle nationalsozialistischen Mordtaten aufklären lassen, unerfüllbar war. Nun bereitete der Bundestag ein Gesetz über die generelle Aufhebung der Verjährungsfrist vor. Damit auch die



Verbrechen der Nationalsozialisten erfasst wurden, musste das Gesetz unverzüglich zum Abschluss kommen. Deshalb die Anfrage an den Senat, ob er bereit sei, in Bonn darauf hinzuwirken – und der Senat war bereit.

## Hamburgs Vertretung beim Bund

Der „Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund“ vertritt die Interessen Hamburgs in der Bundeshauptstadt.

Die Vertretung in Berlin hat ihren Sitz in einem historischen Gebäudekomplex Ecke Jägerstraße und Mauerstraße. Im Zentrum der Hauptstadt befindet sich die Landesvertretung in unmittelbarer Nachbarschaft von Bundestag, Bundesrat und Ministerien sowie anderen Landesvertretungen, Botschaften, Repräsentanzen bedeutender Unternehmen und Medieneinrichtungen. Ursprünglicher Bauherr war der „Club von Ber-

lin“, ein großbürgerlicher Verein, der das 1893 eingeweihte Haus für Veranstaltungen nutzte. Ab 1946 beherbergte das Haus den „Club der Kulturschaffenden“, später den „Kulturbund der DDR“. Die Freie und Hansestadt Hamburg erwarb das Gebäude 1998 für seine Landesvertretung, die mit den Institutionen des Bundes von Bonn nach Berlin umzog.

Gemäß Artikel 50 des Grundgesetzes *„wirken die Länder – durch den Bundesrat – bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit“*.

In enger Abstimmung mit der Senatskanzlei und den Fachbehörden bereitet die Landesvertretung das Abstimmungsverhalten der Hamburger Vertreter in Plenar- und Ausschusssitzungen des Bundesrates vor.

Im Bundesrat nehmen die Länder ihre Interessen in gesamtstaatlicher Verantwortung wahr. Die Mitwirkung an Bundesgesetzen und damit die

Mitgestaltung der Bundespolitik sind auch im Zuge der fortschreitenden Integration Europas von herausragender Bedeutung. Eine Fülle von Bundesgesetzen kann nur mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten, weil die Interessen der Länder in besonderer Weise berührt sind. Dies gilt vor allem für finanzwirksame Gesetze. Immer bedeutsamer wird die Mitwirkung an der Rechtssetzung der Europäischen Union, denn das europäische Recht beeinflusst zunehmend das wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Gefüge unseres Landes.

Die Wahrnehmung von Länderinteressen bei der Bundesgesetzgebung erfolgt aber nicht allein über den Bundesrat. Die Mitglieder des Bundesrates haben auch Zutritt und Rederecht im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen und können so zusätzlich Einfluss auf die Gesetzgebungsarbeit des Parlaments nehmen, noch bevor dieses endgültig entscheidet. Dabei kommt



#### Staatsrat Carsten Lüdemann (CDU)

Bevollmächtigter beim Bund, der Europäischen Union und für Auswärtige Angelegenheiten.

#### Hammonia, Stadtgöttin mit Mauerkrönchen

Nun verlassen wir das Rathaus  
und gehen zum Sievekingplatz,  
zur Judikative.

der Kooperation mit den Hamburger und norddeutschen Bundestagsabgeordneten besonderes Gewicht zu.

Die Hamburgische Vertretung in Berlin ist auch eine erste Adresse für politische, wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Kontakte. Sie ist Kommunikationsstätte und Plattform für Tagungen und Präsentationsveranstaltungen. Das ist neben der Mitwirkung an der Gesetzgebung eine weitere Aufgabe der Hamburger Landesvertretung: mit vielfältigen Veranstaltungen Profil zeigen und die Leistungsfähigkeit der Stadt umfassend darstellen.

Die Landesvertretung versteht sich auch als Dienstleister für den Standort Hamburg und Norddeutschland.

In enger Abstimmung und Kooperation mit Unternehmen, Verbänden und verschiedenen Einrichtungen nimmt die Landesvertretung ihre Interessen in der Bundeshauptstadt wahr.

Sie unterstützt die Akquisition von Mitteln und Projekten für die Zukunftssicherung insbesondere von Wirtschaft, Verkehr und Wissenschaft in Hamburg.

Sie dient den Hamburger und norddeutschen Verbänden, Unternehmen und Kammern als Forum und stellt ihnen ihre Räume und ihren Service für Einzelgespräche, Vortragsveranstaltungen und Präsentationen zur Verfügung.

In der 19. Wahlperiode ist der Bevollmächtigte beim Bund Staatsrat Carsten-Ludwig Lüdemann. Zugleich ist er Bevollmächtigter bei der Europäischen Union und für Auswärtige Angelegenheiten.





Foto: Michael Zapf

► **Gnade und Gerechtigkeit** am Eingang zum Senatsgehege erinnern an die Zeit, als der Senat auch noch das Obergericht war. Heute jedoch spielt sich die Rechtsprechung im Gerichtsbezirk am Sievekingplatz ab.



# Die Rechtsprechende Gewalt

Die Judikative arbeitet zwar nicht im Rathaus, dennoch ist auch sie im Rathaus stellenweise sichtbar. Schließlich unterstand die Gerichtsbarkeit dem Rath bis 1860.

So stehen am Eingang zum Senatsgehege zwei weiße weibliche und überlebensgroße Marmorfiguren: „Gnade“ und „Gerechtigkeit“. Die „Gnade“ trägt in ihren Händen einen zerbrochenen Richterstab, ein geschlossenes Gesetzbuch, eine zusammengeraffte Waage und hat die an ihr befestigten Fußketten gesprengt. Der Stab ist Zeichen der Macht des Richters, die Waage Attribut der Gerechtigkeit und des Ausgleichs.

Die „Gerechtigkeit“ ist mit Messingwaage und

aufgeschlagenem Gesetzbuch ausgestattet. Dieses verweist, ebenso wie die Waage, das Attribut der Justitia, auf ihre Gesetzestreue und die öffentliche Rechtsprechung.

## Die Hamburgische Gerichtsbarkeit

Damit der Grundsatz: „Vor dem Gesetz sind alle gleich“ auch Bestand haben kann, „räumt die Verfassung der Gerichtsbarkeit eine sehr starke Stellung ein. Die Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In die richterliche Unabhängigkeit darf von keiner anderen staatlichen Stelle eingegriffen werden. Dieses verfassungsrechtlich

garantierte Beeinflussungsverbot gilt auch für die hamburgischen Behörden. So sind z. B. in Hamburg weder der Erste Bürgermeister noch der Justizsenator befugt, auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen, gerichtliche Entscheidungen auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen oder gar gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben“. (Hamburgischer Rechtswegweiser, 1995, S. 4.) (Art. 62 HV: „Die Gerichtsbarkeit wird in allen ihren Zweigen durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt. An der Rechtsprechung sind Männer und Frauen aus dem Volke nach Maßgabe der Gesetze beteiligt.“)



# (Judikative)

## Wer setzt die Berufsrichterinnen und -richter ein?

In Art. 63 Abs. 1 der HV. heißt es: „Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden vom Senat auf Vorschlag eines Richterwahlausschusses ernannt.“ Er besteht aus 3 Senatorinnen oder Senatoren oder Staatsrätinnen oder Staatsräten, 6 „bürgerlichen Mitgliedern“, die von der Bürgerschaft gewählt werden, 3 Richterinnen oder Richtern und 2 Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten.

„Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden auf Lebenszeit ernannt“ (Art. 63 Abs. 2 HV.). Dennoch dürfen sie sich nichts Gravierendes zu Schulden kommen lassen. In Art. 63, Abs. 3 der

HV heißt es.: „Wenn eine Richterin oder ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder dieser Verfassung verstößt, so kann die Bürgerschaft gegen sie oder ihn mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl nach Stellungnahme des Richterwahlausschusses beim Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung gemäß Artikel 98 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beantragen. Das gilt auch für ehrenamtlich angestellte Richterinnen und Richter.“

## Das Hamburgische Verfassungsgericht

„Das Hamburgische Verfassungsgericht ist zuständig, wenn Meinungsverschiedenheiten die Auslegung der Hamburgischen Verfassung und des Hamburgischen Landesrechts betreffen oder wenn ein Staatsorgan Hamburgisches Landesrecht für unvereinbar mit der Hamburgischen Verfassung hält“. (Hamburgischer Rechtswegweiser, 1995 S. 46.)

Kommt es z. B. zu Streitigkeiten über die Interpretation der Verfassung, wird das Hamburgische Verfassungsgericht tätig, wenn der Senat oder ein Fünftel der Bürgerschaftsabgeordneten dazu einen Antrag gestellt haben (Art. 65 Abs. 3 HV.).

Wenn die steinerne Sphinx am Eingang des Hamburgischen Verfassungsgerichtes reden könnte, würde sie wohl ebenso wie ihre Schwestern ein fast unlösbares Rätsel stellen. Die Sphinx bei Theben, ebenfalls ein Fabelwesen mit Menschenkopf, fraß alle, die nicht die korrekte Antwort

parat hatten – bis auf den Schlauberger Ödipus. Der wusste, dass in diesem Sphinx-Quiz „der Mensch“ gefragt war.

Was hat 77 Artikel und ist doch keine Tageszeitung?



### Verstöße gegen die Verfassung

Es ist Aufgabe des Verfassungsgerichts darüber zu befinden, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung verfassungsmäßig ist. Es tritt auf Antrag eines Gerichtes zusammen. (Art. 64 Abs. 2 HV.: „Ist ein Gericht der Auffassung, dass ein hamburgisches Gesetz oder eine im Rahmen eines solchen Gesetzes ergangene Rechtsverordnung gegen diese Verfassung verstößt, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts einzuholen, sofern es auf die Gültigkeit der Vorschrift bei der Entscheidung ankommt.“)

#### Bei Verfassungsbeschwerden:

#### Bürgerinnen und Bürger wenden sich an das Bundesverfassungsgericht

Eine Verfassungsbeschwerde an das Hamburgische Verfassungsgericht ist für Bürgerinnen und Bürger nicht mög-

lich. Sie müssen sich mit ihrer Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wenden. „Die Verfassungsbeschwerde ist nicht ein zusätzlicher Rechtsbehelf für das gerichtliche Verfahren, sondern ein besonderes Mittel zur Durchsetzung der Grundrechte und der diesen gleichgestellten Rechte gegen die öffentliche Gewalt. Sie kommt grundsätzlich erst in Betracht, nachdem der Rechtsweg zu anderen Gerichten ausgeschöpft ist.“ (Hamburgischer Rechtswegweiser, 1995 S. 46.)

#### Ein Beispiel für eine Verfassungsklage

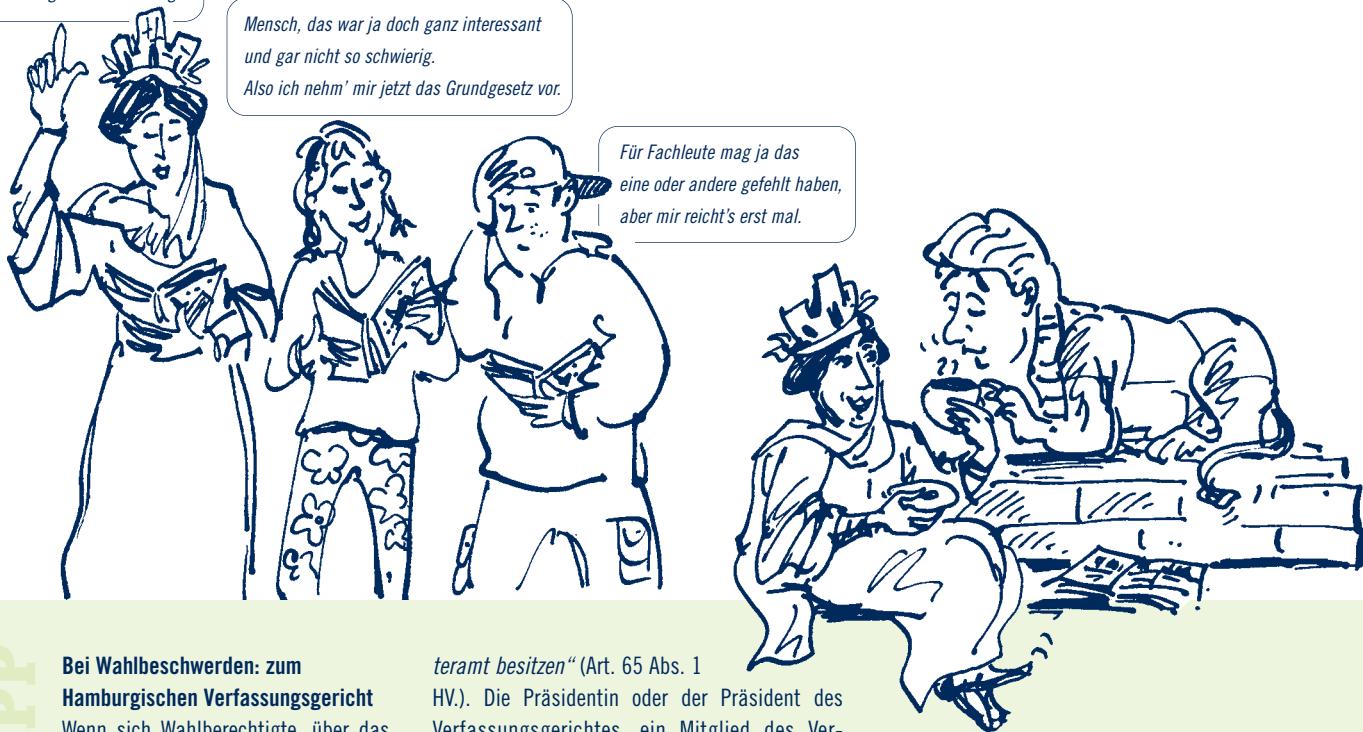
Unter der Überschrift „Hamburgs Regelung gegen die Verfassung“ schrieb am 16.1. 1998 das Hamburger Abendblatt: „Die Regelung der Stadt Hamburg zur Altersversorgung von Teilzeitkräften ist verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungs-

gericht jetzt entschieden. Danach muss Hamburg Angestellte und Arbeiter auch dann in die – zur gesetzlichen Rente hinzukommende – Alterszusatzversorgung einbeziehen, wenn ihre Arbeitszeit weniger als die Hälfte der normalen Arbeitszeit beträgt. In der bis 1995 geltenden Regelung waren 'unterhalbzeitig' Beschäftigte von dem zusätzlichen Ruhegeld ausgeschlossen. Die darin liegende Ungleichbehandlung zu anderen Teilzeitkräften stellt (...) einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar. Die Klägerin hatte zwischen 1970 und 1979 pro Woche 17 Stunden als Raumpflegerin gearbeitet. Das Landesarbeitsgericht Hamburg hatte ihre Klage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Hamburg muss nun ein neues, verfassungsmäßiges Gesetz erlassen.“

Ich hab's! Das ist die  
Hamburgische Verfassung.

Mensch, das war ja doch ganz interessant  
und gar nicht so schwierig.  
Also ich nehm' mir jetzt das Grundgesetz vor.

Für Fachleute mag ja das  
eine oder andere gefehlt haben,  
aber mir reicht's erst mal.



## TIPP

### Bei Wahlbeschwerden: zum Hamburgischen Verfassungsgericht

Wenn sich Wahlberechtigte, über das Wahlrechtsverfahren zur Bürgerschaftswahl beschweren wollen, können sie sich, nachdem ihr Einspruch bei der Bürgerschaft abgewiesen wurde, an das Hamburgische Verfassungsgericht wenden.

### Die Zusammensetzung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

Das Hamburgische Verfassungsgericht besteht aus neun Mitgliedern und wird von der Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählt (Art. 65 Abs. 1 u. 2 Verf.). Die Präsidentin oder der Präsident ist eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter. Drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtes sind ebenfalls Berufsrichterinnen oder Berufsrichter. „Zwei weitere Mitglieder (Verfassungsrichterinnen/richter) müssen die Befähigung zum Rich-

teramt besitzen“ (Art. 65 Abs. 1 HV.). Die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtes, ein Mitglied des Verfassungsgerichtes und seine Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Senat für die Wahl vorgeschlagen.

## An diesem Buch wirkten mit

### **Rita Bake**

Dr. phil, Dipl. Bibliothekarin,  
geb. 1952 in Bremerhaven.

Studium an der Hamburger Hochschule für angewandte Wissenschaften FB Bibliothek und Information. Studium der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der deutschen Altertums- und Volkskunde, der Vor- und Frühgeschichte. Mitarbeit an Ausstellungen, Vorträge und Veröffentlichungen.

Lehrende für Frauengeschichte an der Universität Hamburg Studiengang "Frauenstudien". Stellvertretende Leiterin der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg und der Abteilung Weiterbildung der Behörde für Schule und Berufsbildung.

### **Lars Hennings**

Grafiker, Diplompsychologe,  
geb. 1962 in Hamburg.

Studium der Psychologie und Volkskunde an der Universität Hamburg.

### **Birgit Kiupel**

Dr. phil,  
geb. 1960 in Hongkong.

1980-1982 journalistisches Volontariat in München. Studium der Geschichte, Literaturwissenschaften und Philosophie an der Universität Hamburg und Studium der visuellen Kommunikation an der Hochschule für Bildende Künste in Hamburg. Rundfunkautorin.

Vorträge und Veröffentlichungen u. a. zur Sozial-, Geschlechter- und Musikgeschichte in Vergangenheit und Gegenwart.

Außerdem Zeichnerin und Diashowkünstlerin.

## Benutzte Quellen

- Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Oktober 2006.
- Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Januar 1998 mit den Änderungen vom 17. Dezember 2002, 2. August 2005 und 4. November 2008.
- Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952. 61 Nachträge vom 1. April 1989 und 5.4.2004, zuletzt geändert am 30. Mai 2008.
- Senatsgesetz vom 18. Februar 1971. 94. Nachtrag vom 1. Juli 1997; Änderung am 11. Juli 2001, zuletzt geändert am 11. Juli 2007.
- Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 17. März 2004, geändert am 30. März 2004, zuletzt geändert am 7. Mai 2008.
- Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986, geändert am 5. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Dezember 2007.

Wer gründlich in die Thematik einsteigen will und auch für all diejenigen, die zu einzelnen Punkten noch mehr erfahren möchten, sei der Kommentar zur Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg von Dr. Klaus David LL.M. empfohlen: Dr. Klaus David LL.M.: Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg Kommentar. 2. Neubearb. Aufl. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2004.